

Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Gründe und des Ablaufs des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar bis 1. März 2015 in Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 22. Juli 2015 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Gründe für den Ablauf des Anti-Terror-Einsatzes, insbesondere am Wochenende vom 27. Februar bis 1. März 2015 eingesetzt. Der Untersuchungsausschuss legt hiermit seinen Bericht nach § 20 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes vor.

Das Minderheitenvotum der Fraktion DIE LINKE wurde dem Bericht angefügt.

Björn Tschöpe
(Vorsitzender)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
1 Einsetzung und Verfahren des Untersuchungsausschusses	5
1.1 Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	5
1.2 Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Verfahrensüberblick	6
1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln des Untersuchungsausschusses	7
1.3.1 Verfahren hinsichtlich der Niederschriften über die Beweisaufnahme	7
1.3.2 Beweisaufnahmeverfahren	7
2 Ablauf des Einsatzgeschehens am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015	8
2.1 Allgemeine Gefahrenlage durch islamistischen Terrorismus	8
2.1.1 Bedrohungslage in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland	8
2.1.2 Bedrohungslage in Bremen	9
2.2 Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung von dem IKZ nahestehenden Personen	11
2.2.1 Erster Hinweis auf eine mögliche Bewaffnung mit islamistischem Hintergrund	11
2.2.2 Zweiter Hinweis auf eine mögliche Bewaffnung mit islamistischem Hintergrund	12
2.2.3 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	12
2.3 Das Geschehen am 27. Februar 2015	13
2.3.1 Quellenmitteilung der Vertrauensperson des Zolls	13
2.3.2 Aufruf der BAO „Gold“	15
2.3.3 Kenntniserlangung von möglicherweise unbekanntem ausländischen Personen im IKZ ...	16
2.4 Das Geschehen am Samstag, 28. Februar 2015	17
2.4.1 Einleitung offener Präsenzmaßnahmen	17
2.4.2 Lagebesprechung im Polizeipräsidium	17
2.4.3 Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ	20
2.4.4 Festnahme des Beschuldigten zu 1 und Durchsuchung seiner Wohnung	21
2.4.5 Festnahme weiterer Personen	21
2.4.6 Entlassung der Beschuldigten	22
2.4.7 Das Geschehen um das geparkte Fahrzeug am Konzerthaus „Die Glocke“	22
2.4.8 Durchsuchung der Kellerräume der Wohnanlage der Mutter der Beschuldigten	23
2.5 Aufrechterhaltung offener Präsenzmaßnahmen	24
2.6 Abschluss der Ermittlungen	24
3 Zusammenarbeit der Behörden	24
3.1 Zusammenarbeit der Landesbehörden mit Bundesbehörden	25
3.2 Zusammenarbeit der Landesbehörden	26
3.2.1 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft	26
3.2.2 Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft ..	29
3.2.3 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz	29
3.2.4 Zusammenarbeit zwischen Senator für Inneres und Polizei Bremen	29
3.3 Bewertung der Zusammenarbeit	31
3.3.1 Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden	31
3.3.2 Bewertung der Zusammenarbeit der Landesbehörden mit Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer	32

4	Hintergründe der Durchsuchung im IKZ	33
4.1	Maßgebliche Erkenntnislage	33
4.1.1	Erkenntnislage am 28. Februar 2015	33
4.1.2	Weitergehende, nicht verschriftlichte Erkenntnisse	34
4.2	Erkenntnisübermittlung an die Staatsanwaltschaft und das Gericht	35
4.3	Rechtsgrundlage und Durchsuchungsgründe	36
4.4	Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss	37
4.5	Bewertung der Durchsuchungsmaßnahme	37
4.5.1	Beschlussverfahren und Durchsuchungszeitpunkt	37
4.5.2	Durchsuchungsgründe	38
4.5.3	Politische Einflussnahme	38
5	Nachträgliche Bewertung des Gesamteinsatzes	39
5.1	Auf Ebene der Landesbehörden	39
5.1.1	Ergebnisse des Sonderermittlers Herrn LOStA a.D. Klein	39
5.1.2	Ergebnisse der polizeilichen Nachbereitung	41
5.2	Ergebnisse des Untersuchungsausschusses	43
5.2.1	„Beobachtungslücke“ IKZ	43
5.2.2	Nichtdurchsuchung des Fahrzeugs des ehemals Beschuldigten zu 2	44
5.2.3	Wiederaushändigung des Mobiltelefons an den ehemals Beschuldigten zu 2	44
5.2.4	Unangemessen lange Ingewahrsamnahme und Überprüfung einer Touristengruppe	44
5.2.5	Keine feststellbare Ermittlungstätigkeit in Richtung Grohner Düne	45
5.2.6	Fehlende Weiterleitung von polizeilichen Erkenntnissen zu weiteren Tatverdächtigen	46
5.2.7	Zusammenfassung	46
6	Empfehlungen des Ausschusses	46
6.1	Empfehlungen für den Bereich der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen	46
6.2	Empfehlungen für den Bereich Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden	48
6.3	Empfehlungen für den Senat	50
7	Verzeichnis der Anlagen	50
8	Abkürzungsverzeichnis	50
	Minderheitenvotum der Fraktion DIE LINKE	53

Vorbemerkungen

Am Vormittag des Samstag, 28. Februar 2015, prägten mit Maschinenpistolen bewaffnete Polizistinnen und Polizisten das Bild in der Bremer Innenstadt. Hinzu kamen Einsatzwagen in der gesamten Innenstadt, insbesondere an Standorten wie der Domsheide, dem Marktplatz und der Brill-Kreuzung. Die Synagoge wurde unter besonderen Polizeischutz gestellt. Diese polizeilichen Maßnahmen wurden aufgrund einer Terrorwarnung eingeleitet, die die Polizei Bremen am 27. Februar 2015 erreicht hatte. Danach hielten die Experten der Bremer Polizei auf der Grundlage einer hausintern durchgeführten Gefährdungsbewertung die Gefahr eines terroristischen Anschlags für wahrscheinlich. Im Fokus der Sicherheitsbehörden standen zwei Personen, die mit mutmaßlich aus dem Ausland anreisenden Attentätern in Kontakt stehen sollten. In den frühen Abendstunden des 28. Februar 2015 und in der Nacht auf den 1. März 2015 durchsuchte die Polizei die Räume des Islamischen Kulturzentrums Bremen e. V. (im Folgenden: IKZ) und die Wohnungen der beiden Personen. Beide Personen wurden nach einer vorläufigen Festnahme wieder auf freien Fuß gesetzt. Mutmaßliche Attentäter oder Waffen wurden bei den durchgeführten Durchsuchungen und in der Folge der übrigen Fahndungsmaßnahmen nicht gefunden.

Im Anschluss an das sogenannte Terrorwochenende tagten die Parlamentarische Kontrollkommission und der Kontrollausschuss nach dem Bremischen Polizeigesetz mehrfach. Auch eine gemeinsame Sitzung der Deputation für Inneres und Sport und des Rechtsausschusses wurde durchgeführt. Immer wieder wurden Vorgänge bekannt oder in den Medien thematisiert, die nicht mit den ursprünglichen Aussagen übereinzubringen waren. Der Innensenator setzte daraufhin den Sonderermittler LOStA a. D. Klein ein.

Innensenator Ulrich Mäurer trat am 12. März 2015 vor die Presse und räumte ein, dass eine Gruppe von Touristen, die am Samstag, 28. Februar 2015, mit einem in Frankreich zugelassenen Fahrzeug auf dem Parkplatz vor dem Konzerthaus „Die Glocke“ geparkt hatte, eine unangemessen lange Zeit im Polizeigewahrsam habe verbringen müssen. Am 18. März 2015 räumte Polizeipräsident Lutz Müller einen weiteren Fehler bei der Überwachung des IKZ ein. Anders als ursprünglich angenommen, habe es eine mehrstündige Überwachungslücke vor der Durchsuchung am Samstag gegeben.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss legte das IKZ Beschwerde ein. Im Juli 2015 stellte das Landgericht Bremen die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung des IKZ fest.

1 Einsetzung und Verfahren des Untersuchungsausschusses

1.1 Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Am 14. Juli 2015 beantragten die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und 13 Mitglieder der CDU-Fraktion die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.¹⁾

Aufgrund des oben genannten Antrags beschloss die Bürgerschaft (Landtag) am 22. Juli 2015 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit folgendem Auftrag einzusetzen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern bestehenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag ein, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landes, die Gründe für den Ablauf des Anti-Terror-Einsatzes, insbesondere am Wochenende vom 27. Februar bis 1. März 2015, zu untersuchen.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss soll klären, wie der genaue zeitliche Rahmen der Observations- und Durchsuchungsmaßnahmen des Islamischen Kulturzentrums Bremen e. V. (IKZ) war, welche Entscheidungsgrundlagen dafür vorlagen, wer welche Entscheidungen getroffen hat und dafür verantwortlich ist, und wie die Koordination mit anderen Behörden sowie Kooperationsstellen und Kommunikationsplattformen erfolgte.

Über das Ergebnis der Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist der Bürgerschaft (Landtag) Bericht zu erstatten.

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Themenkomplexe:

- Entscheidungsgrundlagen für die getroffene Durchsuchung des IKZ;
- Einsatzorganisation, Koordinierung und Kontrolle des Einsatzgeschehens, Struktur und Zusammenarbeit der zuständigen bremischen Behörden und Abteilungen von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz und den senatorischen Dienststellen bei der Durchsuchung des IKZ;
- Zusammenarbeit der bremischen Behörden und Abteilungen untereinander und mit den Bundesbehörden und den Behörden in den anderen Ländern sowie Kooperationsstellen und Kommunikationsplattformen;

¹⁾ Drucksache 19/24.

- Konsequenzen aus dem untersuchten Einsatz in Form veränderter Verfahren und Strategien und verbesserten parlamentarischen Informationen;
- die politische und administrative Verantwortung, insbesondere des Senators für Inneres und Sport;
- Konsequenzen aus dem zu untersuchenden Sachverhalt für die Verbesserung bei künftigen Terrorlagen und Anti-Terror-Einsätzen.

Dabei sollen insbesondere folgende Sachverhalte untersucht werden:

- Gründe für die erfolgte Durchsuchung des IKZ,
- chronologischer Rahmen der erfolgten Durchsuchungsmaßnahme des IKZ,
- chronologischer Ablauf der Zusammenarbeit der bremischen Behörden und Abteilungen untereinander und mit den Bundesbehörden und den Behörden in den anderen Ländern sowie den Kooperationsstellen und Kommunikationsplattformen,
- Abstimmungsprozess mit den Bundesbehörden und den Behörden der anderen Länder,
- erforderliche Ausstattung, fachliche Standards und Struktur der Sicherheitsbehörden zur Bewältigung von Terrorlagen und Anti-Terror-Einsätzen und Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wählte in der genannten Sitzung folgende Abgeordnete zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des eingesetzten Untersuchungsausschusses:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Grotheer, Antje (SPD)	Aulepp, Sascha Karolin (SPD)
Senkal, Sükrü (SPD)	Bösch, Sybille (SPD)
Tschöpe, Björn (SPD)	Peters-Rehwinkel, Insa (SPD)
Hinners, Wilhelm (CDU)	Dr. vom Bruch, Thomas (CDU)
Röwekamp, Thomas (CDU)	Strohmann, Heiko (CDU)
Dr. Müller, Henrike (Bündnis 90/Die Grünen)	Dogan, Sülmez (Bündnis 90/Die Grünen)
Zicht, Wilko (Bündnis 90/Die Grünen)	Dr. Kappert-Gonther, Kirsten (Bündnis 90/Die Grünen)
Vogt, Kristina (DIE LINKE)	Janßen, Nelson (DIE LINKE)
Zenner, Peter (FDP)	Buchholz, Rainer (FDP)

Die Bürgerschaft (Landtag) wählte den Abgeordneten Björn Tschöpe (SPD) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Röwekamp (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses.

Der Abgeordnete Zicht hat am 22. September 2016 sein Mandat niedergelegt und ist damit am gleichen Tag aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden. Nachgerückt ist das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied, die Abgeordnete Frau Dr. Kappert-Gonther.

1.2 Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Verfahrensüberblick

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss trat am 22. Juli 2015 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er beschloss in der Sitzung vom 23. September 2015 eine endgültige Verfahrensordnung und gab sich die Kurzbezeichnung „Anti-Terror-Einsatz“.

Dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss standen eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei sowie gemäß Artikel 105 Abs. 5 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) ein Richter des Landgerichts Bremen sowie eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Bremen, die an die Bürgerschaftskanzlei abgeordnet worden waren, als Ausschussreferenten und den Fraktionen Mittel für jeweils eine Fraktionsassistentin oder einen Fraktionsassistenten zur Verfügung.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hielt in der Zeit vom 22. Juli 2015 bis zum 26. Oktober 2016 insgesamt 20 nicht öffentliche Sitzungen ab. Die Beweisaufnahme erfolgte in elf öffentlichen und 16 geheimen Beweisaufnahmen.

Der vorliegende Bericht wurde am 26. Oktober 2016 einstimmig beschlossen. Darüber hinaus hat die Fraktion DIE LINKE ein Minderheitenvotum zu einem Teilaspekt verfasst, das dem Bericht gesondert beigefügt ist.

Soweit der Bericht auf vertrauliche oder als Verschlussache eingestufte Dokumente sowie auf Protokolle aus geheimen Beweisaufnahmetermine Bezug nimmt, wurde die Freigabeerklärung der jeweils Betroffenen eingeholt. Soweit für die Zitierung des Beschlusses des Landgerichts Bremen vom 3. Juli

2015 (Az. 1 QS 98/15) zur Rechtswidrigkeit der Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ keine ausdrückliche Freigabe erteilt wurde, hat der Ausschuss in seinem Bericht ausschließlich die öffentlich zugängliche Quelle der juristischen Datenbank Beck Online zitiert. Da die betroffenen Stellen auf die Veröffentlichung des Beschlusses hingewiesen wurden, hält der Ausschuss eine Freigabeerklärung insoweit auch nicht für erforderlich.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln des Untersuchungsausschusses

Die Einsetzung sowie die Befugnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Land Bremen finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 105 Abs. 5 BremLV. Dieser lautet:

„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen eruchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen das zu ihrer Unterstützung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, das Personal im Einvernehmen mit dem Senat auszuwählen.“

Maßgeblich für die Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist weiter das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Im Rahmen der Verfahrensordnung legte der Untersuchungsausschuss u. a. Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz fest. Die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen übersandten Akten, die als „vertraulich“ gekennzeichnet wurden und etwaige Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, galten nach Ziffer 16b der Verfahrensordnung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses als mit einem Vertraulichkeitsbeschluss gemäß § 7 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz versehen.

In Bezug auf Umgang mit Verschlussachen (VS) fand nach Ziffer 17 der Verfahrensordnung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Geheimschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft (Geheimschutzordnung) auf das gesamte Verfahren Anwendung.

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme des Untersuchungsausschusses mussten umfangreiche Geheimschutzmaßnahmen getroffen werden. So wurden beispielsweise alle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftsverwaltung und die Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 10 Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BremSÜG) durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterzogen. Daneben mussten Räumlichkeiten und Arbeitsmittel speziell hergerichtet beziehungsweise beschafft werden, um den besonderen Geheimschutzvoraussetzungen zu entsprechen.

1.3.1 Verfahren hinsichtlich der Niederschriften über die Beweisaufnahme

Die Zeugenaussagen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss wurden digital aufgezeichnet und in Wortprotokollen schriftlich niedergelegt. Dies galt nicht nur für die öffentlichen Beweisaufnahmen, sondern auch für die nicht öffentlichen und geheimen Beweisaufnahmen hat der Ausschuss stets die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß Ziffer 5 der Verfahrensordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 S. 2 der Geheimschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft beschlossen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss übersandte den Zeuginnen und Zeugen Abschriften der ihre Aussagen betreffenden Vernehmungsprotokolle aus den öffentlichen Beweisaufnahmetermeninen für eventuelle Einwendungen gegen die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger oder Richtigstellungen in der Sache, die gegebenenfalls dem entsprechenden Protokoll als Anlage beigefügt wurden. Bezüglich der Wortprotokolle, die aus geheimen Beweisaufnahmetermeninen angefertigt wurden, ist den jeweiligen Zeuginnen und Zeugen in den Räumlichkeiten der Bremischen Bürgerschaft Gelegenheit gegeben worden, die Vernehmungsprotokolle einzusehen, um entsprechende Einwendungen erheben oder Richtigstellungen vornehmen zu können.

1.3.2 Beweisaufnahmeverfahren

Insgesamt lagen der Beweisaufnahme 114 Akten zugrunde. Die erste Aktenübersendung erfolgte am 24. September 2015, die letzte am 22. Februar 2016. Die Aktenübersendung erfolgte insgesamt nicht so zügig, wie es aus Sicht des Ausschusses wünschenswert gewesen wäre. Insbesondere wesentliche Akten des Staatsschutzkommissariats K 6 und des Kommissariats K 24 (VP/VE-Führung, operative Maßnahmen) wurden dem Ausschuss erst im Lauf des Februar 2016 zur Verfügung gestellt; sieben Monate, nachdem um Zusammenstellung und Übersendung der Dokumente gebeten wurde. Dies hatte zur Folge, dass der Ausschuss bereits mit der Beweisaufnahme beginnen musste, ohne dass dem Ausschuss sämtliche Akten vorlagen, geschweige denn zuvor hätten ausgewertet werden können.

51 von 114 Akten waren durch die aktenübersendende Stelle als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“ eingestuft worden. Mit der Folge, dass Inhalte dieser eingestuften Akten ausschließlich in geheimen Beratungen erörtert werden durften und bei der Erstellung dieses Abschlussberichts nur eingeschränkt erwähnt werden dürfen. Darüber hinaus waren diese eingestuften Akten zudem mit teilweise erheblichen Schwärzungen versehen. Zur Begründung führten die aktenübersendenden Stellen Belange des Staatswohls und insbesondere eine Gefährdung von Leib und Leben Dritter im Fall des Bekanntwerdens der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen aus. Sie bezogen sich dabei im Wesentlichen auf eine entsprechende Einstufung durch den Zoll, von dem die einsatzauslösenden Hinweise stammen. Gerade weil Teile der Akten bereits mit den sehr hohen Geheimhaltungsstufen „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“ versehen waren, war es für den Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, weshalb selbst in diesen Akten umfangreiche Schwärzungen vorgenommen worden waren. Sowohl eine Gegenvorstellung gegen die umfangreich geschwärzten Akten als auch die Anregung der Überprüfung der Einstufung der Aktenbestandteile mithilfe der Durchführung des sogenannten Vorsitzendenverfahrens verliefen erfolglos bzw. wurde abgelehnt. Das „Vorsitzendenverfahren“ beruht in seiner Grundidee auf den „Flick“²⁾- und „Neue-Heimat“³⁾-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bei diesem Verfahren verzichtet der Untersuchungsausschuss zunächst darauf, dass ihm als Plenum die angeforderten Akten vollständig vorgelegt werden. Ausschließlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter – Regierung und Opposition angehörig – erhalten Gelegenheit, sich durch Einsicht in die vollständigen Akten von der Plausibilität der Weigerung der Aktenherausgabe bzw. der Beschränkung der Aussagegenehmigung zu überzeugen.

Die Durchführung des Vorsitzendenverfahrens wurde vom Zollkriminalamt abgelehnt. Der Untersuchungsausschuss hat sich nach ausführlicher Beratung dennoch entschieden, keine gerichtlichen Schritte gegen die äußerst restriktive Haltung des Zollkriminalamts einzuleiten. Einerseits konnte auf diese Weise ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren vermieden werden. Andererseits ist der Untersuchungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, die maßgeblichen Fragen des Einsetzungsbeschlusses auch ohne vollständige und wortgetreue Kenntnis des Inhalts der Akten des Zollkriminalamts bewerten zu können.

Die rudimentären Angaben des Zolls konnte der Ausschuss nicht überprüfen und daher nicht abschließend beurteilen. Gleichwohl besteht im Untersuchungsausschuss Einigkeit darüber, dass das Zollkriminalamt dem grundgesetzlich verbürgten Recht auf parlamentarische Kontrolle nicht im ausreichenden Maß Rechnung getragen hat.

Der Untersuchungsausschuss traf aufgrund der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Verschlussachen die notwendigen Geheimschutzvorkehrungen, um den besonderen Anforderungen an den Umgang mit Verschlussachen im Rahmen der Beweisaufnahme gerecht zu werden. Dies führte dazu, dass der überwiegende Teil der Zeuginnen und Zeugen in geheimer Sitzung vernommen wurde und nur elf Beweisaufnahmetermine öffentlich durchgeführt werden konnten. Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 21 Zeuginnen und Zeugen vernommen, von denen elf ausschließlich in geheimer Beweisaufnahme angehört wurden, während acht Zeuginnen und Zeugen sowohl in geheimer als auch in öffentlicher Beweisaufnahme gehört wurden. Zwei Zeuginnen haben ausschließlich in öffentlicher Beweisaufnahme ausgesagt.

Soweit die Zeuginnen und Zeugen aus beamtenrechtlichen Gründen eine Aussagegenehmigung benötigten und dies in der Zuständigkeit des Landes Bremen lag, wurde diese – allerdings in unterschiedlichem Umfang – in allen Fällen erteilt. Zwei Zeugen des Zollkriminalamtes erschienen nicht vor dem Untersuchungsausschuss. Die Gründe für ihr Fernbleiben stufte der Zoll als „GEHEIM“ ein.

2 Ablauf des Einsatzgeschehens am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015

2.1 Allgemeine Gefahrenlage durch islamistischen Terrorismus

Seit einigen Jahren hat die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus europaweit, aber auch in Deutschland und in Bremen stetig zugenommen.

Um die Verschärfung der Gefahrenlage im Vorfeld des vom Untersuchungsausschuss zu untersuchenden Geschehens zu erfassen, ist eine kurze Darstellung der damaligen und der im Kontext dazu stehenden nach dem 1. März 2015 eingetretenen Ereignisse in Europa, sowie eine Betrachtung der salafistischen Szene in Bremen unerlässlich.

2.1.1 Bedrohungslage in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland

Seit mehr als zehn Jahren kommt es vermehrt zu islamistischem Terrorismus in Europa. Bereits 2004 und 2005 fanden islamistische Anschläge in Madrid und London statt. Seit 2014 wird dieser islamistische

²⁾ BVerfGE 67, 100 (138,139).

³⁾ BVerfGE 77, 1 (30).

Terror verstärkt mit dem sogenannten Islamischen Staat (IS) in Verbindung gebracht. 2014 wurden im Jüdischen Museum in Brüssel vier Menschen erschossen. Im Januar 2015 griffen Terroristen in Paris das Satiremagazin „Charlie Hebdo“ an, erschossen 17 Personen und verletzten eine Vielzahl weiterer Menschen. Im Februar 2015 erschoss ein Terrorist bei zwei Angriffen auf ein Café und eine Synagoge in Kopenhagen zwei Menschen und verletzte fünf Polizeibeamte zum Teil schwer.

Nach dem 1. März 2015 konnte im August dieses Jahres ein geplanter Anschlag in einem Thalys-Schnellzug gerade noch verhindert werden. Dieser Terrorismus gipfelte vorläufig in den Anschlägen vom 13. November 2015 in Paris, bei dem 130 Menschen getötet und zahlreiche weitere Personen verletzt wurden.⁴⁾ Vom 21. bis 26. November 2015 wurde Brüssel aufgrund einer Terrorwarnung fast eine Woche lang komplett lahmgelegt.⁵⁾ Am 22. März 2016 kam es zu mehreren Bombenanschlägen in Brüssel, bei denen 35 Menschen getötet und 340 Menschen zum Teil lebensbedrohlich verletzt wurden.⁶⁾ Am 12. Januar, am 19. März und am 28. Juni 2016 kam es zu Bombenanschlägen in Istanbul bei denen insgesamt 65 Menschen getötet und 288 Menschen zum Teil schwer verletzt wurden.

Die Innenminister der Länder sowie der Bundesinnenminister sind sich darüber einig, dass auch für Deutschland eine sehr ernst zu nehmende Gefährdung durch islamistische Terroristen existiert. Im Jahr 2011 erschoss ein Attentäter am Flughafen Frankfurt zwei Soldaten und verletzte zwei weitere Menschen schwer. Jüngst wurden mit den Taten in Würzburg am 18. Juli 2016, bei dem ein Täter mit einer Axt vier Menschen in einem Regionalzug zum Teil schwer verletzt hat und der vorgeblich mit dem IS in Kontakt gestanden haben soll, und am 24. Juli 2016 in Ansbach, bei dem ein junger Attentäter mit einer selbst gebauten Sprengladung 15 Menschen teils schwer verletzte, auch Anschläge in Deutschland verübt. Weitere Anschläge in Deutschland konnten von den Sicherheitsbehörden bislang verhindert werden oder scheiterten aus sonstigen Gründen.⁷⁾

Aufgrund vorgegeblicher islamistischer Bedrohungen kam es im Januar und Februar 2015 zur Absage einer Demonstration in Dresden und eines Karnevalumzugs in Braunschweig⁸⁾ sowie zur Absage des Fußballländerspiels in Hannover am 17. November 2015.⁹⁾ Am 31. Dezember 2015 kam es aufgrund einer Terrorwarnung zudem zu einer Sperrung des Hauptbahnhofs von München.¹⁰⁾

Die militärischen Auseinandersetzungen in Syrien haben dazu geführt, dass sich die bis dahin bestehende Lage grundlegend verschärft hat. Erstmals ist es einer Terrororganisation gelungen, sich mit einem „eigenen Staatsgebiet“ festzusetzen und damit für bestimmte Personen offensichtlich eine besondere Anziehungskraft zu entwickeln. Allein aus Deutschland sind in den letzten drei Jahren nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden 760 Personen mit einer islamistischen Motivation nach Syrien oder in den Irak gereist und haben sich dem sogenannten Islamischen Staat angeschlossen. Ein Drittel dieser ausgereisten Personen sind nach Deutschland zurückgekehrt. Von den Rückkehrern sollen etwa 70 Personen über Kampferfahrungen bzw. eine Kampfausbildung verfügen.¹¹⁾

Zudem wird seit Beginn des Jahres 2015 von einer asymmetrischen Bedrohungslage ausgegangen. Als potenzielle Attentäter für Anschläge in Europa kommen nicht mehr nur Mitglieder von Terrororganisationen in Betracht, sondern auch sogenannte lonesome wolves oder homegrown-Terroristen, also Personen, die sich im Inland radikalisiert haben, aber auch solche, die Anschluss an eine Terrororganisation haben bzw. im Inland radikalisiert wurden und über keinen Anschluss an eine Terrororganisation verfügen. Schließlich gibt es auch Terroristen, die Mitglied einer Terrororganisation sind und – auch um gezielt Angst in der Bevölkerung zu verbreiten – über die Flüchtlingsroute nach Europa einreisen.¹²⁾ Zudem sind Anschläge jederzeit und an jedem Ort möglich. Anschlagsorte können sowohl solche mit hohem als auch niedrigem Symbolwert sein.¹³⁾ Schließlich sind die „Modi Operandi“ vielfältig. Anschläge sind als Bomben- und Selbstmordanschläge, aber auch in Form von Schusswaffen- bzw. Handgranatenanschlägen denkbar.¹⁴⁾

2.1.2 Bedrohungslage in Bremen

Auch Bremen ist von der oben geschilderten Entwicklung betroffen. Seit Jahren existiert in Bremen eine extremistische islamistische Szene. Im Jahr 2005 kam es erstmals zur Ausweisung eines islamistischen

⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentliche Beweisaufnahme, 1/11; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1001.

⁵⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1001.

⁶⁾ Welt Online. (welt.de [abgerufen am 23. Mai 2016]).

⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentliche Beweisaufnahme, 1/11.

⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/207.

⁹⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1001.

¹⁰⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1002.

¹¹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentliche Beweisaufnahme, 1/11.

¹²⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/999 f.

¹³⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1000.

¹⁴⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1000.

Hasspredigers. In der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen verbüßte ein Salafist einen Teil seiner dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe, zu der er verurteilt worden war, weil er die Terrororganisation „Al-Qaida“ unterstützte.¹⁵⁾ Dieser Gefährder¹⁶⁾ wurde nach vollständiger Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe mittlerweile aus der Justizvollzugsanstalt entlassen.¹⁷⁾

Bremen ist ein Schwerpunkt der salafistischen Szene in Deutschland.¹⁸⁾ Bundesweit werden dieser Glaubensrichtung etwa 7 900 Personen zugerechnet, von denen 360 Personen in Bremen leben. Diese Personen hatten bis Ende 2014 primär zwei Anlaufpunkte in Bremen. Zum einen war dies das Islamische Kulturzentrum Bremen e. V. (IKZ), zum anderen der Kultur- und Familienverein e. V. (KuF), der sich vor einigen Jahren vom IKZ abgespalten hatte. Der KuF entwickelte sich in der Folge zu einem Zentrum der dschihadistischen Radikalisierung, der seine Anhängerschaft schnell ausbaute. Ab 2013 reisten zahlreiche Personen, die dem Verein zuzurechnen waren, nach Syrien, um den Kampf des IS zu unterstützen. Von diesen Personen sind mindestens vier bei Kampfhandlungen für den IS getötet worden. Andere riefen in Videobotschaften zur Tötung „Ungläubiger“ in Deutschland auf. Weitere Personen konnten nur durch ausreiseverhindernde Maßnahmen davon abgehalten werden, nach Syrien auszureisen. Vor diesem Hintergrund wurde der KuF vereinsrechtlich im Dezember 2014 verboten, was zu einer Eindämmung der Ausreisenden führte.¹⁹⁾ Nach heutigem Kenntnisstand sind seit dem 1. Januar 2014 allein 23 Bremerinnen und Bremer in das Gebiet des sogenannten Islamischen Staats ausgereist, von denen einige zurückgekehrt, andere gestorben sind.²⁰⁾ Gemeinsam ist diesen Personen, dass bei ihnen über die Beschäftigung mit der salafistischen Ideologie eine Radikalisierung eingetreten ist.²¹⁾ In Deutschland hat sich der Salafismus in den letzten Jahren in seiner Hauptströmung als eine destruktive Jugendkultur manifestiert und durchgesetzt, die vor allem von Predigern wie Pierre Vogel, Sven Lau und Hassan Dabbagh sowie von Personen aus dem salafistischen Spektrum, die sich in Syrien befinden und auf Seiten des IS kämpfen, offensiv vertreten wird.²²⁾

Nach dem Verbot des KuF wurde im Februar 2016 außerdem der Islamische Förderverein Bremen e. V. (IFB) als Nachfolgeverein des KuF vom Innensenator verboten. Gegen das Verbot hat der betroffene Verein Klage eingereicht, über die noch nicht entschieden ist. Danach verblieb in Bremen als Anlaufstelle für Salafisten nur noch das IKZ, das wegen seiner radikalen Ausrichtung seit Jahren vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird.²³⁾ Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass auch Personen die dem IKZ nahestehen, in der Vergangenheit nach Syrien ausgereist sind oder dies zumindest vorhatten.²⁴⁾ Aus Sicht der Polizei handelt es sich beim IKZ nach wie vor um einen Dreh- und Angelpunkt für Islamisten, für Radikalisierungsprozesse und für Menschen, deren Überzeugung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Widerspruch steht.²⁵⁾

Weiterhin mehrten sich bei der Polizei Bremen konkrete Hinweise auf islamistische Aktivitäten in Bremen-Nord, bei denen auch immer wieder die Familie der ehemals Beschuldigten eine Rolle spielte. Dabei handelte es sich um Hinweise auf islamistische Aktivitäten, politische Schulungen in der Wohnung einer der beiden im Fokus stehenden Personen und Geldsammlungen.²⁶⁾ Da diese Hinweise aus verschiedenen Richtungen kamen, ging die Abteilung Staatsschutz (K 6) zunächst von einem gewissen Wahrheitsgehalt aus.²⁷⁾ Für den Polizeipräsidenten, Herrn Müller, waren derartige Hinweise vor dem Hintergrund des in der Grohner Düne schwelenden Grundkonflikts zwischen verschiedenen Personengruppen mit Vorsicht zu genießen.²⁸⁾

Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Stadt Kobane in Syrien verschärfte sich im Spätsommer 2014 zudem die ohnehin schon angespannte Situation zwischen Anhängern des Salafismus und kurdischen Personengruppen. Es kam zu wechselseitigen körperlichen Angriffen.

¹⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentliche Beweisaufnahme, 2/11.

¹⁶⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1003.

¹⁷⁾ Vergleiche Bericht von Radio Bremen, buten un binnen, 15. März 2016.

¹⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208.

¹⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/12.

²⁰⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1002.

²¹⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1002.

²²⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1003.

²³⁾ Verfassungsschutzbericht 2015, 65.

²⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/13.

²⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/237.

²⁶⁾ Vermerk K 62 (Politisch motivierte Kriminalität PMK Ausländer, Islamistischer Extremismus/Terrorismus) vom 23. November 2014; Akte 86, Bl. 22 ff.

²⁷⁾ Vermerk K 62 vom 23. November 2014; Akte 86, Bl. 25.

²⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1252.

Mit objektiven Anhaltspunkten konnte jedoch eine derartige Radikalisierung bzw. Bildung einer ernst zu nehmenden salafistischen Szene im Nachhinein nicht verifiziert werden.²⁹⁾ Der Anschlag auf die Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“, die mit Mohammed-Karikaturen Aufsehen erregt hatte, veranlasste auch die bremischen Sicherheitsbehörden, die dem Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus zuzuordnenden Verfahren stärker in den Fokus zu nehmen und dadurch sensibilisiert die laufenden Beobachtungsvorgänge intensiver als in der Vergangenheit zu bearbeiten.³⁰⁾

2.2 Hinweise auf eine mögliche Bewaffnung von dem IKZ nahestehenden Personen

2.2.1 Erster Hinweis auf eine mögliche Bewaffnung mit islamistischem Hintergrund

Am 15. Oktober 2014 wandte sich eine Hinweisgeberin an die Pressesprecherin des Innensenators, die sie aus deren früheren Tätigkeit für eine Bremer Tageszeitung gut kannte und die für sie den Kontakt zum Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) herstellte. Die Hinweisgeberin erklärte im Oktober 2014 gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz, über gute Kontakte zum Familienzusammenhang der „Mhallamiye“, einer ursprünglich arabischsprachigen Volksgruppe aus der Türkei bzw. dem Libanon, zu verfügen. Aus dieser Familie habe sich ihr ein „Ältester“ anvertraut. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass sich im Oktober 2014 zwei Männer an ihn gewandt und um ein Treffen gebeten hätten. Er sei diesem Anliegen nachgekommen. Die Männer hätten geäußert, Waffen von ihm kaufen zu wollen. Wortwörtlich sollen sie gesagt haben:

„Wir brauchen Waffen und Munition . . . alles was du hast . . . 60 Uzis oder 38er-Automatik-Pistolen für den Anfang, mit der Option auf mehr“.³¹⁾

Der „Älteste“ habe verwundert nachgefragt, ob sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügte, worauf die Männer geantwortet hätten, dass er sich darüber keine Gedanken zu machen brauche. Es würden Spenden gesammelt, zudem stünden die „Saudis“ als Geldquelle bereit.³²⁾

Auf den Zweck der Waffenkäufe angesprochen, hätten die Männer dem „Ältesten“ gegenüber bekundet, dass jeder aus der Moschee bewaffnet sein solle. Nur so sei man in der Lage, sich gegen die Kurden und Jesiden zur Wehr zu setzen.³³⁾

Ferner teilte die Hinweisgeberin dem Landesamt für Verfassungsschutz mit, dass der „Älteste“ das Waffengeschäft abgelehnt habe. Diesem sei jedoch einer der Waffenkäufer bekannt. Er sei ca. 40 bis 45 Jahre alt und wohne in Bremen. Die weitere Person habe er namentlich nicht gekannt.³⁴⁾

Die Hinweisgeberin wies zudem darauf hin, dass der „Älteste“ ihr erzählt habe, dass ihn ebenfalls im Oktober 2014 „der große Imam vom IKZ“ habe sprechen wollen, was er jedoch abgelehnt habe. Ferner teilte sie im Januar 2015 mit, dass aus dem IKZ aktuell aktiv „rekrutiert“ werde, wobei man sich zunehmend auch an Personen aus dem kriminellen Milieu richte.³⁵⁾

Im Rahmen des persönlichen Gesprächs zwischen der Hinweisgeberin und Mitarbeitern des LfV erklärte die Hinweisgeberin nachdrücklich, dass sie eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei Bremen kategorisch ablehne,³⁶⁾ weil sie diesbezüglich in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht habe.³⁷⁾ Für den Fall einer Vernehmung durch die Kriminalpolizei kündigte sie an, die Aussage verweigern zu wollen, was sie bei späteren Vernehmungsversuchen durch Polizei und Staatsanwaltschaft auch tat.³⁸⁾

In der Folge wurden der Hinweisgeberin von Mitarbeitern des LfV Lichtbilder mit der Bitte übergeben, diese dem „Ältesten“ zwecks Identifizierung der mutmaßlichen Waffenkäufer vorzulegen. Nach Abschluss der Lichtbildvorlage soll die Hinweisgeberin laut LfV geäußert haben, dass der „Älteste“ auf drei

²⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1250 und Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 15/2483 und 15/2489; ein Kriminalhauptkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 13/2228; Vermerk vom 24. November 2014, Akte 108, Bl. 27 f.

³⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1241.

³¹⁾ Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.

³²⁾ Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.; sinngemäß auch Frau Rose Gerdts-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/906.

³³⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/813 f.; Frau Rose Gerdts-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/980; Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.

³⁴⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/807; Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.

³⁵⁾ Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.

³⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/305; Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/815 f.; so auch Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1015 und 8/1057.

³⁷⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/815 f.; so auch Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1015 und 8/1057.

³⁸⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/810; Hinweis des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4 Bl. 5.

Bildern den später zuerst Beschuldigten des damaligen Ermittlungsverfahrens wegen eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und dessen Bruder identifiziert habe, wobei es zu einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Namensverwechslung der beiden Brüder kam.³⁹⁾

2.2.2 Zweiter Hinweis auf eine mögliche Bewaffnung mit islamistischem Hintergrund

Ebenfalls im Oktober 2014 erlangte die Polizei Bremen Kenntnis über ein Gespräch, an dem mehrere Männer, der spätere Beschuldigte und – nach damaligem Erkenntnisstand – ein näherer Verwandter beteiligt gewesen sein sollen.⁴⁰⁾ Die Person, der Anfang 2015 vom Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Bremen Vertraulichkeit zugesichert wurde, berichtete, dass der Name „Kobane“ gefallen sei und der spätere Beschuldigte davon gesprochen habe, dass man sich bewaffnen müsse, um den „Brüdern“ beizustehen. Ferner sei während des Gesprächs der Begriff „Schlagstock“ gefallen.⁴¹⁾ Angaben zu Maschinenpistolen oder Kriegswaffen enthielt dieser Hinweis nicht.

Diese Person war nach dem Inhalt der Akten⁴²⁾ und nach den Angaben der Hinweisgeberin des LfV nicht mit der Hinweisgeberin, die sich dem LfV anvertraute, identisch.

Die von der Polizei Bremen im Rahmen eines sogenannten Beobachtungsvorgangs gesammelten Hinweise und Ermittlungsergebnisse wurden in regelmäßigen Abständen der Staatsanwaltschaft Bremen zur Kenntnisnahme und weiteren Entscheidung vorgelegt, eine Reaktion oder gar die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte bis zum Januar 2015 nicht.

2.2.3 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Anfang Januar 2015 spitzte sich die Bedrohungslage vor allem in Frankreich zu. Am 7. Januar 2015 wurde in Paris ein islamistisch motivierter Terroranschlag auf die Mitarbeiter der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ verübt, bei dem zwei Männer in die Redaktionsräume des Magazins eindringen und zwölf Menschen erschossen. Am Ende ihrer drei Tage dauernden Flucht wurden die beiden Attentäter am 9. Januar 2015 durch die Polizei erschossen.

Zeitgleich gingen am 9. Januar 2015 beim Landesamt für Verfassungsschutz von der Hinweisgeberin Informationen ein, nach denen die Waffenbeschaffung mittlerweile abgeschlossen sei.⁴³⁾ Jede Familie sei nunmehr bewaffnet. Wo sich die Waffen befänden, wisse sie jedoch nicht. Neue Erkenntnisse zu der Art der Waffen habe sie nicht. Die Person, die sich ihr anvertraut habe, stehe nicht in direktem Kontakt zum IKZ. Sie wisse zudem nicht, ob die Bewaffnung aus dem IKZ und der Führungsriege heraus erfolgt sei oder ob es sich um die Bewaffnung von Personen aus der Anhängerschaft des IKZ handele.⁴⁴⁾

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse rief der Polizeipräsident die Leiterin der Kriminalpolizei und den Leiter der Staatsschutzabteilung zu einer Sonderbesprechung, als deren Ergebnis sämtliche Vorgänge mit islamistisch-terroristischen Bezügen noch einmal einer besonderen Prüfung unterzogen werden sollten.⁴⁵⁾ Besonderes Augenmerk wurde dem bis dahin immer noch als AR-Verfahren geführten Beobachtungsvorgang gegen den späteren Beschuldigten zu 2 zuteil. Aufgrund der Unzufriedenheit der Hauspitze der Polizei mit dem Stand des Verfahrens wurden der Leitende Oberstaatsanwalt und das LfV bei der Neu beurteilung des Verfahrens einbezogen und alle vorhandenen Ermittlungsergebnisse zusammengetragen. Bereits am nächsten Tag wurden durch die Staatsanwaltschaft diverse Maßnahmen gegen den ehemals Beschuldigten zu 1 eingeleitet.

Der der Polizei Bremen seit Oktober 2014 bekannte Hinweis auf ein Gespräch, der sich bis zum zweiten Januarwochenende 2015 unbearbeitet in den Akten der Polizei befand, wurde in einer Eilaktion am 10. Januar 2015 durch Vernehmung des damaligen Informanten verschriftet. Warum letztlich nicht alle Informationen, die von der Aussage umfasst waren, in das Behördenzeugnis gelangten, blieb unklar. Nach der Einschätzung des Ausschusses sind jedoch dadurch wesentliche Informationen für das weitere Verfahren unberücksichtigt geblieben, sodass der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit genommen wurde, wesentliche Umstände zum Gegenstand ihrer Ermittlungen zu machen. Auf diese Weise wurde beispielsweise die Prüfung des Beschuldigtenstatus einer weiteren beteiligten Person erschwert.

Noch am Abend des 9. Januar 2015, einem Freitag, kontaktierte die Staatsanwaltschaft die Hinweisgeberin und lud diese zur Vernehmung nach Bremen, um diese Informationen für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu nutzen. Unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Journalistin gemäß § 53 Strafprozessordnung (StPO) verweigerte die Hinweisgeberin die Aussage. Sie signalisierte

³⁹⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/808 und 855; Lichtbildvorlage, Akte 4, Bl. 7 ff.

⁴⁰⁾ Akte 106, Bl. 5.

⁴¹⁾ Vermerk der Polizei Bremen vom 10. Januar 2015, Akte 4, Bl. 12.

⁴²⁾ Vermerke des LfV vom 23. März 2015, Akte 74, Bl. 505 und 506.

⁴³⁾ Akte 33, Bl. 50; Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/819 ff; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1064.

⁴⁴⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/845.

⁴⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1244 ff.

sierte gleichwohl ihre Bereitschaft, nach Zusicherung der Vertraulichkeit der Identität auch eine Aussage vor der Polizei Bremen am darauffolgenden Montag machen zu wollen. Dazu kam es jedoch nicht, weil nach Auffassung des zuständigen Beamten vom K 24 (VP-/VE-Führung, Operative Maßnahmen) die Voraussetzungen für eine derartige Zusicherung nicht vorlagen,⁴⁶⁾ weil sich der Klurname der Hinweisgeberin vorübergehend in den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten befunden habe.⁴⁷⁾

Trotz des Scheiterns der zeugenschaftlichen Vernehmung der Hinweisgeberin leitete die Staatsanwaltschaft am 10. Januar 2015 auf der Grundlage des Inhalts der Behördenzeugnisse des LfV sowie des Behördenzeugnisses der Polizei Bremen über das Gespräch das Ermittlungsverfahren gegen den ehemals Beschuldigten zu 1 aus Bremen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ein. Zudem lagen Hinweise auf den späteren Beschuldigten zu 2 vor, die zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht hinreichend konkret waren, um diesen in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzubeziehen.⁴⁸⁾

Mit Verfahrenseinleitung beantragte die Staatsanwaltschaft Bremen ihrerseits am 10. Januar 2015 beim Amtsgericht Bremen, hinsichtlich des ehemals Beschuldigten zu 1 verdeckte strafprozessuale Maßnahmen anzuordnen und die Durchsuchung von dessen Wohnung zu beschließen. Das Amtsgericht erließ antragsgemäß die entsprechenden Beschlüsse.⁴⁹⁾ Von der Durchsuchung bei dem ehemals Beschuldigten zu 1 wurde zunächst abgesehen, weil man noch etwaige Erkenntnisse der verdeckten Ermittlungen abwarten wollte.⁵⁰⁾

In den folgenden Wochen brachten die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen keine neuen Erkenntnisse, die den Anfangsverdacht erhärteten.⁵¹⁾ In ihrem Bemühen um weitere Ermittlungsansätze wandte sich die Polizei Bremen Mitte Januar 2015 an das Zollfahndungsamt Hannover und bat um Amtshilfe im Bereich der verdeckten Informationsgewinnung durch den Einsatz einer vom Zoll für geeignet gehaltenen Vertrauensperson (VP).⁵²⁾ Gemäß den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sicherte der Leitende Oberstaatsanwalt in einem förmlichen Verfahren die Vertraulichkeit der Identität der Vertrauensperson zu. Dem sachbearbeitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft wurde der VP-Einsatz jedoch nicht mitgeteilt. Bis zum 27. Februar 2015 konnte keine der unternommenen Ermittlungsmaßnahmen erhärtende Fakten im Hinblick auf den Anfangsverdacht liefern. Am 26. Februar 2015 war das Verfahren aus Sicht der Polizei einstellungsreif.⁵³⁾

2.3 Das Geschehen am 27. Februar 2015

Am Freitag, 27. Februar 2015, nahm der Einsatz, der Gegenstand des hiesigen Untersuchungsausschusses ist, seinen Anfang. Auslöser hierfür waren Erkenntnisse, die die Polizei Bremen in den Mittagsstunden durch die V-Person des Zolls – vermittelt über die VP-Führer – erhielt und die die konkrete Gefahr eines terroristischen Anschlags mit Kriegswaffen durch eine Gruppe islamistischer Gefährder aus dem Ausland nahelegten.⁵⁴⁾ Diese neuen Hinweise fügten sich aus Sicht der Staatsschutzabteilung der Polizei in einen inneren Zusammenhang von Erkenntnissen, die der Polizei bereits im Vorfeld des Einsatzwochenendes vorlagen. So gab es im Hinblick auf Personen und Umstände Schnittmengen zu bereits gewonnenen Ermittlungsergebnissen im anhängigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft.⁵⁵⁾

Im Einzelnen:

2.3.1 Quellenmitteilung der Vertrauensperson des Zolls

Am 27. Februar 2015 übermittelte die im Wege der Amtshilfe im Ermittlungsverfahren eingesetzte VP des Zollkriminalamts⁵⁶⁾ Informationen an die VP-Führung des Zolls. Diese wiederum informierte in den

⁴⁶⁾ So im Ergebnis ein Kriminalhauptkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 13/2183; Herr Leitender Oberstaatsanwalt Kuhn, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 13/2263; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/312.

⁴⁷⁾ Frau Beate Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/825, 826; vergleiche zur nachträglichen Löschung des Klarnamens aus der Ermittlungsakte Herr Oberstaatsanwalt Schmitt, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 8/1171 ff.

⁴⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/13; Akte 4, Bl. 1 ff.

⁴⁹⁾ Anträge der Staatsanwaltschaft Bremen (StA) und Beschlüsse des Amtsgerichts Bremen (AG) vom 10. Januar 2015, Akte 4, Bl. 18 ff.

⁵⁰⁾ Strafanzeige der Polizei Bremen vom 10. Januar 2015, Akte 4, Bl. 1 f.

⁵¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/281 und Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 3/290; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1156.

⁵²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/14.

⁵³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 3/290.

⁵⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/15.

⁵⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/312; Herr von Wachter, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 11/1851.

⁵⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/75; Vorhalt des Abgeordneten Röwekamp; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208.

Mittagsstunden die Abteilung Staatsschutz (K 6) über den Inhalt der VP-Meldung.⁵⁷⁾ Diese Informationen begründeten nach Prüfung durch Beamte der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz eine bevorstehende konkrete Gefahr eines terroristischen Anschlags durch eine aus dem Ausland eingereiste islamistische Attentätergruppe.⁵⁸⁾ Aufgrund der durch die Behörden ermittelten Informationen soll zwischen dieser Personengruppe und dem ehemals Beschuldigten zu 1 des bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz eine Verbindung bestanden haben,⁵⁹⁾ wobei die Informationen der Vertrauensperson nach Angaben des Zollkriminalamts keinen Bezug zum IKZ aufwiesen.⁶⁰⁾ Verbindendes Element waren jedoch der ehemals Beschuldigte zu 1 und sein Bruder (der ehemals Beschuldigte zu 2).⁶¹⁾

Die durch die VP-Führung des Zollkriminalamts übermittelten Informationen waren als „Geheim“ eingestuft, was zur Konsequenz hatte, dass die übermittelten Erkenntnisse nicht gerichtsverwertbar waren. Für die Bremer Sicherheitsbehörden bedeutete dies, dass sie zwar Kenntnis von einer möglichen Gefährdungslage bekamen, auf diese Informationen jedoch keinerlei strafprozessuale oder gefahrabwehrende Maßnahmen stützen konnten, für die gerichtliche Beschlüsse erwirkt werden mussten.⁶²⁾ Deshalb ging die Staatsschutzabteilung der Polizei in einer ersten Einschätzung zunächst von einer „nachrichtendienstlichen Lage“ mit Zuständigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz aus.⁶³⁾

Nach Kenntniserlangung der Informationen wurde zunächst versucht, die Glaubwürdigkeit der Quelle zu verifizieren,⁶⁴⁾ wobei die Bewertung der Verlässlichkeit einer Vertrauensperson und der gewonnenen Information immer bei der Behörde liegt, die die Vertrauensperson „führt“. ⁶⁵⁾ Der Polizei Bremen gegenüber wurden durch den Zollfahndungsdienst weder die Identität der V-Person enthüllt, noch weitere Informationen über die Motivlage oder den bisherigen Phänomeneinsatzbereich mitgeteilt. Die bremischen Sicherheitsbehörden waren somit gezwungen, sich ausschließlich auf die Einschätzung des Zollfahndungsamts hinsichtlich der Zuverlässigkeit der V-Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Informationen zu stützen.⁶⁶⁾ Allerdings veranlasste die Polizei Bremen noch am 27. Februar 2015 eine erneute Befragung der V-Person durch die VP-Führung zu Fragen, die sich im Verlauf der Unterrichtung ergeben hatten. Die Antworten ergaben keine Verifizierung oder Falsifizierung der übermittelten Informationen.⁶⁷⁾ Dem schloss sich eine gemeinsame Sitzung verschiedener Polizeifachbereiche mit einem Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz hinsichtlich der Überprüfung der Informationslage des Zolls mit vorhandenen Erkenntnissen an.⁶⁸⁾

An eigenen Erkenntnissen lagen der Polizei nur die wenig ergiebigen Ermittlungsergebnisse des formal am 10. Januar 2016 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz vor. In diesem konnten trotz verdeckter strafprozessualer Maßnahmen die Informationen der Hinweisgeberin hinsichtlich einer abgeschlossenen Bewaffnung mit Kriegswaffen durch das IKZ oder von dem IKZ zurechnenden Besuchern nicht erhärtet werden.

Im Rahmen der durchgeführten Observation des ehemals Beschuldigten zu 1 beobachteten am 27. Februar 2015 die Beamten der Polizei Bremen, dass dieser, nachdem er am Freitagsgebet im Islamischen Kulturzentrum teilgenommen hatte, das IKZ verließ und sein Kraftfahrzeug bestieg, das auf der Rückseite des IKZ geparkt war.⁶⁹⁾ Anschließend fuhr er mit dem Wagen auf die Vorderseite des IKZ, parkte sein Auto dort, stieg aus und klopfte an eines der Fenster des Kulturzentrums. Nachdem das Fenster von

⁵⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208.

⁵⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/15; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208; Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/546 f.; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/387 f.

⁵⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/15; ähnlich Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/388 f.

⁶⁰⁾ Vergleiche Behördenzeugnis des Zollkriminalamtes vom 15. Februar 2016; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/442 und 4/443.

⁶¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208 und 309; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/443.

⁶²⁾ Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/ 548; Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/654 und 694.

⁶³⁾ Eine Mitarbeiterin des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1349.

⁶⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208; Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/694; Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/777.

⁶⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/368; Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/387, 457 und 456; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1035.

⁶⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/368; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Sitzung, 4/456 f.; Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/800.

⁶⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/209.

⁶⁸⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/654.

⁶⁹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/171.

einer unbekannt Person geöffnet worden war, reichte der Beschuldigte eine Plastiktüte unbekannt Inhalts hinein, bestieg sein Fahrzeug und entfernte sich.⁷⁰⁾

Der Polizei lagen außerdem ältere Hinweise darüber vor, dass im Umfeld des Wohnorts der Beschuldigten sowohl Spendensammlungen erfolgt seien, als auch salafistische Versammlungen an der Wohnanschrift des Beschuldigten zu 2 durchgeführt worden sein sollen. Der Beschuldigte zu 1 war der Polizei und dem LfV als regelmäßiger Besucher des IKZ bekannt und wurde als Salafist eingestuft.⁷¹⁾ Gegen den Beschuldigten zu 1 wurde bereits 2011 aufgrund einer Quellmeldung des Zolls wegen eines staatschutzrelevanten Verdachts ermittelt, der damalige Hinweis des Zolls ließ sich nicht erhärten, die Staatsanwaltschaft leitete kein Ermittlungsverfahren ein. Auch sein Bruder soll nach LfV-Erkenntnissen zumindest zeitweise regelmäßiger Besucher gewesen sein.⁷²⁾ Das IKZ selbst wurde durch das LfV als ein ideologisches Zentrum des Salafismus eingeschätzt, weil nach dessen Bewertung das IKZ nach dem Verbot des KuF die weit überwiegende Mehrzahl der Salafisten in Bremen beherbergt.⁷³⁾

Den eigentlichen Inhalt der Information der Zoll-VP konnte die Polizei Bremen mit eigenen Erkenntnissen allerdings weder widerlegen noch bestätigen.⁷⁴⁾ In der gemeinsamen Besprechung mit dem Ständigen Polizeiführer, Beamten der Staatsschutzabteilung K 6 und Vertretern des K 2 (Mobiles Einsatzkommando) wurden erneut sämtliche Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren und aus anderen Ermittlungsbereichen mit islamistischem Hintergrund eingegangen waren, zusammengetragen und beraten. Die Beteiligten kamen abschließend zu der Bewertung:

„Ein Anschlag oder Raubüberfall ist wahrscheinlich, Gefährdungsstufe: BKA-Stufe 2 (Bundeskriminalamt), wobei 1 die höchste Stufe ist.“⁷⁵⁾

Gegen 19.22 Uhr informierte der Koordinator für Angelegenheiten der Terrorismusabwehr, Herr Dr. Heinke den Senator für Inneres und Sport, Herrn Mäurer, über die aktuelle Lage.⁷⁶⁾

2.3.2 Aufruf der BAO „Gold“

Gegen 18.00 Uhr fand im Polizeipräsidium eine weitere Lagebesprechung statt, an der neben den Polizeiführern, Beamtinnen und Beamte der K 2 (Spezialeinheiten und VP-Führung), K 6 (Staatsschutz) und des LfV⁷⁷⁾ auch der kurz zuvor telefonisch informierte, das Ermittlungsverfahren führende, Oberstaatsanwalt teilnahm.

Sämtliche Ermittlungsergebnisse, Hinweise und Informationen wurden zusammengetragen und im Gesamtkontext dargestellt.⁷⁸⁾ Ob im Rahmen dieser Besprechung auch der zuständige Staatsanwalt auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen der VP des Zollkriminalamts hingewiesen wurde, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden.⁷⁹⁾

Fest steht jedoch, dass dieser zu einer bereits laufenden Sitzung mit wechselndem Teilnehmerkreis dazu stieß.⁸⁰⁾ Die Teilnehmerin des LfV hatte den Sitzungsraum bereits bei Erscheinen des Staatsanwalts wieder verlassen.⁸¹⁾

Das Ergebnis dieser gemeinsamen Lagebeurteilung der Sicherheitsbehörden führte dazu, dass der diensthabende Polizeiführer gegen 20.00 Uhr eine für solche Fälle der Gefahr eines terroristischen Anschlags vorgeplante Besondere Aufbauorganisation – die sogenannte BAO „Gold“ – aufrief, deren Führungsstab gegen 21.30 Uhr einsatzbereit war.⁸²⁾ Eine solche „Besondere Aufbauorganisation“ wird immer dann

⁷⁰⁾ Anregung IMSI-Catcher, Akte 4, Bl. 82; Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/171.

⁷¹⁾ Ein Mitarbeiter des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1536; eine Mitarbeiterin des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1355.

⁷²⁾ Herr von Wachter, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 11/1876; eine Mitarbeiterin des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1421; Akte 33, Bl. 15 und Akte 102, Bl. 4.

⁷³⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1002.

⁷⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/213 und 3/224 f.

⁷⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/209; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/493.

⁷⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/17.

⁷⁷⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes, Akte 47, Bl. 7.

⁷⁸⁾ Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der mündlichen Beweisaufnahme, 5/549; ähnlich Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Sitzung, 3/208; im Ergebnis auch Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1010 f.; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/387.

⁷⁹⁾ Hierzu unten unter Ziffer 4.2.1.

⁸⁰⁾ Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 5/563.

⁸¹⁾ Herr Oberstaatsanwalt Schmitt, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 8/1090.

⁸²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/17; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/213; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/389.

aufgerufen, wenn eine Allgemeine Aufbauorganisation, eine sogenannte AAO, für eine Lagebewältigung ungeeignet erscheint.⁸³⁾

Im Zeitpunkt der Einberufung der Besonderen Aufbauorganisation „Gold“ lag der Schwerpunkt der polizeilichen Maßnahmen in der Identifizierung möglicher ausländischer Terroristen, deren Festnahme sowie dem Auffinden von Waffen, um der unmittelbaren Anschlaggefahr entgegenzutreten.⁸⁴⁾ Noch am selben Abend wurden die Landeskriminalämter der übrigen Bundesländer und das Bundeskriminalamt mithilfe einer als „geheim“ eingestuften E-Mail, einer sogenannten VS-Mail, über den wesentlichen Anlass und Inhalt des Einsatzes informiert.⁸⁵⁾ In der Folge meldete sich das BKA in Bremen, konnte allerdings keine weiterführenden Hinweise zum Sachverhalt mitteilen.

2.3.3 Kenntniserlangung von möglicherweise unbekanntem ausländischen Personen im IKZ

Aus Sicht der beteiligten Beamten verschärfte sich die Situation am 27. Februar 2015 gegen 20.13 Uhr dadurch, dass der Kreis der mit dem Gefährdungssachverhalt befassten Sicherheitskräfte darüber informiert worden war, dass sich zum Freitagsgebet im IKZ unbekannte Personen aufgehalten haben sollen. Diese Personen würden möglicherweise französisch sprechen und hätten Kontakt zum Vorstand des IKZ gehabt.⁸⁶⁾

Nach diesem Hinweis rückte allerdings das IKZ bei allen Beteiligten verstärkt in den Fokus konkreter strategischer Überlegungen. Für mehrere Objekte, u. a. auch das IKZ, ließ der zu diesem Zeitpunkt im Dienst befindliche Polizeiführer taktische Karten anfertigen.⁸⁷⁾ Parallel zur Bewertung des Sachverhalts durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wurden verdeckte polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, um die angeblich eingereiste Personengruppe zu identifizieren und ihrer habhaft zu werden. Noch am Freitagabend wurden zur Identifizierung der unbekanntem, möglicherweise französisch sprechenden Männer im Auftrag der Polizei die Daten der Videoüberwachung des Eingangsbereichs des IKZ vom LfV gesichert und zur retrograden Auswertung ins Polizeipräsidium gebracht. Die dafür benötigten speziell geschulten Mitarbeiter sowie die erforderliche Technik wurden organisiert. Das gesicherte Videomaterial wurde an Beamte des K 6 übergeben und mit Unterstützung von Beamten des LfV zwischen 00.30 Uhr und 3.30 Uhr ausgewertet. Relevante Erkenntnisse wurden dabei zunächst nicht gewonnen.

In der Nacht von Freitag auf Samstag will das LfV der Staatsschutzabteilung telefonisch mitgeteilt haben, dass sich nach seinen Erkenntnissen am 27. Februar 2015 eine holländische Personengruppe zum Freitagsgebet im IKZ befand, die Spenden für den Bau einer Moschee in Holland sammelte. Diese Information fand aus nicht zu ergründenden Umständen heraus keinen unmittelbaren Eingang in die polizeiliche Dokumentation, sondern wurde erst am 1. März 2015 aufgenommen, nachdem das LfV diese Erkenntnis schriftlich per Telefax um 0.30 Uhr an die Staatsschutzabteilung übersandt hatte.⁸⁸⁾ Allerdings haben vor dem Untersuchungsausschuss alle vernommenen Zeugen der Staatsschutzabteilung der Polizei Bremen verneint, ein solches Telefonat mit dem Landesamt für Verfassungsschutz geführt zu haben.⁸⁹⁾ Irritiert musste der Ausschuss darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass die Information über holländische Spendensammler bereits am frühen Freitagabend innerhalb der Polizei vorgelegen hatte, aber aus ungeklärten Gründen nicht entsprechend weitergesteuert wurde.⁹⁰⁾ Die diesbezüglichen Darstellungen der beteiligten Polizeibeamten blieben als Ergebnis der Beweisaufnahme widersprüchlich.

Spätere Ermittlungen ergaben, dass es sich bei einigen der unbekanntem Personen vom Freitag, 27. Februar 2015, tatsächlich um Personen aus den Niederlanden handelte, die Gelder für einen Moscheebau gesammelt hatten.⁹¹⁾

Ob sich neben der niederländischen Gruppe, noch eine weitere gegebenenfalls französisch sprechende Gruppe zum Mittagsgebet am 27. Februar 2015 im IKZ aufgehalten hat, kann auch in der Nachbearbeitung nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht sicher ausgeschlossen werden, erscheint aber in Kenntnis der dokumentierten Umstände aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.

⁸³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/215.

⁸⁴⁾ Vergleiche Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Sitzung, 3/212 und 214; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/391 und 392; Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/556.

⁸⁵⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393 und 4/466; Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/797.

⁸⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/322; Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/390; Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/554 und 5/567.

⁸⁷⁾ Akte 52, Bl. 48; hierzu Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/705 f.

⁸⁸⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/568; eine Mitarbeiterin des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1364; Akte 30, Bl. 170.

⁸⁹⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 5/580; ein Kriminalhauptkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 7/875; ein Kriminalhauptkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 10/1684 und 10/1772; ein Kriminalkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme 7/989 und 7/990.

⁹⁰⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/645.

⁹¹⁾ Vermerk Polizei Bremen vom 19. März 2015, Akte 4, Bl. 307 f.

2.4 Das Geschehen am Samstag, 28. Februar 2015

Die im Rahmen des Untersuchungsausschusses vorrangig zu untersuchenden Abläufe, wie insbesondere die offene Polizeipräsenz in der Innenstadt und die abendlichen Durchsuchungsmaßnahmen im IKZ, fanden am Samstag, 28. Februar 2015, statt.

2.4.1 Einleitung offener Präsenzmaßnahmen

In den frühen Morgenstunden des 28. Februar 2015 informierte der Polizeiführer, Herr Kiprowski, Herrn Senator Mäurer darüber, dass weiterhin von einer konkreten Anschlagsgefahr ausgegangen werden müsse, da durch die Ermittlungen im Lauf der Nacht keine neuen Erkenntnisse erlangt worden seien.⁹²⁾ Zugleich teilte der Polizeiführer mit, zur Verhinderung eines Anschlags offene Präsenzmaßnahmen in der Innenstadt einleiten zu wollen. Dazu sollten mit Maschinenpistolen bewaffnete Polizeibeamte in der Innenstadt, vor der Synagoge und weiteren möglicherweise anschlagrelevanten Zielen patrouillieren.⁹³⁾

Herr Senator Mäurer erklärte in seiner Vernehmung, diesem Vorgehen „ausdrücklich zugestimmt“ zu haben.⁹⁴⁾

Die Sicherheitsbehörden entschieden sich für die offenen Präsenzmaßnahmen, um das Risiko eines Anschlags durch Präsenz und Abschreckung möglichst auszuschließen. Durch die Direktion Bereitschaftspolizei erfolgten ab 9.38 Uhr offene polizeiliche Schutzmaßnahmen im Innenstadtbereich.

Gleichzeitig sollten nach Vorstellung der Polizeiführer die Maßnahmen gegen den ehemals Beschuldigten zu 1, dessen Bruder und das IKZ weiter verdeckt fortlaufen, um weitere Informationen über einen möglichen Aufenthalt von ausländischen Personen und damit möglicherweise im Zusammenhang stehende Waffen und deren Versteck zu gewinnen.⁹⁵⁾

Gegen 9.00 Uhr veröffentlichte die Polizei Bremen eine Pressemitteilung zur Erläuterung der offenen Schutzmaßnahmen.⁹⁶⁾ Kurz vor 10.00 Uhr wurden erneut die Lagezentren der Innenministerien und Landeskriminalämter der anderen Bundesländer sowie das Bundesinnenministerium und Bundeskriminalamt sowie die Bundespolizei in einer Lagefortschreibung informiert.⁹⁷⁾

Am Vormittag des 28. Februar 2015 kam es auf Anregung der Polizei zudem zur Eilanordnung des zuständigen Dezenten der Staatsanwaltschaft Bremen, mit der der Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers – eines Geräts zum Auffinden genutzter Mobiltelefone – angeordnet wurde.⁹⁸⁾

Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche richterliche Genehmigung wurde der Sachverhalt abweichend vom Ergebnis der Observation so dargestellt, dass der Beschuldigte mit seinem Pkw statt zur Vorder- zur Rückseite des IKZ gefahren sei, um dort eine Plastiktüte verdächtig durch ein Fenster ins Innere des IKZ zu reichen. Dieses Verhalten wertete der zuständige Staatsanwalt als überdurchschnittlich konspiratives Verhalten.⁹⁹⁾ In seinem die Anordnung bestätigenden Beschluss teilt das Amtsgericht Bremen diese Einschätzung der Staatsanwaltschaft, bewertete es ebenfalls als konspirativ und ging dabei auch davon aus, dass der Beschuldigte die Tüte an der Rückseite des IKZ hereingereicht hat.¹⁰⁰⁾

2.4.2 Lagebesprechung im Polizeipräsidium

Gegen 10.00 Uhr kamen in einem Sitzungsraum des Polizeipräsidiums außerhalb des Lagezentrums Vertreter der Sicherheitsbehörden und des Senators für Inneres zu einer sogenannten großen Lagebesprechung zusammen. Teilnehmer dieser Runde waren namentlich Herr Senator Mäurer, Herr Staatsrat Ehmke, Herr Dr. Heinke, Herr Bull, Herr Hoffmann, Frau Gerdts-Schiffler (alle Senator für Inneres), Herr von Wachter sowie ein weiterer Mitarbeiter des LfV, Herr Polizeipräsident Müller, Herr Osmers (Polizei Bremen) sowie ein Personenschützer. Zeitweise waren der Polizeiführer Herr Kiprowski sowie Herr Dreyer und Herr van Beek (Polizei Bremen) anwesend.¹⁰¹⁾

⁹²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/392.

⁹³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/392; so im Ergebnis auch Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/671.

⁹⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18.

⁹⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/217.

⁹⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18; Frau Rose Gerdts-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/906.

⁹⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/19.

⁹⁸⁾ Herr Polizeioberst Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/559; Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/128.

⁹⁹⁾ Vergleiche Antrag der StA Bremen vom 28. Februar 2015, Akte 4, Bl. 91 ff.

¹⁰⁰⁾ Akte 4, Bl. 239 f.

¹⁰¹⁾ Polizei Bremen, Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 8. Nach Angaben der Zeugin Rose Gerdts-Schiffler soll auch der Polizeivizepräsident Fasse an der Lagebesprechung teilgenommen haben, vergleiche insoweit Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/911.

In die Lage führten der Leiter der Staatsschutzabteilung und später auch der im Dienst befindliche Polizeiführer ein, der zur Sitzung hinzukam.

Den Teilnehmern wurde die Meldung der Zoll-VP, die Fakten aus dem laufenden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, der Hinweis, dass sich am 27. Februar 2015 zum Mittagsgebet eine französisch sprechende Gruppe im IKZ aufgehalten haben soll und die bisherigen negativen Ergebnisse der Observationen und TKÜs gegen den ehemals Beschuldigten zu 1 und seinen Bruder sowie die bisher eingeleiteten Maßnahmen zur Kenntnis gebracht.¹⁰²⁾

Im Zuge dieser Besprechung wurde gegen 10.30 Uhr die Veröffentlichung des Artikels „Terrorgefahr: Polizei warnt vor gewaltbereiten Islamisten in Bremen“ bekannt, der im Spiegel-Online-Portal um 10.17 Uhr veröffentlicht wurde.¹⁰³⁾ Dieser Artikel enthielt nicht nur wesentliche Einsatzinformationen,¹⁰⁴⁾ sondern zitierte auch aus der Lageerstinformation der Polizei Bremen, die diese am Freitag, 27. Februar 2015, um 23.58 Uhr bundesweit an alle Sicherheitsbehörden versandt hatte. Dem Spiegel-Artikel war zu entnehmen, dass es einen „dienstlichen Hinweis auf eine ‚konkrete Anschlagsgefahr‘“ gebe, am Freitag bereits eine „Sonderkommission ‚Gold‘“ eingerichtet worden sei und zwei in Bremen lebende Personen beschattet würden, um „relevante angereiste Kontaktpersonen“ zu identifizieren. Erwähnung fand auch, dass Festnahmen durch Spezialeinheiten erfolgen sollten,¹⁰⁵⁾ falls sich eine Möglichkeit biete, ferner, dass sich verstärkt Polizeikräfte am Dom und am Rathaus befänden und jüdische Einrichtungen unter verstärktem Schutz stünden.¹⁰⁶⁾ Nach Auffassung des Krisenstabs waren die Informationen derart konkret, dass für Eingeweihte ein Rückschluss auf die Tatverdächtigen möglich war und die Zielpersonen fortan gewarnt sein könnten.¹⁰⁷⁾

Diese Meldung veranlasste die Beteiligten, die zuvor in der Lagebesprechung erörterten Strategieüberlegungen zu verwerfen und die Gesamtsituation neu zu bewerten.¹⁰⁸⁾ Dabei kam man geschlossen zu dem Ergebnis, die Gefahrenlage mache ein rasches und entschlossenes Handeln erforderlich, zudem müsse man so schnell wie möglich in eine offene Phase eintreten.¹⁰⁹⁾ Der Polizeiführer hat in seiner öffentlichen Vernehmung dazu ausgeführt:

„Täter, die wissen oder damit rechnen müssen, dass sie observiert werden, führen uns aus kriminalistischer Sicht nicht mehr zum Ziel. Das können wir vergessen.“¹¹⁰⁾

In Bezug auf den weiteren Verlauf der Sitzung, insbesondere zur Frage, ob das IKZ durchsucht werden solle, hatten die gehörten Zeugen unterschiedliche Erinnerungen.

Die als Zeugen vernommenen Polizeiangehörigen gaben im Wesentlichen an, bei der Diskussion vertreten zu haben, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Durchsuchung des IKZ nicht vorlägen.

So vertrat der Polizeiführer Herr Kiprowski die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Durchsuchung insgesamt – also weder auf Grundlage des Polizeirechts noch auf Grundlage der Strafprozessordnung – vorlagen und er dies auch so klar kommuniziert habe. Er habe sich aus diesem Grund dafür ausgesprochen, dass man sich auf die offenen Schutzmaßnahmen, die weitere Observation und die Überwachung der Telekommunikation des ehemals Beschuldigten und seines Bruders beschränken solle. Der Zeuge Kiprowski bekundete weiter, Herr Senator Mäurer habe ihm gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch das IKZ durchsucht werden solle, woraufhin er, der Polizeiführer, im Sinne einer „freundlichen Remonstration“ deutlich gemacht habe, dass „wir als Polizei (. . .) keinerlei Möglichkeiten haben, einen Durchsuchungsbeschluss vor Gericht zu beantragen, geschweige denn Gefahr im Verzug zu begründen und wir auch keine Gefahr im Verzug strafprozessualer Art begründen können (. . .)“.¹¹¹⁾ Weiter sagte er aus:

¹⁰²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/19; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393.

¹⁰³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/20; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1023.

¹⁰⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/218; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393. Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1023; vergleiche Akte 5, Bl. 27.

¹⁰⁵⁾ SPIEGEL ONLINE, „Polizei warnt vor gewaltbereiten Islamisten in Bremen“ vom 28. Februar 2015, 10.17 Uhr.

¹⁰⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/20.

¹⁰⁷⁾ Polizei Bremen, Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 8, 9.

¹⁰⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/20; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1023.

¹⁰⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/218; Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/20; so auch Frau Rose Gerdtts-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/911.

¹¹⁰⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/394.

¹¹¹⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/396.

(. . .), dass nach den Ermittlungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, nach den sonstigen Hinweisen, die wir 2014 bekommen haben, nach den beiden Hinweisen, die wir Anfang 2015 bekommen haben, die auch vertraulich beziehungsweise geheim sind, einschließlich des VP-Hinweises, der einsatzauslösend war, keine konkreten oder unkonkreten Hinweise darauf hatten, dass sich im IKZ am 27. oder 28. Februar vergangenen Jahres Waffen oder bewaffnete Täter aufhalten sollen.“¹¹²⁾

Er vertrat die Auffassung, dass die VP-Information vom 27. Februar 2015 von dem Verfahren nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz „abzuschichten“ gewesen sei. Insbesondere habe „sich nicht der geringste Hinweis“ darauf ergeben, dass sich Waffen im IKZ befänden.¹¹³⁾

Polizeipräsident Müller hat sich zum Ergebnis der Lagebesprechung im Hinblick auf die im Raum stehende Durchsuchung des IKZ vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt geäußert:

„Uns war klar, dass wir nach dem Polizeigesetz nicht in das IKZ gehen können, weil wir keine konkreten Hinweise jetzt auf eine akute Gefahr haben, die das hätten begründen können, und selbst wenn wir das hätten auf Grundlage Gefahr im Verzuge angehen wollen und können und trotzdem auf der Grundlage des Polizeigesetzes, hätten wir einen richterlichen Beschluss haben müssen. Die Durchsuchung ist immer abhängig von einer richterlichen Bestätigung. Wir haben gedacht, wenn wir jetzt sowieso eine richterliche Bestätigung brauchen, dann gehen wir über das laufende Ermittlungsverfahren, weil wir da einen Staatsanwalt haben, der seit Oktober 2014 in den Gesamtkontext eingebunden ist, dem alle Informationen auch aus dem laufenden Ermittlungsverfahren vorliegen, der auch seit Freitagabend, seit dem 27. Februar, in das Verfahren eingebunden war. Wir haben uns davon eine größere Erfolgswahrscheinlichkeit versprochen, also, wenn wir es hinbekommen, bekommen wir es über diesen Weg hin.“

Für uns war klar, dass die Durchsuchung des IKZ vor dem Hintergrund der Informationen, die uns vorlagen, insgesamt eine schwierige Sache werden wird, aber wenn, dann war aus unserer Sicht eigentlich nur der Weg über das Strafverfahren erfolgreich.“¹¹⁴⁾

Der Polizei wollen die vorhandenen Informationen für eine Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug nicht ausgereicht haben. Der Polizeipräsident formulierte im Rahmen seiner Einvernahme diese Positionierung klar. Wenn man konkrete Anhaltspunkte für Waffen und Gefährder im IKZ gehabt hätte, hätte man sofort und ohne vorherige Einholung eines richterlichen Beschlusses aufgrund des Polizeirechts gehandelt.¹¹⁵⁾ Da eine solche Situation seitens der Polizei jedoch nicht gesehen wurde,¹¹⁶⁾ war man sich bewusst, „dass wir uns beim Thema Durchsuchung des IKZ rechtlich auf dünnem Eis bewegen werden“.¹¹⁷⁾

Ob und in welcher Deutlichkeit diese Vorbehalte, so sie denn in der akuten Situation so vorhanden gewesen sind, gegenüber Herrn Senator Mäurer, der sich klar positioniert hatte, tatsächlich auch in dieser Runde verbalisiert worden sind, konnte der Ausschuss nicht mit letzter Sicherheit klären.

Die Diskussion um das Problem der Rechtsgrundlage einer Durchsuchung wurde dadurch beendet, dass ein Teilnehmer der Besprechungsrunde, den der Ausschuss durch die Beweisaufnahme namentlich nicht identifizieren konnte, in der Runde äußerte, dass der Staatsanwalt Bereitschaft signalisiert habe, eine „Eilentscheidung“ zu erlassen.¹¹⁸⁾

Herr Senator Mäurer führte diesbezüglich aus:

„(. . .) Es wurde daher in der Lagebesprechung auch die mögliche Durchsuchung des IKZ erörtert. Für mich stand dabei zunächst eine Durchsuchung zum Zweck der Gefahrenabwehr im Vordergrund, die auf der Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes hätte durchgeführt werden können. Andere Besprechungsteilnehmer sprachen sich für eine Durchsuchung im Rahmen des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aus. Diesen Ansatz favorisierte auch der Polizeiführer. Ich betonte, dass die Durchsuchung jedenfalls so schnell wie möglich erfolgen müsse. Ich erklärte dabei ausdrücklich, dass ich hierfür die politische Verantwortung übernehme.“

¹¹²⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/401; so im Ergebnis auch Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/709.

¹¹³⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/401.

¹¹⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/231.

¹¹⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/282 und 3/283.

¹¹⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/295; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/395; Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/583; im Ergebnis auch Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/704 und 6/707.

¹¹⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/284.

¹¹⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/21 und 1/22; Herr Polizeipräsident Müller erklärte, dass der zuständige Oberstaatsanwalt generell Bereitschaft erklärt habe, für Eilentscheidungen ansprechbar zu sein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/286 und 3/329; vergleiche auch Akte 8, Bl. 203 und 204; ein Mitarbeiter des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1546.

(. . .) Der für den kriminalpolizeilichen Bereich zuständige Beamte erklärte sodann, er gehe davon aus, dass die Durchsuchung des IKZ aufgrund einer Eilanordnung der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr im Verzug erfolgen könne. Ich erklärte dazu, dass die rasche Durchsuchung des IKZ erforderlich sei. Wenn dies auch im Rahmen der strafprozessualen Durchsuchung möglich sei, wäre mir dies selbstverständlich auch recht. ¹¹⁹⁾

Festzustellen ist, dass auch die Polizeibeamten, die im Rahmen ihrer Aussage vor dem Ausschuss ihre am 28. Februar 2015 bestehenden Zweifel bekundet hatten, aussagten, im Ergebnis habe am Ende der Lagebesprechung Einigkeit darüber bestanden, „alles zu tun, um die Durchsuchung“ des IKZ unverzüglich „durchzuführen“. ¹²⁰⁾ Übereinstimmend ist die Erinnerung aller Zeugen weiter darin, dass auf die Frage des Senators an den Polizeiführer, bis wann genügend Kräfte für die Durchsuchungsmaßnahmen, die zeitgleich stattfinden sollten, zusammengezogen sein könnten, dieser die Auskunft gegeben habe, die erforderlichen Kräfte wären ab ca. 13.00 Uhr für die Durchsuchungen technisch einsatzbereit und eingewiesen. ¹²¹⁾

Herr Senator Mäurer habe sodann – so die übereinstimmenden Aussagen der befragten Teilnehmer der Sitzung – das Präsidium in der festen Erwartung verlassen, das IKZ werde in den frühen Nachmittagsstunden durchsucht und man würde sich um 17.00 Uhr wieder zusammenfinden, um die Presse in einer Gesamtschau der Ereignisse unter Einschluss der Ergebnisse der Durchsuchungen zu informieren. ¹²²⁾

Hieraus ergibt sich für den Ausschuss, dass allen Beteiligten klar war, dass nach der Sitzung die Staatsanwaltschaft zu informieren wäre, um entweder im Wege einer Eilentscheidung oder im Wege der Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

2.4.3 Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ

Auf der Grundlage der in der Lagebesprechung herausgegebenen polizeilichen Leitlinie, alles dafür zu tun, um eine Durchsuchung des IKZ zu ermöglichen, erging an den Einsatzabschnitt Ermittlungen vom Polizeiführer Herrn Kiprowski der Auftrag, alle beweiserheblichen Erkenntnisse zusammenzutragen, um eine Durchsuchungsanordnung bei der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das IKZ anzuregen. ¹²³⁾

Die Staatsanwaltschaft stellte am Nachmittag in dem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz einen entsprechenden Durchsuchungsantrag bei Gericht. Dem Antrag ging ein Vermerk des Oberstaatsanwaltes mit folgendem Inhalt voraus:

„Die fernmündlich von KHK mitgeteilte Lageentwicklung macht es erforderlich, die bislang bekannten Anlaufstellen des Beschuldigten zu durchsuchen, um den Verbleib der gestern Abend im Islamischen Kulturzentrum IKZ (. . .) festgestellten französischen männlichen Personen aufklären zu können. Seit der konspirativen Übergabe der Tasche mit bislang unbekanntem Inhalt hat (. . .) keine dieser Personen das IKZ im Breitenweg verlassen. Derzeit ist noch nicht sicher belegt, ob und wer welche Ziele mit den Waffen verfolgt. Auch ist bislang trotz der richterlich angeordneten und noch laufenden Observation des Beschuldigten der Verbleib der Waffen nicht geklärt.“ ¹²⁴⁾

In dem Beschluss des Landgerichts Bremen vom 3. Juli 2015 zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung des IKZ wird der Antrag des Oberstaatsanwaltes auf Durchsuchung der Räumlichkeiten u. a. wie folgt wiedergegeben:

„. . . Seit dem 26. Februar 2015 halte der Beschuldigte Kontakt zu vier bislang unbekanntem männlichen Personen, die gleichfalls über Waffen, unter anderem über zwei Maschinengewehre Kalaschnikow sowie mehrere Faustfeuerwaffen verfügten.“ ¹²⁵⁾

Der Durchsuchungsbeschluss, der antragsgemäß erlassen wurde, fußt nach der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Bremen auf der folgenden Begründung:

„Zweck der Anordnung war das Auffinden von namentlich noch nicht identifizierten, nach polizeilichen Erkenntnissen im Islamischen Kulturzentrum sich aufhaltenden, männlichen, französischen Personen, die nach den Ermittlungen bewaffnet sein und Zugriff auf weitere Waffen haben sollten und die mit dem Beschuldigten in Kontakt standen, sowie das Auffinden von Waffen.“ ¹²⁶⁾

¹¹⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/21 f.

¹²⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/219; Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/582.

¹²¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/235.

¹²²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/22; Herr Polizeipräsident Müller Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/329; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1029 und 1030.

¹²³⁾ Herr Polizeioberberrater Derk Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/570.

¹²⁴⁾ Vermerk von Herrn Oberstaatsanwalt Schmitt, Akte 4, Bl. 96.

¹²⁵⁾ LG Bremen, Beschluss vom 3. Juli 2015, Az. 1 Qs 98/15, BeckRS 2016, 02537.

¹²⁶⁾ LG Bremen, Beschluss vom 3. Juli 2015, Az. 1 Qs 98/15, BeckRS 2016, 02537.

Die Zeugen der Polizei führten in den Vernehmungen übereinstimmend aus, dass die Informationen bezüglich Waffen oder Straftäter im IKZ, so wie sie im Durchsuchungsbeschluss ihren Niederschlag gefunden haben, nicht von ihnen stammen sollen.¹²⁷⁾

Zwischen 18.30 Uhr und 20.40 Uhr wurde der Durchsuchungsbeschluss vollstreckt.¹²⁸⁾ Weder die verdächtigen Personen, noch die in Rede stehenden Waffen wurden im Rahmen der Durchsuchung im IKZ festgestellt.

2.4.4 Festnahme des Beschuldigten zu 1 und Durchsuchung seiner Wohnung

Der ehemals Beschuldigte zu 1 wurde gegen 18.45 Uhr durch Spezialkräfte der Polizei festgenommen und seine Wohnung unmittelbar danach durchsucht. Weder beim ehemals Beschuldigten zu 1 noch in seiner Wohnung wurden Waffen oder Hinweise auf eine unbekannte Personengruppe gefunden.¹²⁹⁾ Im Rahmen der sich anschließenden Vernehmung bestritt der ehemals Beschuldigte zu 1, dass er Waffen habe erwerben wollen bzw. Waffen erworben habe.¹³⁰⁾

Von der Durchsuchung des Spinds am Arbeitsplatz des ehemals Beschuldigten zu 1 wurde abgesehen, weil der Beschluss nur ergänzend zu dem den Wohnraum betreffenden Beschluss beantragt worden war und weil zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht sicher war, ob sich der ehemals Beschuldigte zu Hause oder an seinem Arbeitsplatz aufhalten würde.¹³¹⁾

Gegen 19.40 Uhr gab die Polizei Bremen eine Pressemitteilung heraus, in der die Öffentlichkeit über die durchgeführten offenen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere die Durchsuchung des IKZ informiert wurde. Zugleich wurde der Bevölkerung mitgeteilt, dass die öffentlichen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten bleiben.¹³²⁾

2.4.5 Festnahme weiterer Personen

Durch die gegen den Bruder des ehemals Beschuldigten zu 1 laufenden verdeckten Maßnahmen – diese waren weitergeführt worden, um einen möglichen Kontakt zu der im Verdacht stehenden unbekanntem Personengruppe feststellen zu können und um Schusswaffen aufzufinden – wurde bekannt, dass dieser ebenfalls mit polizeilichen Maßnahmen gegen sich rechnete. Zur Verhinderung möglicher Verdeckungsmaßnahmen wurde auch der Bruder als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren gegen den ursprünglichen Beschuldigten zu 1 nacherfasst und am 1. März 2015 um 0.30 Uhr vorläufig festgenommen. Dem schloss sich eine Durchsuchung seiner Wohnung aufgrund einer Eilanordnung der Staatsanwaltschaft Bremen an.¹³³⁾

Während der Durchsuchung der Wohnung des ehemals Beschuldigten zu 2 bemerkten Polizeibeamte, dass sich eine männliche Person dem auf einem Parkplatz in der Nähe zur Wohnung abgestellten Kraftfahrzeug des ehemals Beschuldigten zu 2 näherte. Die Überprüfung der Person ergab, dass es sich um einen nahen Verwandten der ehemals Beschuldigten handelte. Da dieser keine Ausweispapiere bei sich führte, wurde er zur Identifizierung am Revier Bremen-Blumenthal vorgeführt.¹³⁴⁾ Ein Autoschlüssel zum Wagen wurde bei ihm nicht gefunden. Auf Nachfrage gab die Person zunächst an, dort nur spazieren gegangen zu sein. Ihm wurde seitens der Polizeibeamten mitgeteilt, dass seine Angaben, den Parkplatz nur betreten zu haben, um spazieren zu gehen, nicht glaubhaft seien, weil vor Betreten des Parkplatzes ein großes Tor zur Seite geschoben werden müsse. Zudem handele es sich bei dem von dem Beschuldigten zu 2 genutzten Pkw um den einzigen auf dem Parkplatz stehenden Wagen, der so geparkt worden war, dass er von der Straße aus nicht erkennbar war. Daraufhin gab sich die männliche Person als naher Verwandter der Beschuldigten zu erkennen, behauptete jedoch weiterhin, von dem Pkw nichts zu wissen.¹³⁵⁾

Mit Vermerk vom 28. Februar/4. März 2015 regte die Polizei Bremen bei der Staatsanwaltschaft Bremen deshalb an, den Verwandten als Mitbeschuldigten in das Strafverfahren aufzunehmen.¹³⁶⁾ Dieser Anregung folgte die Staatsanwaltschaft nicht, allerdings wurde ihr zu einem früheren Zeitpunkt auch nicht mitgeteilt, dass dieser Verwandte möglicherweise auch an dem im Oktober 2014 Gespräch teilgenommen haben könnte.¹³⁷⁾ Hinzu kam, dass im Rahmen der laufenden TKÜ bekannt war, dass dieser Ver-

¹²⁷⁾ Vergleiche dazu Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/482.

¹²⁸⁾ Siehe die ausführliche Darstellung unter Punkt 4. dieses Berichts.

¹²⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/24.

¹³⁰⁾ Vernehmung des Beschuldigten vom 28. Februar 2015, Akte 4, Bl. 141 ff.

¹³¹⁾ E-Mail von Oberstaatsanwalt Schmitt vom 1. April 2015, Akte 81, Bl. 338,

¹³²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/24.

¹³³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/24 f.

¹³⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/243.

¹³⁵⁾ Vermerk LKA vom 1. März 2015, Akte 4, Bl. 183.

¹³⁶⁾ Akte 4, Bl. 236.

¹³⁷⁾ Siehe oben unter 2.2.2.

wandte das Mobiltelefon des Beschuldigten zu 2 genutzt hatte. Mangels Weiterleitung dieser Information an die Kräfte vor Ort ist das von dem Verwandten mitgeführte Mobiltelefon weder einbehalten noch untersucht worden.¹³⁸⁾ Da die Beamten über keine Autoschlüssel verfügten, verzichteten sie auf eine vollständige Durchsuchung des Fahrzeugs. In einem nachträglich gefertigten Aktenvermerk des Polizeiführers Herrn Kiprowski heißt es:

„Die Polizei führte aus folgenden Gründen keine Durchsuchung des Pkw durch:

- Pkw-Schlüssel waren zum relevanten Zeitpunkt nicht verfügbar.
- Die zuvor durchgeführten verdeckten operativen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden hatten keine Erkenntnisse erbracht, dass sich zu beschlagnahmende beweiserhebliche Gegenstände im Pkw befinden würden.
- Das Pkw-Modell ist so beschaffen, dass durch ein Hineinleuchten ein Großteil des Innenraums eingesehen werden konnte.
- Des Weiteren wurde am Pkw ein Sprengstoffpürhund eingesetzt, dieser zeigte keine Reaktion auf Sprengstoff sowie Waffen und Munition.

Aus polizeilicher Sicht handelte es sich dabei aber nicht um die erforderliche Durchsuchung. Dieser Einzelaspekt wird intensiv nachbereitet.“¹³⁹⁾

Der zuständige Leiter des Einsatzabschnitts Ermittlungen, der die entsprechende Entscheidung zu verantworten hatte, bezeichnete seine Entscheidung als Fehler, der so nie wieder vorkommen werde.¹⁴⁰⁾ Er räumte ein, dass es im konkreten Fall nicht nur lege artis, sondern unbedingt erforderlich gewesen wäre, das Fahrzeug abzuschleppen und eine entsprechende Durchsuchung durchzuführen.¹⁴¹⁾

Aus einem Behördenzeugnis des LfV vom 3. März 2015 ergibt sich zudem, dass am Abend des 28. Februar 2015 dem Bruder des Beschuldigten von einem Familienangehörigen berichtet worden sei, dass sein Fahrzeug auf dem Parkplatz des Rewe-Verbrauchermarkts stehen würde. Auf Nachfrage des Bruders des Beschuldigten, warum dies so sei, soll geantwortet worden sein, man habe das Auto wegbe-
wegt, die Sachen in das Fahrzeug getan und das Kraftfahrzeug dann auf dem Rewe-Parkplatz geparkt.¹⁴²⁾ Der vollständige Inhalt des Gesprächs wurde erst nachträglich durch Behördendokument vom 3. März 2015 bekannt und konnte somit die Entscheidung des Polizeibeamten nicht beeinflussen.¹⁴³⁾

Offen blieb der Verbleib des Autoschlüssels. Die Ehefrau des Beschuldigten zu 2 jedenfalls forderte die Polizei wenige Tage nach dem Polizeieinsatz auf, den dem Verwandten abgenommenen Autoschlüssel herauszugeben.¹⁴⁴⁾ Diese Aufforderung wurde der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer möglichen Aufnahme ins Ermittlungsverfahren als Beschuldigten nicht mitgeteilt.¹⁴⁵⁾

2.4.6 Entlassung der Beschuldigten

Beide ehemals Beschuldigten wurden mangels eines hinreichenden Tatverdachts im Lauf der Nacht aus dem Polizeigewahrsam entlassen,¹⁴⁶⁾ wobei dem ehemals Beschuldigten zu 2 das mitgeführte Mobiltelefon wieder ausgehändigt wurde, ohne dies zuvor ausgewertet zu haben.¹⁴⁷⁾

Sowohl der Sonderermittler Klein als auch alle beteiligten Polizeibeamten konnten die Gründe für diesen eklatanten handwerklichen Fehler in der Polizeiarbeit nicht aufklären.

2.4.7 Das Geschehen um das geparkte Fahrzeug am Konzerthaus „Die Glocke“

Die Polizei, die aufgrund der erlangten Erkenntnisse verstärkt nach Kraftfahrzeugen mit französischen Nummernschildern suchte, wurde am 28. Februar 2015 auf ein Fahrzeug mit französischem Kennzeichen in der Bremer Innenstadt aufmerksam, das verbotswidrig auf einem Behindertenparkplatz vor dem Konzerthaus „Die Glocke“ abgestellt war. Aufgrund eines Fehlers¹⁴⁸⁾ bei der Halterabfrage – ein ermittelnder Polizeibeamter hatte bei der Abfrage versäumt, auch das Geburtsdatum anzugeben – erlangte die Polizei die fehlerhafte Information, dass es sich bei dem Halter um eine als „Staatsgefährder“ einge-

¹³⁸⁾ Vergleiche Herrn Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 5/594.

¹³⁹⁾ Schreiben des Kriminaldirektors Kiprowski, Akte 9, Bl. 161.

¹⁴⁰⁾ Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/610.

¹⁴¹⁾ Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/611.

¹⁴²⁾ Behördenzeugnis des LfV vom 3. März 2015, Akte 4, Bl. 228.

¹⁴³⁾ Behördenzeugnis des LfV vom 3. März 2015, Akte 4, Bl. 228.

¹⁴⁴⁾ Akte 102, Bl. 40.

¹⁴⁵⁾ Herr Oberstaatsanwalt Schmitt, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 12/1935.

¹⁴⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/25.

¹⁴⁷⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/144.

¹⁴⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/229.

stufte Person handele,¹⁴⁹⁾ die im „Schengenraum“ zur Fahndung ausgeschrieben sei.¹⁵⁰⁾ Zudem wurde eine Getränkedose mit einem skandinavischen Aufdruck im Fahrzeug gesichtet, wobei die Polizei über Hinweise verfügte, dass der Gefährdungssachverhalt Bezüge nach Dänemark und Schweden aufwies.¹⁵¹⁾ Das Fahrzeug wurde unter Beobachtung gestellt. Als eine Personengruppe zu dem abgestellten Fahrzeug zurückkehrte, nahm die Polizei diese zur Identitätsfeststellung vorläufig fest. Dabei wurden bei einer der festgenommenen Personen ein Bargeldbetrag in Höhe von 30 000 € aufgefunden, wobei nicht sofort nachvollzogen werden konnte, wofür diese hohe Summe Bargeld verwendet werden sollte.¹⁵²⁾ Problematisch war, dass die Identitätsfeststellung der Festgenommenen sehr viel Zeit in Anspruch nahm. Insgesamt wurden die aufgegriffenen Personen über sechs Stunden festgehalten. Die letzte Überprüfung im System erfolgte erst gegen 23.46 Uhr.¹⁵³⁾ Der Ausschuss kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Ingewahrsamnahme herbeigeführt worden ist. Herr Kiprowski führte diesbezüglich vor dem Ausschuss aus:

„(. . .) Selbst bei der Anordnung meiner Maßnahme habe ich mir noch einmal die Mühe gemacht, explizit darauf hinzuweisen, dass die richterliche Anordnung sofort eingeholt werden soll, weil ich mir logischerweise der Schwere dieses Eingriffs bewusst war. Dennoch ist sie verspätet erfolgt. (. . .)“¹⁵⁴⁾

Und an anderer Stelle:

„(. . .) Aber ich glaube eben, dass es sich um Anscheinstörer gehandelt hat, allerdings – und darauf habe ich in meiner Weisung, die auch entsprechend dokumentiert ist, extra hingewiesen – gibt es Formvorschriften der Ingewahrsamnahme, genauso, wie es sie für längeres Festhalten der Person zur Identitätsfeststellung gibt, nämlich die unverzügliche Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung. Nach meinem Wissen ist ein solcher Antrag gestellt worden, allerdings nicht unverzüglich. Das bedeutet im Grunde genommen, dass ab der Feststellung, dass nicht unverzüglich gehandelt wurde, diese Maßnahme rechtlich mehr als infrage zu stellen ist. Da liegt im Grunde genommen meines Erachtens der Fehler der Maßnahme.“¹⁵⁵⁾

Hinzu kommt, dass durch die verspätete Antragsstellung der richterliche Bereitschaftsdienst am Abend nicht mehr erreicht worden ist und eine richterliche Entscheidung erst am nächsten Morgen hätte getroffen werden können.

Eine der Personen bekam während der Identitätsüberprüfung gesundheitliche Probleme und musste notärztlich im Krankenhaus versorgt werden.¹⁵⁶⁾ Die Überprüfung ergab schließlich, dass die Personen in keinem Zusammenhang mit dem Gefährdungssachverhalt standen.

Zur Kompensation der mit der langen Identitätsfeststellungsprozedur verbundenen persönlichen Unannehmlichkeiten wurde den Betroffenen behördlicherseits die Zahlung eines Schmerzensgelds angeboten. Darauf ist die Familie eingegangen und hat das Angebot angenommen.¹⁵⁷⁾

2.4.8 Durchsuchung der Kellerräume der Wohnanlage der Mutter der Beschuldigten

Am Sonntag des Einsatzwochenendes, am 1. März 2015, teilte ein nicht am Einsatz beteiligter Polizeibeamter eigeninitiativ mit, dass weitere Kellerräumlichkeiten in einem Großwohntypus vorhanden seien, die den Beschuldigten möglicherweise zuzurechnen seien, bei dem Einsatz – mangels Kenntnis ihrer Existenz – jedoch nicht durchsucht wurden.¹⁵⁸⁾ Am 1. März 2015 erhielt der Kriminaldauerdienst (KDD) durch den Zentralen Einsatzdienst (ZED) Nord die Information, durch vorausgegangene Einsätze sei polizeilich bekannt, dass sich im Kellerbereich eines Großwohntypus in Bremen-Nord Kellerräume befänden, die möglicherweise von den ehemals Beschuldigten zu 1 und 2 genutzt würden, da sie mit deren Namen versehen seien.¹⁵⁹⁾

¹⁴⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/35; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/415.

¹⁵⁰⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/415.

¹⁵¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/222; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/419.

¹⁵²⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/222.

¹⁵³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/223.

¹⁵⁴⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/453.

¹⁵⁵⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/419.

¹⁵⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/208; Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/131.

¹⁵⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/231.

¹⁵⁸⁾ Herr Polizeiberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/612; Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/133.

¹⁵⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/248.

Da die Information beim Kriminaldauerdienst einging und dieser die Information an das Postfach der K 6 und nicht an das Lagezentrum weiterleitete, wurde der Keller erst am 2. März 2015 von Polizeibeamten aufgesucht, um dem übermittelten Hinweis nachzugehen.¹⁶⁰⁾ Am Nachmittag des 2. März wurde festgestellt, dass sich in dem Gebäude mehrere Kellerräume befinden, von denen drei namentlich gekennzeichnet waren. Die Kellerräume trugen die Namen der beiden ehemals Beschuldigten sowie einer weiteren Person, wobei keine dieser Personen in dem betreffenden Wohnobjekt polizeilich gemeldet war. Von den Beamten wurde festgestellt, dass der Kellerraum, der mit dem Namen des ehemals Beschuldigten zu 2 gekennzeichnet war, nach Waffenöl roch. Sodann wurden ein Delaborierer und ein Sprengstoffhund beigezogen. Zwar schlug der Sprengstoffhund nicht an, der Delaborierer bestätigte jedoch den Geruch von Waffenöl.¹⁶¹⁾ Die Staatsanwaltschaft Bremen beantragte fernmündlich einen Durchsuchungsbeschluss für die Kellerräumlichkeiten, den der diensthabende Notdiensttrichter gegen 18.40 Uhr erließ.¹⁶²⁾ Bei der anschließenden Durchsuchung wurden weder Waffen noch Sprengstoff gefunden.

2.5 Aufrechterhaltung offener Präsenzmaßnahmen

Am Sonntag, 1. März 2015, fand um 10.30 Uhr erneut eine Lagebesprechung im Polizeipräsidium statt, in der die Lageentwicklung seit dem vorangegangenen Abend erörtert wurde. Der Polizeiführer erklärte, dass durch die offene Polizeipräsenz und die durchgeführten Durchsuchungen von einer erfolgreichen Abschreckung der potenziellen Gefährder auszugehen sei, sicherheitshalber jedoch an der verstärkten Polizeipräsenz festgehalten werde, die Schutzmaßnahmen jedoch sukzessive zurückgefahren würden. Die Schutzmaßnahmen in der Innenstadt sowie an der Synagoge wurden in lageangepasster Form bis zum 7. März fortgeführt.¹⁶³⁾

Um 14.00 Uhr wurde schließlich durch den Senator, den Polizeipräsidenten sowie den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über die Lage informiert.

Am 3. März 2015 informierte der Senator für Inneres und Sport die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Am 4. März verschickten Polizei und Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Pressemitteilung,¹⁶⁴⁾ die weiterhin von „Anhaltspunkten“ sprach, „dass sich die gesuchten Personen aus dem Ausland“ im IKZ aufgehalten haben könnten. Am 11. März 2015 tagte der Rechtsausschuss zusammen mit der Deputation für Inneres und Sport. Dem Informationsbedürfnis einzelner Fraktionen wurde im Hinblick auf die eingereichten Fragenkataloge nach deren Einschätzung nicht ausreichend Rechnung getragen. Am 16. März fiel dem Polizeipräsidenten bei Durchsicht der Akten auf, dass es offensichtlich zu einer mehrstündigen Observationslücke beim IKZ gekommen war. Er informierte am 17. März den Senator für Inneres, der seinerseits am 18. März 2015 im Beisein des Polizeipräsidenten die Mitglieder der PKK und des Kontrollausschusses nach dem Polizeigesetz (PKA) in Kenntnis setzte.¹⁶⁵⁾

2.6 Abschluss der Ermittlungen

Nach dem Einsatzwochenende vom 27. Februar bis 1. März 2015 wurde das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gegen die zwei Beschuldigten fortgeführt. Die Auswertung der anlässlich der Durchsuchungen sichergestellten Beweismittel verlief ergebnislos. Die weiteren Ermittlungen konnten den Tatverdacht gegen die Beschuldigten nicht erhärten.¹⁶⁶⁾ Im Dezember 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Bremen das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gegen beide Beschuldigte ein.¹⁶⁷⁾

3 Zusammenarbeit der Behörden

An dem Polizeieinsatz und den durchgeführten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 waren unterschiedliche Landes- und Bundesbehörden, teilweise im Wege der Amtshilfe, beteiligt. Aufseiten der bremischen Landesbehörden waren das Landesamt für Verfassungsschutz, der Senator für Inneres, die Polizei Bremen und die Staatsanwaltschaft Bremen involviert. Auf Bundesebene spielten das Zollkriminalamt (respektive das Zollfahndungsamt Hannover), das Bundesinnenministerium (BMI), das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Gemeinsame Anti Terror Abwehrzentrum (GTAZ) eine Rolle.

¹⁶⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/248.

¹⁶¹⁾ Vermerk AG Bremen vom 4. März 2015, Akte 4, Bl. 282.

¹⁶²⁾ Vermerk AG Bremen vom 4. März 2015, Akte 4, Bl. 280 f.

¹⁶³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/26.

¹⁶⁴⁾ Akte 16, Bl. 156 und 157.

¹⁶⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/46.

¹⁶⁶⁾ Abschlussvermerk der Kriminalpolizei, Akte 23b, Bl. 249 ff.

¹⁶⁷⁾ Verfügung der Staatsanwaltschaft Bremen vom 21. Dezember 2015, Akte 23c, Bl. 255 ff.

3.1 Zusammenarbeit der Landesbehörden mit Bundesbehörden

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann festgestellt werden, dass eine unmittelbare Einbindung bzw. Beteiligung einer Bundesbehörde am Einsatzgeschehen nicht stattgefunden hat.

Das Zollkriminalamt war im Wege der Amtshilfe tätig, indem es am 27. Februar 2015 über die untergeordnete Ebene des Zollfahndungsamts Hannover eine Information einer Vertrauensperson übermittelt hat, die auf eine konkrete Anschlagsgefahr durch eine Personengruppe aus dem Ausland hindeutete und die in Verbindung zum Beschuldigten in einem bereits geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen gestanden haben soll.¹⁶⁸⁾ Dieser Vertrauensperson war zuvor von der Staatsanwaltschaft Bremen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz Vertraulichkeit zugesichert worden.¹⁶⁹⁾

Neben dem Zoll war das GTAZ insoweit in das Geschehen eingebunden, als die Bremer Behörden verpflichtet waren, auch die jeweils zuständigen Stellen des Bundes und der anderen Bundesländer über die Anschlagsgefahr zu informieren. Das GTAZ hat allerdings nur eine Regelbesetzung von Montag bis Freitag und außerhalb dieser Zeiten die Regelung, dass im Bedarfsfall eine Besetzung vor Ort innerhalb von acht Stunden möglich ist.¹⁷⁰⁾ Einer der am Einsatzwochenende im BKA tätigen Mitarbeiter führte vor dem Ausschuss auf die Frage zur vollen Einsatzfähigkeit des GTAZ am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 aus:

„(. . .) Das können wir auch am Wochenende. Klar ist es ein gewisser administrativer Aufwand, die Leute, die vor Ort sind, entsprechend heranzuholen beziehungsweise eine Telefonschaltkonferenz zu organisieren. Aber es geht.“¹⁷¹⁾

Im Vorfeld des Einsatzwochenendes war bereits das BfV von der Einleitung des damals noch verdeckt geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz informiert worden.¹⁷²⁾ Die Polizei Bremen informierte noch am Abend des 27. Februar 2015, nach Einberufung der BAO „Gold“, die Landeskriminalämter der übrigen Bundesländer und das Bundeskriminalamt mithilfe einer als „geheim“ eingestuften E-Mail, einer sogenannten VS-Mail, die jeweiligen Staatsschutzdienststellen über den wesentlichen Anlass und Inhalt des Einsatzes.¹⁷³⁾ Daraufhin wurde noch am Abend des 27. Februar 2015 mit dem BKA Rücksprache gehalten. Das BKA teilte am späten Freitagabend mit, dass weiterführende Erkenntnisse zu den Verdächtigen oder zum Sachverhalt von dort nicht beigesteuert werden könnten.¹⁷⁴⁾ Außerdem wurde kurz vor Mitternacht eine sogenannte Lageerstinformation an die Lagezentren der Ministerien und die Landeskriminalämter der übrigen Länder sowie an das Bundesinnenministerium, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei versandt. Auch das Landesamt für Verfassungsschutz informierte in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar 2015 ausführlich die Landesämter für Verfassungsschutz der übrigen Bundesländer sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz.¹⁷⁵⁾ Eine Lagefortschreibung bezüglich der Präsenzmaßnahmen in der Bremer Innenstadt erfolgte am Morgen des 28. Februar 2015 um kurz vor 10.00 Uhr durch die Polizei, mit der erneut die Lagezentren der Innenministerien und Landeskriminalämter der anderen Bundesländer und das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei informiert wurden.¹⁷⁶⁾ Neben einem weiteren Telefonat mit dem Stab der Polizei Bremen um die Mittagszeit, soll es zwischen 15.00 und 16.30 Uhr ein weiteres Telefonat mit dem BKA gegeben haben, in dem vonseiten des BKA die Einberufung einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Operativer Informationsaustausch“ angeboten worden sei.¹⁷⁷⁾ Von diesem Angebot sei allerdings vonseiten der Kriminalpolizei Bremen kein Gebrauch gemacht worden, da man sich zu diesem Zeitpunkt bereits mitten in den Vorbereitungen zur Durchsuchung des IKZ befunden habe. Aufgrund des Zeitrahmens befürchtete die Polizei, dass die Einberufung einer solchen Sitzung zu einem Abbruch des Einsatzes geführt hätte. Darüber hinaus sei diese Arbeitsgemeinschaft nur für solche Konstellationen gedacht, in denen die Zuständigkeit eines Landes für Gefahrensachverhalte nicht klar sei oder mehrere Länder betroffen seien. Eine solche Sitzung werde nur dann erwogen, wenn man mit zusätzlichen, also neuen Informationen rechnen könne. Dass solche Informationen jedoch nicht vorhanden sind, hatte das BKA bereits im Vorfeld mitgeteilt, sodass von diesem Angebot des BKA kein Gebrauch gemacht wurde.¹⁷⁸⁾

¹⁶⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/15.

¹⁶⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/15.

¹⁷⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/377.

¹⁷¹⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1208.

¹⁷²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/14.

¹⁷³⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393 und 4/466; Herr Polizeioberst Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/797.

¹⁷⁴⁾ Akte 80, Bl. 115 f.

¹⁷⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18.

¹⁷⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/19; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/393.

¹⁷⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1273.

¹⁷⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1274.

Nach Auskunft von Herrn Innensenator Mäurer sicherte auch der Bundesinnenminister Herr de Mazière anlässlich eines Telefonats am Sonntag, den 1. März 2015, bei Bedarf Unterstützung durch die Bundesbehörden zu.¹⁷⁹⁾

Schließlich kam es nach dem Einsatzwochenende zu einer weiteren Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und dem BKA. Die bremischen Behörden ersuchten das BKA im Nachgang zu dem Einsatzwochenende um eine eigene Gefährdungsbewertung.¹⁸⁰⁾ Eine solche Gefährdungsbewertung wurde seitens des BKA auf Grundlage der Akten vorgenommen, wobei das BKA zu dem Ergebnis kam, dass die Informationsbasis aufgrund der reinen Aktenlage zu gering war, um eine seriöse Einschätzung vornehmen zu können.¹⁸¹⁾ Eine solche nachträgliche aktenbasierte Bewertung hätte eine deutliche Abweichung zur Bewertung des LKA Bremen (LKA-HB Stufe 3, BKA vermutlich Stufe 6) zur Folge gehabt.¹⁸²⁾ Aus Sicht des BKA fehlte es insbesondere an einem direkten Kontakt zur Quelle bzw. dem Quellführer, dem Quellenhintergrund¹⁸³⁾ sowie an Informationen zum Phänomenbereich, in dem die Quelle üblicherweise eingesetzt wird.¹⁸⁴⁾ Um eine verlässliche Bewertung vornehmen zu können, formulierte der Sachbearbeiter des BKA am 9. März 2015 eine Reihe von Fragen an das LKA Bremen.¹⁸⁵⁾ Diese blieben aber unbeantwortet, da das LKA Bremen die Anfrage bezüglich der Gefährdungsbewertung am 13. April 2015 zurücknahm, weil die für die Beantwortung der Fragen des BKA notwendigen Unterlagen und Informationen nicht im erforderlichen Maße erlangt werden könnten.¹⁸⁶⁾

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde deutlich, dass es auch methodische Differenzen bei der Gefahrenbewertung gibt. Das BKA hält gerade das gründliche Abklopfen jedes einzelnen Hinweises für sich als dringend notwendig, um zu einer begründeten Gefahrenbewertung zu gelangen.¹⁸⁷⁾ Das K 6 und die Polizeiführung in Bremen sind in dieser Situation den gegenteiligen Weg gegangen und haben möglichst viele Einzelhinweise subsumiert, um diese in ein Gesamtbild zu bringen. Hinzu kam die Unklarheit, wie mit der geheim klassifizierten Meldung des Zolls umzugehen ist.

3.2 Zusammenarbeit der Landesbehörden

Bezüglich der Zusammenarbeit der bremischen Landesbehörden untereinander ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Polizei Bremen, teilweise unterstützt von Einsatzkräften aus anderen Bundesländern, für den Polizeieinsatz verantwortlich zeichnet. Die Staatsanwaltschaft Bremen, die gegen die ehemals Beschuldigten zu 1 und 2 das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz führte, war für die strafprozessualen Maßnahmen die verantwortliche Behörde.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wurde vor und während des Einsatzwochenendes, insbesondere im Wege der Amtshilfe, bei der Übermittlung von Informationen einer Hinweisgeberin und im Rahmen der Lageeinschätzung tätig.¹⁸⁸⁾ Ab Oktober 2014 trat das Landesamt für Verfassungsschutz im Wege der Amtshilfe als vermittelnde Stelle zwischen Kriminalpolizei und der Hinweisgeberin auf, weil die Hinweisgeberin nicht bereit war, mit der Kriminalpolizei unmittelbar zusammenzuarbeiten.¹⁸⁹⁾ Darüber hinaus agierte das Landesamt für Verfassungsschutz mit Eingang der Hinweise auf die Waffenbeschaffung, aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, wie etwa mit Telefonüberwachungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz, um den Sachverhalt weiter aufzuklären.¹⁹⁰⁾ Bezüglich der Zusammenarbeit der Landesbehörden am Einsatzwochenende des 27. Februar 2015 bis 1. März 2015 ist, soweit möglich, zwischen der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie Landesamt für Verfassungsschutz in dem Ermittlungsverfahren gegen die ehemals Beschuldigten zu 1 und 2 und der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem polizeipräventiven Einsatzgeschehen zu differenzieren.

3.2.1 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

Während im Rahmen der Beweisaufnahme die vernommenen Polizeibeamten, die maßgeblich an dem Einsatz beteiligt waren, die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht beanstandet

¹⁷⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/25.

¹⁸⁰⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1174.

¹⁸¹⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1174; so auch im Ergebnis Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1298.

¹⁸²⁾ Akte 114, Bl. 37: Vermerk zu einem Abstimmungsgespräch zwischen Polizei Bremen und BKA.

¹⁸³⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1175.

¹⁸⁴⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1231.

¹⁸⁵⁾ Akte 114 (II.), Bl. 8 ff.

¹⁸⁶⁾ Akte 114 (II.), Bl. 25 f.; ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1198.

¹⁸⁷⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1222.

¹⁸⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/13 f.

¹⁸⁹⁾ Hierzu oben unter Ziffer 2.2.

¹⁹⁰⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/13 und 16.

bzw. zum Teil ausdrücklich gelobt haben,¹⁹¹⁾ hat Herr Senator Mäurer diese in seiner öffentlichen Vernehmung kritisiert. Er erklärte, dass nach seiner Bewertung bereits am Freitagabend ein Durchsuchungsbeschluss „auf Vorrat“ für die Räumlichkeiten des IKZ hätte eingeholt werden sollen.¹⁹²⁾

Daneben kritisierte Herr Senator Mäurer die aus seiner Sicht unzureichende Begleitung des Geschehens durch die Staatsanwaltschaft. Hierzu erklärte der Senator in seiner Vernehmung:

„(. . .) Ich glaube, dass das auch ein strukturelles Defizit ist. Es gab zwar an dem Abend eine große Runde mit allen Beteiligten, mit Verfassungsschutz, aber ich habe so den Eindruck, dass am Ende dieser Beratungen dann doch letztlich die Polizei das ganz allein vorangebracht hat. Das liegt natürlich teilweise auch nahe, weil die meisten Maßnahmen natürlich auch von der Polizei zu treffen sind, aber ich hätte mir gewünscht, dass hier auch die enge Begleitung fortgesetzt wird und dass auch der Staatsanwalt dann nicht abends verabschiedet wird, sondern dass er dabei bleibt (. . .)“.¹⁹³⁾

Die vernommenen Zeugen der Polizei Bremen haben hingegen ausdrücklich auf die Begleitung des Einsatzes durch den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft hingewiesen. Herr Kriminaloberberater Dreyer erklärte in diesem Zusammenhang, es sei bemerkenswert gewesen, dass von Anfang an die Bereitschaft bestanden hätte, sich an der Lagebewertung zu beteiligen.¹⁹⁴⁾ Auch habe der zuständige Staatsanwalt während des gesamten Einsatzwochenendes signalisiert, jederzeit ansprechbar zu sein und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch Eilentscheidungen zu treffen,¹⁹⁵⁾ anstatt dies dem notdiensthabenden Staatsanwalt zu überlassen. Festzustellen ist zunächst, dass die Polizei die Staatsanwaltschaft Bremen am Abend des 27. Februar 2015 und damit zeitnah nach Eingang und erster Bewertung der Information gemeinsam mit dem Landesamt für Verfassungsschutz über die aktuelle Lageentwicklung aufgrund des den Polizeieinsatz auslösenden Hinweises informiert hat.¹⁹⁶⁾

Während demnach subjektiv die Zusammenarbeit als angenehm empfunden wurde, stellt sich die Frage, ob beide Behörden objektiv gut zusammengearbeitet haben.

Auffällig ist das Informationsgefälle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Mit Ausnahme von Herrn Kriminaldirektor Kiprowski haben alle Zeugen der Polizei bekundet, dass der Hinweis der Zoll-VP erklärtermaßen nicht gerichtsverwertbar war und nicht verschriftet werden sollte.¹⁹⁷⁾ Insoweit hätten hierauf keine strafprozessualen Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gestützt werden können. Für den Ausschuss stellt sich deshalb die Frage, warum und mit welcher Motivation die Polizei den Staatsanwalt zu einer Besprechung am 27. Februar 2015 gebeten hat, da sich im Hinblick auf das von ihm geführte Ermittlungsverfahren keinerlei neue, jedenfalls keine neuen gerichtsverwertbaren Erkenntnisse ergeben hatten und sich die Lage folglich als Gefahrenabwehrsituation darstellte.

Weiterhin wurde die Staatsanwaltschaft nicht über alle Tatsachen, die der Polizei aufgrund ihrer Ermittlungen vorlagen, in Kenntnis gesetzt. Ihr wurde damit die Möglichkeit genommen, eine mögliche Erfassung weiterer Personen als Beschuldigte zeitnah, d. h. vor bzw. während des Einsatzwochenendes in Erwägung zu ziehen. Weitere Ausführungen können an dieser Stelle aus Geheimschutzgründen nicht gemacht werden.

Besonderere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang der Beantwortung der Frage zuteil, wie es zum Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses kam, der insbesondere in den den Beschluss tragenden Punkten nicht mit der Erkenntnislage der Polizei in Übereinstimmung zu bringen ist. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Passage im vom Amtsgericht Bremen am 27. Februar 2015 erlassenen Durchsuchungsbeschluss, den das Landgericht Bremen in seiner Beschwerdeentscheidung insoweit wie folgt zusammenfasst:

„Zweck der Anordnung war das Auffinden von namentlich noch nicht identifizierten, nach polizeilichen Erkenntnissen im islamischen Kulturzentrum sich aufhaltenden, männlichen, französischen Personen, die nach den Ermittlungen bewaffnet sein und Zugriff auf weitere Waffen haben sollten und die mit dem Beschuldigten in Kontakt standen, sowie das Auffinden von Waffen.“¹⁹⁸⁾

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für den Untersuchungsausschuss fest, dass diese Tatsachen, auf die die Durchsuchungsanordnung im Wesentlichen gestützt wurde, weder der Erkenntnislage

¹⁹¹⁾ Vergleiche Herr Polizeioberberater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/552.

¹⁹²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1466 f.

¹⁹³⁾ Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/56 f.

¹⁹⁴⁾ So Polizeioberberater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/552.

¹⁹⁵⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/395 und Herr Polizeioberberater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/552.

¹⁹⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/215; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/387; Herr Polizeioberberater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/548 f.

¹⁹⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1270; Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/694; Herr Polizeioberberater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/599

¹⁹⁸⁾ Landgericht Bremen, Beschluss vom 3. Juli 2016, Az. 1 Qs 98/15, BeckRS 2016, 02537.

des Senators für Inneres noch der der Polizei Bremen entsprach. Auf die Frage des Ausschusses an den Senator, ob er sich erklären könne, wie in dem Durchsuchungsantrag von der Staatsanwaltschaft die Erkenntnis übermittelt wurde, nach der nicht der Verdacht bestand, sondern die Tatsache, dass sich bewaffnete Tatverdächtige im IKZ aufhalten könnten, antwortete der Senator wörtlich:

„Also, als ich den Beschluss des Amtsgerichts gelesen habe, war ich, sage ich einmal, leicht erstaunt gewesen, weil das nicht meinem Kenntnisstand entsprach.“¹⁹⁹⁾

Mit ähnlichem Tenor äußerte sich der seinerzeit zuständige Leiter des Einsatzabschnittes „Ermittlungen“ und ehemalige Leiter der Abteilung Staatsschutz K 6. Auf die Frage, ob er im Rahmen seiner Ermittlungsergebnisse, unabhängig von der Art der Erkenntnisquelle, Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass sich konkret an diesem Wochenende bewaffnete Tatverdächtige oder Kriegswaffen im IKZ befunden haben, antwortete er mit den Worten:

„Dass es so ist? Nein!“²⁰⁰⁾

Und schließlich positioniert sich auch der Polizeiführer entsprechend und führte aus, nachdem er nach einer Erklärung dafür gefragt wurde, warum die Staatsanwaltschaft die ihr zunächst von der Polizei übermittelten Informationen zur Begründung des Durchsuchungsbeschlusses nicht für ausreichend gehalten habe und diese dann praktisch mündlich ohne Rücksprache mit dem K 6 offenbar durch VP-Informationen ergänzt worden sind:

„Die VP-Information, die dort teilweise verarbeitet worden ist, von wem auch immer jetzt erst einmal eingespielt, beinhaltet keinen Hinweis darauf, dass sich Waffen oder Personen, Straftäter im IKZ befinden. Hier ist es gekommen, auch wenn ich mir den Text des Durchsuchungsbeschlusses anschau, zu einer unstatthaften Vermischung, weil Geheimbereiche dort hineingebracht worden sind und zu einer Bewertung, die nicht von der Polizei kommt.“²⁰¹⁾

Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht abschließend geklärt werden konnte, ob und wie die Informationen, auf denen der Durchsuchungsbeschluss fußt, zunächst von der Polizei an die Staatsanwaltschaft und sodann von der Staatsanwaltschaft dem Gericht mitgeteilt wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der gerichtlichen Verwertbarkeit der Zollinformation von der Polizei im Unklaren gelassen wurde und die Tatsache, dass es nicht zu einer Verschriftung des Quellenhinweises kommen wird, weder klar und deutlich gegenüber der Staatsanwaltschaft kommuniziert noch in irgendeiner Form dokumentiert wurde.

Als weitere Fehlerquelle konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Weiterleitung der Informationen, auf denen der Durchsuchungsbeschluss beruht, von den jeweiligen Beteiligten eigene Bewertungen hinzugefügt wurden. So räumte der sachbearbeitende Staatsanwalt ein, dass er möglicherweise gegebenenfalls bestehende Teilinformationslücken aus den Sachverhaltsschilderungen der Polizei heraus subsumierend ergänzt haben könnte, die dann als valide Tatsachenbehauptungen Eingang in den Antrag zum Durchsuchungsbeschluss gefunden haben. Ob solche polizeilichen Teilinformationslücken tatsächlich bestanden und/oder auch bereits die Informationsbewertungsergebnisse gemeinsamer Erörterungen zur Vorstellung über nichtvalide Tatsachen geführt haben, blieb nach Schilderungen der Beteiligten strittig und offen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Informationsweitergabe von der Staatsanwaltschaft an das Gericht ist der Ausschuss der Ansicht, dass dem Staatsanwalt jedenfalls im Hinblick auf die angeblich konspirative Übergabe einer Tüte eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Außerdem kritisiert LOSTA Kuhn im Hinblick auf die Nicht-Verschriftlichung der Hinweise der Zoll-VP, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt über die geheimen Informationen in Kenntnis gesetzt worden ist, obwohl diese Informationen nicht in einem Strafverfahren Verwendung finden konnten. Er kündigte an:

„(. . .) Ich werde ganz deutlich mit den VP-Führungen ins Gespräch kommen, wie ich zukünftig erwerbe, wie Informationen weitergegeben werden von Personen, die in den Verfahren der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert bekommen haben.“²⁰²⁾

Die Problematik des Umgangs mit geheimen Informationen zieht sich durch das gesamte Einsatzgeschehen an diesem Wochenende sowohl im Bereich der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft. Sie dürfte für einen Teil der vielen handwerklichen und rechtlichen Fehler verantwortlich gewesen sein.

¹⁹⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1454.

²⁰⁰⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/635.

²⁰¹⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/482.

²⁰²⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt Kuhn, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 13/2355.

3.2.2 Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte der Polizei Bremen seit Oktober 2014 regelmäßig Erkenntnisse der Hinweisgeberin in Form von Behördenzeugnissen, die auf einen möglichen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz hindeuteten und die zunächst ein Vorprüfverfahren nach sich zogen, später in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen den ehemals Beschuldigten zu 1 mündeten.²⁰³⁾ In diesem Zusammenhang kam es zu unmittelbaren Kontakten zwischen dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft und Verantwortlichen des Landesamts für Verfassungsschutz, als es um die Frage der Abfassung und des Inhalts von Behördenzeugnissen des LfV ging.²⁰⁴⁾ Eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Landesamt für Verfassungsschutz konnte nicht festgestellt werden.²⁰⁵⁾

3.2.3 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet seit Jahren das IKZ aufgrund seiner extremen ideologischen Ausrichtung.²⁰⁶⁾ Schon deswegen waren die Verantwortlichen des Landesamts für Verfassungsschutz wichtige Ansprechpartner der Polizei Bremen im Rahmen der Gefahrenanalyse und Gesamtlageeinschätzung am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wurde konkret am Nachmittag des 27. Februar 2015 vom Gefährdungssachverhalt in Kenntnis gesetzt und im Rahmen der Gefährdungsanalyse durch die Polizei Bremen beteiligt.²⁰⁷⁾ Originäre Aufgaben hat das Landesamt für Verfassungsschutz zwar beim Polizeieinsatz unmittelbar nicht wahrgenommen, wurde aber im Vorfeld des Einsatzes und währenddessen im Wege der Amtshilfe tätig.²⁰⁸⁾ Nach Zeugenaussagen fand neben der gemeinsamen Gefährdungsbewertung am 27. Februar bis 1. März 2015 zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz auch insoweit eine enge Abstimmung statt.²⁰⁹⁾

Allerdings kam es zumindest in den Anfangsstunden am 27. Februar zu Unklarheiten im Hinblick auf die Zuständigkeiten. In einer ersten Bewertung nach Zugang der Quellenmeldung des Zolls ging die Staatschutzabteilung anders als das LfV zunächst von einer nachrichtendienstlichen Lage aus, diese Einschätzung wurde in Anbetracht des Gefahrenabwehrsachverhaltes zügig korrigiert.²¹⁰⁾

Da das Landesamt für Verfassungsschutz den Polizeieinsatz im Wege der Amtshilfe unterstützt hat, war der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz auch an der gemeinsamen Lagebesprechung am Samstagmorgen mit den führenden Beamten der Polizei Bremen, dem Innensenator und dessen Stabsmitarbeitern anwesend.²¹¹⁾

Unabhängig vom hiesigen Einsatzwochenende trafen und treffen sich Verantwortliche des Landesamts für Verfassungsschutz, der Polizei Bremen und Verantwortliche des Senators für Inneres einmal pro Woche, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen, Entscheidungen zu treffen und diese zu kontrollieren und gegebenenfalls aufeinander abzustimmen.²¹²⁾

3.2.4 Zusammenarbeit zwischen Senator für Inneres und Polizei Bremen

Eine zentrale Aufgabe des Innenressorts ist die Gewährleistung der inneren Sicherheit, die insbesondere durch die Polizei des Landes Bremen wahrgenommen wird. Der Senator für Inneres nimmt in diesem Zusammenhang die Fachaufsicht über die Polizei wahr und ist darüber hinaus für die strategische Steuerung, Grundsatzangelegenheiten, Organisation und Ausstattung der Polizei verantwortlich. Daraus folgt ein klares Über- und Unterordnungsverhältnis. Nach den Angaben des Polizeipräsidenten Herrn Müller ist es selbstverständlich rechtlich zulässig, geboten und grundsätzlich üblich, dass sich der Senator für Inneres bei größeren Polizeilagen unmittelbar informieren lässt und in solchen Situationen auch direkt mit dem Polizeiführer spricht.

Selbstverständlich hat der Senator für Inneres im Einzelfall auch das Recht, der Polizei Anweisungen zu erteilen, auch wenn sich nach Auffassung der Mehrheit der befragten Zeugen der Polizei diese Form der

²⁰³⁾ Zur Mittlertätigkeit des LfV, Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1011 f.

²⁰⁴⁾ Vergleiche Akte 26, Handakte, Bl. 13 f.

²⁰⁵⁾ So auch Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1032.

²⁰⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/13.

²⁰⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/215; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/493; Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/547.

²⁰⁸⁾ Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1015 und 8/1057.

²⁰⁹⁾ Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/562.

²¹⁰⁾ Eine Mitarbeiterin des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1349 und 1351.

²¹¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/218; Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1011 f.

²¹²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/56.

direkten Kommunikation nicht bewährt habe.²¹³⁾ Begrenzt wird er hierdurch ausschließlich durch die allgemeinen Gesetze und den Verfassungsrahmen.

Der Polizeiführer Herr Ditzel hat dazu ausgeführt:

„Es gibt eine Polizeivorschrift 100, das ist die sogenannte Muttersvorschrift, darin steht, es gibt das Primat der Politik, politische Entscheidungsträger können Leitlinien und Weisungen erlassen. Es ist nirgendwo rechtlich geregelt, wie stark ein Innensenator als oberster Dienstherr sich einbringen darf, ob er konkrete Weisungen erlassen darf oder nur allgemein. Da gibt es nichts! Das ist die Frage am Ende, wie ein Innensenator sich mit dem Behördenleiter ins Benehmen setzt und wie stark er sich einbringt. (. . .) Dann gibt es zwei Möglichkeiten: Der Innensenator erwartet etwas, das ist ja immer die höflichste Form der Weisung, und dann kann man zwei Dinge tun, man sagt, man nickt, dann kann der Senator erwarten, alles korrekt, das tut die Polizei, oder man muss protokolliert remonstrieren und sagen, es ist nicht umsetzbar, weil taktisch nicht auf den Boden zu bringen, unverhältnismäßig oder rechtlich sehr bedenklich.“²¹⁴⁾

Der Ausschuss hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass diese klare Rechtslage in einem demokratischen Verfassungsstaat augenscheinlich nicht allen beteiligten Polizistinnen und Polizisten bekannt gewesen ist.²¹⁵⁾

Der Senator für Inneres, Herr Mäurer, wurde im Rahmen seiner Vernehmung vom Untersuchungsausschuss zu seiner Beteiligung bzw. Einflussnahme auf den Einsatz am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 befragt. Nach seinen Angaben wurde er erstmals am Abend des 27. Februar 2015 gegen 19.22 Uhr durch einen seiner Mitarbeiter über die aktuellen Erkenntnisse und die Gefährdungslage informiert.²¹⁶⁾ Aufgrund der telefonischen Mitteilung sei für ihn noch nicht absehbar gewesen, dass ein Einsatz in dem dann später tatsächlich durchgeführten Ausmaß bevorstehe und erforderlich sei. Erst am frühen Morgen des 28. Februar sei er gegen 7.00 Uhr telefonisch von dem Polizeiführer Herrn Kiprowski in Kenntnis gesetzt worden, dass in der Nacht keine neuen Erkenntnisse erlangt worden seien, sodass weiterhin von einer akuten Anschlagsgefahr auszugehen sei.²¹⁷⁾

In der Zwischenzeit ist es nach Angaben des Polizeiführers Ditzel während dessen Einsatzzeiten zu telefonischen Kontakten mit einem Mitarbeiter des Senators für Inneres gekommen, der über die Lageentwicklung informiert wurde.²¹⁸⁾ Der Polizeiführer habe nach Angaben des Senators am Morgen des 28. Februar 2015 seine Absicht mitgeteilt, zur Verhinderung eines Anschlags in offene Präsenzmaßnahmen in der Innenstadt überzugehen. Er, Herr Senator Mäurer, habe diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.²¹⁹⁾ Herr Senator Mäurer erläuterte in seiner Vernehmung, noch für 10.00 Uhr an diesem Tag eine Lagebesprechung im Polizeipräsidium vereinbart zu haben,²²⁰⁾ bei der auch, wie bereits berichtet, das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ erörtert wurde.

Eine ausdrückliche Anweisung des Senators Herrn Mäurer zur Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ aus polizeipräventiven, also gefahrabwehrrechtlichen Gründen hat es nach den übereinstimmenden Angaben des Senators, des Polizeiführers, des Polizeipräsidenten und weiterer Teilnehmer der Besprechung nicht gegeben.²²¹⁾ Dies sei aus Sicht des Innensensors vor allem deshalb nicht erforderlich gewesen, weil ihm ein Teilnehmer der Besprechung versichert habe, die Staatsanwaltschaft sei im Grundsatz bereit, die Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug anzuordnen.²²²⁾ Einige der Verantwortlichen der Polizei Bremen haben diese Wahrnehmung des Senators bestätigen können,²²³⁾ während sich andere an die Ankündigung einer Eilentscheidung zur Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft nicht erinnern konnten.²²⁴⁾ Andere Zeugen wiederum, die nicht der Polizei angehörten, bestätigten, dass auch sie nach

²¹³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274.

²¹⁴⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/732.

²¹⁵⁾ Vergleiche E-Mail des ehemaligen Leiters K6 an die Leiterin der Kriminalpolizei, Frau Wittrock und Herrn Polizeibeamten Osmer, vom 3. März 2015, Akte 54, Bl. 585.

²¹⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/93.

²¹⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18.

²¹⁸⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/743.

²¹⁹⁾ Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18.

²²⁰⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/18; ausführlich zur Lagebesprechung am 28. Februar 2015 oben unter Ziffer 2.4.2.

²²¹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/100; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/334; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/414.

²²²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/22.

²²³⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/413; Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/583.

²²⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/233; Frau Rose Gerdt-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/926.

der Lagebesprechung davon ausgingen, dass eine Durchsuchung des IKZ durch einzuleitende Aktivitäten der Staatsanwaltschaft zeitnah bevorstand.²²⁵⁾

3.3 Bewertung der Zusammenarbeit

Bei der Untersuchung der Zusammenarbeit der Behörden ist wiederum zwischen der Zusammenarbeit der bremischen Landesbehörden untereinander und der Zusammenarbeit der bremischen Landesbehörden mit Behörden der anderen Länder und mit Bundesbehörden zu differenzieren. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bei der Bewertung der Zusammenarbeit in Teilbereichen erheblicher Verbesserungsbedarf zu konstatieren war.

3.3.1 Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden

Der Ausschuss konnte im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Polizei Bremen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz keine größeren Schwachstellen feststellen. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei Bremen als konstruktiv zu bewerten. Die Tatsache der umgehenden Einbindung des Landesamts für Verfassungsschutz durch die Polizei Bremen mit Bekanntwerden des einsatzauslösenden VP-Hinweises ist nicht nur beanstandungsfrei, sondern grundsätzlich zu begrüßen.

Im Rahmen der internen Ausgestaltung haben sich allerdings Schwachstellen gezeigt, die von den jeweils Verantwortlichen bereits kritisch hinterfragt wurden. Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen, deren Dokumentation und der nachvollziehbaren Zusammenfassung von Besprechungsinhalten ist darauf hinzuweisen, dass hier teilweise Verbesserungsbedarf besteht. So wurden beispielsweise zu den Besprechungen zwischen Verantwortlichen des LfV und der Polizei Bremen am Freitag, 27. Februar, keine Gesprächsvermerke gefertigt.²²⁶⁾ Dies wäre in Anbetracht der vorgeblichen Geschäftsgrundlage der Nichtverschriftlichung der Zolinformationen seitens der Polizei unerlässlich gewesen.

Um einen nachvollziehbaren und zweifelsfreien Informationsaustausch zu gewährleisten, ist die flankierende Erstellung von Vermerken und/oder E-Mails zu durchgeführten Telefonaten sinnvoll, insbesondere dann, wenn es um die Mitteilung neuer, für die weiteren Ermittlungen wesentlicher Erkenntnisse geht. Zwar ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen eines dynamischen Einsatzgeschehens eine zeitnahe Verschriftlichung sämtlicher Erkenntnisse nicht immer möglich ist, jedoch sollten solche Informationen, die gegebenenfalls für eine veränderte Lagebewertung relevant sind, künftig auch im Hinblick auf eine parlamentarische Überprüfbarkeit der Tätigkeit des LfV nicht nur telefonisch ausgetauscht werden.

Zudem regt der Ausschuss an klare Kommunikationswege und Erreichbarkeiten für Sonderlagen festzulegen bzw. zukünftig sicherzustellen, dass reguläre Kommunikationswege auch im Fall von Sonderlagen umgeleitet oder zeitnah abgerufen werden.

Hinsichtlich der Begleitung des Einsatzes durch den Senator für Inneres erklärten der Polizeipräsident und Herr Senator Mäurer übereinstimmend, dass künftig die Art der Kommunikation anders ausgestaltet werden soll.²²⁷⁾ Hierdurch solle insbesondere verhindert werden, dass Polizeibeamte, die im laufenden operativen Einsatz tätig sind, durch Besprechungen aus dem Geschehen gezogen werden müssten.²²⁸⁾ Der Senator für Inneres hat ein neues Regelwerk erstellt, das für Terrorlagen eine Aufbauorganisation bei der Innenbehörde strukturiertere und klare Handlungsanweisungen aufzeige. Inhaltlich sei nach wie vor klar, dass bei solchen besonderen Lagen – abgesetzt von der Polizei – der Innensenator präsent sei, er aber nicht die Aufgaben des Polizeiführers wahrnehme.²²⁹⁾ Es sei daher vorgesehen, eine Verbindungsperson im Lagezentrum einzusetzen, die die Innenbehörde über die Entwicklungen unterrichtet halte.²³⁰⁾ Unabhängig von ganz akuten Situationen sei außerdem geplant, den regelmäßigen Austausch zwischen der Polizei Bremen und der senatorischen Behörde über Fallkonferenzen durchzuführen, an denen Verantwortliche des Landesamts für Verfassungsschutz und der Innenbehörde teilnehmen. Besprechungen in so großer Runde durchzuführen, wie dies am Samstag, den 28. Februar 2015 der Fall gewesen sei, hätten sich nicht als zielführend erwiesen.²³¹⁾

²²⁵⁾ Frau Rose Gerdts-Schiffler, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/926; so auch ein Mitarbeiter des LfV, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 9/1532 f.

²²⁶⁾ Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 5/586 ff.

²²⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/92 und Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274.

²²⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/523.

²²⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/92.

²³⁰⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/92; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/523 f.

²³¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274; ähnlich auch Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/732 f.

Kritikwürdig erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses der Umstand, dass die Lagebesprechungen nicht dokumentiert wurden. Nicht zuletzt deshalb war es im Nachhinein kaum möglich, zweifelsfrei aufzuklären, welche Informationen dem Senator für Inneres einerseits und der Staatsanwaltschaft Bremen andererseits im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Durchsuchungsanregung bestehenden polizeilichen Erkenntnisse im Einzelnen übermittelt wurden. Auch zu der Besprechung am Freitagabend, den 27. Februar 2015, zwischen Verantwortlichen der Polizei Bremen und dem zuständigen Staatsanwalt wurde kein Protokoll oder ein zusammenfassender Vermerk gefertigt. Auch vor diesem Hintergrund war es im Rahmen der polizeilichen Nachbereitung und im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht möglich, festzustellen, ob dem zuständigen Staatsanwalt mitgeteilt wurde, dass die den Polizeieinsatz auslösenden VP-Informationen des Zolls als geheim eingestuft worden waren.

Auch hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Verantwortlichen der Polizei unmittelbar im Nachgang zum fraglichen Einsatzwochenende zusammenfassende Vermerke zu den Akten gebracht hätten. Warum davon abgesehen wurde, obwohl nachträglich zu fast allen Fragestellungen interne Vermerke und dienstliche Stellungnahmen auch seitens des Innenressorts eingefordert wurden, ist nicht nachvollziehbar. Dies hätte die polizeiliche, aber auch die parlamentarische Untersuchung des Einsatzgeschehens deutlich vereinfacht.

3.3.2 Bewertung der Zusammenarbeit der Landesbehörden mit Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer

Das gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum ist eine gemeinsame Koordinierungsstelle der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes, die im Jahre 2004 ihre operative Arbeit aufnahm und an der etwa 40 Sicherheitsbehörden, wie die des Bundes, des Zolls und der Landeskriminalämter sowie die Landesämter für Verfassungsschutz, mitwirken. Die Mitarbeiter kommen regelmäßig in Berlin zusammen und erörtern die aktuellen Lagen und Entwicklungen, die terroristische Bedrohungen betreffen.²³²⁾ Da es sich um ein Gremium handelt, das sich auch mit der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus beschäftigt, hat sich der Ausschuss intensiver mit der Betrachtung der Kooperation dieser Koordinierungsstelle mit den Bremer Sicherheitsbehörden beschäftigt.

Ob Verbindungsbeamte des Verfassungsschutzes und der Polizei Bremen beim GTAZ am 27. und 28. Februar 2015 über die Anschlaggefahr in Bremen informiert wurden, konnte bei der Befragung von Herrn Senator Mäurer nicht abschließend geklärt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die Ereignisse in Bremen jedoch auf der Tagesordnung des GTAZ gewesen. Aus Geheimhaltungsgründen kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Fest steht, dass das GTAZ in Berlin zum Zeitpunkt der Anschlaggefahr eine obligatorische 24/7-Erreichbarkeit noch nicht eingerichtet hatte. Das erfolgte erst aufgrund von Ereignissen in anderen Bundesländern nach dem Einsatzwochenende.²³³⁾ Allerdings wäre die Einberufung einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ bzw. eine Krypto-Telefonkonferenz auch am Freitagabend oder am Wochenende theoretisch schon möglich gewesen.²³⁴⁾ Diese wurde der Polizei Bremen explizit am Freitagabend, nachdem die Lageerstinformation beim BKA abgesetzt wurde, nicht angeboten. Vielmehr kam von dort lediglich die Rückmeldung, dass es keine Erkenntnisse, keine zusätzlichen Hinweise zum bereits mitgeteilten Sachverhalt gebe.²³⁵⁾ Auch in einem Telefongespräch zwischen dem BKA und der Polizei Bremen, das gegen 13.30 Uhr am Samstag, 28. Februar 2015, stattfand, ging es im Wesentlichen um die Frage, um welche Behörde es sich bei der „Bundesbehörde“, die in der VS-Mail genannt wurde, handelte. Auch zu diesem Zeitpunkt spielte die AG „Operativer Informationsaustausch“ noch keine Rolle.²³⁶⁾ Sie wurde vom BKA nicht explizit angeboten. Zwischen 15.00 Uhr und 16.30 Uhr kam es schließlich noch einmal zu einem Gespräch zwischen dem BKA und einem Mitarbeiter der Abteilung K 62. Erneut ging es vorrangig um die Frage, um welche Bundesbehörde es sich gehandelt habe. In diesem Telefonat wurde dann von dem Mitarbeiter die Einberufung einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft angeboten.²³⁷⁾ Vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Zeitverlusts hat die Polizei Bremen, die sich bereits in den Vorbereitungen der Durchsuchung des IKZ befand, dieses Angebot abgelehnt. Diese Entscheidung ist im Ergebnis vor dem Hintergrund der besonderen Umstände nicht zu beanstanden.

Weiterhin konnte der Ausschuss feststellen, dass der Präsident des BKA nach Angaben des Bremer Polizeipräsidenten im Nachgang zum Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 ihm gegenüber die Kritik geäußert hatte, dass dem BKA die Information zur Gefährdungslage in Bremen zwar vorgelegen habe, dort aber nicht so gesteuert worden sei, wie vorgesehen.²³⁸⁾ Zwischen dem Bremer Polizeipräsi-

²³²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/110.

²³³⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1208.

²³⁴⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1208.

²³⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1272, 1273.

²³⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1273.

²³⁷⁾ Ein Kriminalhauptkommissar des BKA, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 9/1209.

²³⁸⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/293.

dentem und dem Präsidenten des BKA sei daher vereinbart worden, dass das BKA die Polizei Bremen, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, künftig stärker unterstützt. Diese Unterstützung reiche bis zu einer möglichen Entsendung von Personal.²³⁹⁾ Hierzu sei bereits vorgesehen, Arbeitsplätze und Netzwerke für etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BKA im Ernstfall bei der Polizei Bremen vor Ort zur Verfügung stellen zu können.²⁴⁰⁾ Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat keine Hinweise darauf zutage gebracht, dass die Verantwortlichen der Polizei Bremen die zuständigen Bundesbehörden bzw. die anderen Landesbehörden nicht ausreichend informiert haben. Als problematisch hat sich jedoch die Weitergabe von Informationen erwiesen, soweit sie die als geheim eingestuft Informationen des Zollkriminalamts betreffen. Die in diesem Zusammenhang vom BKA vorgesehene Implementierung von Sondertelefonchaltkonferenzen ist nur zu begrüßen, damit künftig gewährleistet ist, dass das BKA zeitnah informiert ist und bei der Bewertung von Lagen effektiv unterstützen kann.²⁴¹⁾

4 Hintergründe der Durchsuchung im IKZ

4.1 Maßgebliche Erkenntnislage

Zu den wesentlichen Fragen, die der Untersuchungsausschuss zu klären hatte, zählt die nach der Erkenntnislage aufseiten der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft Bremen, der den Durchsuchungsbeschluss erlassenden Richterin und den Verantwortlichen der Polizei Bremen, die zu der Entscheidung führten, den Durchsuchungsbeschluss zu beantragen und zu erlassen. Hinsichtlich der zugrundeliegenden Ereignisse wird auf die Darstellung unter 2.4.3 verwiesen.

4.1.1 Erkenntnislage am 28. Februar 2015

Ziel der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses war u. a. aufzuklären, ob zum Zeitpunkt der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses konkrete Tatsachen dafür vorlagen, dass sich Waffen oder potenzielle Attentäter in den Räumlichkeiten des IKZ befunden haben bzw. aufgehalten haben könnten.

Das Ergebnis vorwegnehmend konnte der Ausschuss feststellen, dass sich jedenfalls aus der letztlich den Einsatz auslösenden Quellenmitteilung der Zoll-VP vom 27. Februar 2015 keine Hinweise hierauf ergaben.²⁴²⁾ Diese Negativfeststellung wurde noch einmal ausdrücklich mit Behördenzeugnis des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Februar 2016 bestätigt.²⁴³⁾

Die Vermutung, es könnten sich Attentäter im IKZ aufhalten, beruht vielmehr auf einer Gesamtbetrachtung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse durch die jeweils Verantwortlichen.²⁴⁴⁾ Zu diesen Erkenntnissen gehörte zum einen das von Ermittlungsbeamten beobachtete und als konspirativ gewertete Verhalten des Beschuldigten zu 1 im Zusammenhang mit der Übergabe einer Tüte mit bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Inhalt. Obwohl sich das Fenster an der Gebäudevorderseite befand, wurde zur Begründung ausgeführt, der Beschuldigte habe eine Tüte mit unbekanntem Inhalt durch ein (in der Realität nicht vorhandenes) Fenster an einem „rückwärtigen Gebäudeteil“ des IKZ in das Innere des Gebäudes gereicht.²⁴⁵⁾ Damit stand jedenfalls fest, dass sich der Beschuldigte zu 1 an dem fraglichen Tag im IKZ aufgehalten hatte.²⁴⁶⁾

Eine weitere Erkenntnisquelle ergab, dass unbekannte Personen am Freitagmittag in den Räumlichkeiten des IKZ gesehen worden sein sollen, die eine unbekannte Sprache gesprochen haben sollen, von der nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um Französisch gehandelt habe.²⁴⁷⁾ Am 28. Februar 2015 gegen 16.35 Uhr stellte sich im Rahmen der Videoauswertung heraus, dass vier unbekannte männliche Personen, bei denen es sich um die vermeintliche Gruppe gehandelt haben könnte, am Mittag des 27. Februar 2015 gegen 13.47 Uhr das IKZ verlassen.²⁴⁸⁾ Ein Wiederbetreten konnte nicht doku-

²³⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/293.

²⁴⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/294.

²⁴¹⁾ Akte 114, Bl. 15 ff.

²⁴²⁾ Vergleiche Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/281; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/401 und 4/443 sowie 4/510; vergleiche auch Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/707; ähnlich auch Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/600

²⁴³⁾ Vergleiche Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Februar 2016, Seite 5.

²⁴⁴⁾ Ähnlich Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/575 und 7/767.

²⁴⁵⁾ Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, Akte 4, Bl. 98.

²⁴⁶⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/171.

²⁴⁷⁾ Hierzu auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/322; Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/390; Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/554 und 5/567.

²⁴⁸⁾ Eintrag im EPSweb, Akte 10, Bl. 91 und 93; Akte des Senators für Justiz, Einzelspurenblatt 11, Nachtrag zu Akte 20, Akte 48, Bl. 234.

mentiert oder beobachtet werden.²⁴⁹⁾ Es konnte allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Unbekannten wieder im IKZ aufhalten, da eine lückenlose Beobachtung nicht gewährleistet werden konnte.²⁵⁰⁾

Vor dem Hintergrund des Umstands, dass weitere Hinweise vorlagen, die vor dem Einsatzwochenende eingegangen waren, die eine „Bewaffnung“ von Personen zum Gegenstand hatten, die mit dem IKZ in Verbindung gestanden haben sollen,²⁵¹⁾ bestanden aus Sicht eines Teils der der Verantwortlichen Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den unbekannt Personen, die am Freitag im IKZ gesehen wurden, um die potenziellen Attentäter gehandelt haben könnte, die Gegenstand der VP-Mitteilung des Zollkriminalamts waren.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist damit festzuhalten, dass keinerlei positive Erkenntnis vorlag, dass sich Attentäter und/oder Waffen im IKZ aufhielten bzw. befanden, dies aber aufgrund einer Gesamtschau der bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht außerhalb jedwedes Denkbaren erschien.²⁵²⁾

Einer der Polizeiführer, Herr Kiprowski, erklärte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung ausdrücklich, dass er am fraglichen Wochenende keine Anhaltspunkte dafür gesehen habe, dass sich Gefährder und/oder Waffen im IKZ aufhalten bzw. befinden könnten,²⁵³⁾ und dass er ein solches Täterverhalten auch für vollkommen atypisch hielte.

„(. . .) weil die Verantwortlichen des IKZ wissen, dass sie rund um die Uhr bewacht werden: Würden sie solche Personen tatsächlich zu sich lassen, die wenige Stunden vor einem Anschlag stehen, mit der ziemlichen Gewissheit, dass danach zurück verfolgt werden kann auch aufgrund der Überwachung, dass diese Personen das IKZ betreten haben? (. . .) Gehen sie das Risiko ein, nicht zur Tatausführung kommen zu können? – Das halte ich für wenig wahrscheinlich.“²⁵⁴⁾

4.1.2 Weitergehende, nicht verschriftlichte Erkenntnisse

Keinen Eingang in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz haben die vom Zollkriminalamt mitgeteilten Erkenntnisse in Form eines Behördenzeugnisses gefunden. Die Verantwortlichen des Zollkriminalamts haben einer Offenlegung der Hinweise mit Blick auf die Gefahr der Enttarnung der Quelle und einer damit einhergehenden Gefahr für Leib und Leben der VP widersprochen.²⁵⁵⁾

Letztlich ist es aufgrund des unbekannt gebliebenen Inhalts der Erkenntnisse der VP nicht möglich, abschließend festzustellen, ob und in welchem konkreten Umfang Erkenntnisse dieser Quelle Eingang in die Begründung des durch die Staatsanwaltschaft gestellten Durchsuchungsantrags und den entsprechenden Beschluss selbst gefunden haben. Hierfür spricht, dass die notdiensthabende Richterin in einem handschriftlichen Vermerk festgehalten hat, dass nach Angaben des zuständigen Staatsanwalts bislang nicht verschriftlichte Hinweise die Annahme begründen, bewaffnete Personen hielten sich im IKZ auf.²⁵⁶⁾ Zusammenfassend muss der Ausschuss allerdings konstatieren, dass die Tatsachenbehauptung, es halten sich bewaffnete ausländische Personen im IKZ auf, mit denen der Beschuldigte seit dem 26. Februar 2015 Kontakt hält, erklärtermaßen nicht der positiven Erkenntnislage der Polizei Bremen²⁵⁷⁾ und auch nicht der des Senators für Inneres²⁵⁸⁾ entsprachen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang allerdings, warum der Hinweis zu einer holländischen Besuchergruppe des IKZ, welche geeignet gewesen ist, die Meldungen über eine ausländische Besuchergruppe zum Freitagsgebet schlüssig zu erklären, nicht in der „Großen Lagebesprechung“ erörtert wurde.²⁵⁹⁾

Die Verantwortlichen der Polizei Bremen, die in der Beweisaufnahme des Ausschusses als Zeugen gehört wurden, bestätigten, die Hinweise aus dem Vermerk der Richterin entsprächen inhaltlich nicht ihren

²⁴⁹⁾ Ein Kriminalhauptkommissar, Protokoll der geheimen Beweisaufnahme, 7/827 und 7/829.

²⁵⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/281, 3/282.

²⁵¹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/82; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/287.

²⁵²⁾ Vergleiche auch Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/68 und 1/70; vergleiche auch Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/554 und 5/635.

²⁵³⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/442.

²⁵⁴⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/518.

²⁵⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/74 f.; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/345; Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/797.

²⁵⁶⁾ Akte 4, Bl. 99.

²⁵⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/281, 3/282 und 3/362; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/442.

²⁵⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1454

²⁵⁹⁾ So im Ergebnis Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1323 f.

eigenen Erkenntnissen.²⁶⁰⁾ Herr Senator Mäurer relativierte seine Aussage insoweit, als er mutmaßte, dass der Vermerk der notdiensthabenden Richterin insoweit inhaltlich ungenau sein könnte, als nach den übermittelten Erkenntnissen nicht feststehe, dass sich bewaffnete Personen im IKZ aufhalten, sondern dies lediglich zu vermuten sei.²⁶¹⁾

Einzubeziehen in die Entscheidungsfindung zur Durchsuchung des IKZ ist mit Sicherheit das bei allen Beteiligten vorhandene Bewusstsein, dass das IKZ der einzig öffentlich präsente verbliebene Stützpunkt des organisierten Salafismus in Bremen war, der bereits im Fokus des LfV stand und insoweit ein bekannter „Hotspot“ oder „Anpacker“ für polizeiliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus war.²⁶²⁾

4.2. Erkenntnisübermittlung an die Staatsanwaltschaft und das Gericht

In der Ermittlungsakte befindet sich keine schriftliche Durchsuchungsanregung der Polizei an die Staatsanwaltschaft Bremen. Seinem Durchsuchungsantrag stellt der sachbearbeitende Staatsanwalt einen Vermerk voran, in dem er auf ein Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei im K 6 – Staatsschutz – verweist. Dort heißt es:

„Die fernmündlich von KHK . . . mitgeteilte Lageentwicklung macht es erforderlich, die bislang bekannten Anlaufstellen des Beschuldigten . . . zu durchsuchen, um den Verbleib der gestern Abend im Islamischen Kulturzentrum IKZ (. . .) festgestellten französischen männlichen Personen aufklären zu können. Seit der konspirativen Übergabe der Tasche mit bislang unbekanntem Inhalt hat (. . .) keine dieser Personen das IKZ im Breitenweg verlassen. Derzeit ist noch nicht sicher belegt, ob und wer welche Ziele mit den Waffen verfolgt. Auch ist trotz der richterlich angeordneten Observation des Beschuldigten der Verbleib der Waffen nicht geklärt.“²⁶³⁾

Daher wurde im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Zeugenvernehmungen versucht, den Gang der Erkenntnisübermittlung von der Polizei an die Staatsanwaltschaft aufzuklären. Danach hat der Ermittlungsführer nach Vorliegen der letzten Aufklärungsergebnisse der Polizei am 28. Februar 2015 gegen 13.30 Uhr mit dem zuständigen Staatsanwalt telefonisch Kontakt aufgenommen und den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses angeregt.²⁶⁴⁾ Der Antrag sei dann gegen 16.30 Uhr durch die Staatsanwaltschaft gestellt worden und das Gericht habe den Beschluss gegen 18.30 Uhr erlassen, der unmittelbar im Anschluss hieran vollstreckt worden sei.²⁶⁵⁾ Die vernommenen Polizeibeamten erklärten, den Beschluss vor der Vollstreckung nicht mehr gelesen zu haben.²⁶⁶⁾

Welche Erkenntnisse, welche Tatsachen, welche Zusammenhänge der Sachbearbeiter der Polizei Bremen dem zuständigen Staatsanwalt konkret mitgeteilt hat, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend geklärt werden.

Mangels einer schriftlichen Durchsuchungsanregung blieb bis zuletzt außerdem unklar, ob der Staatsanwalt tatsächlich in aller Deutlichkeit über die Unverwertbarkeit der Angaben der VP des Zollkriminalamts unterrichtet war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist jedoch davon auszugehen, dass möglicherweise auch nicht gerichtsverwertbare Angaben der VP des Zollfahndungsamts Eingang in die Begründung des Durchsuchungsantrags gefunden haben.²⁶⁷⁾ Es ist, wie bereits dargelegt, nicht ausgeschlossen, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft von der Polizei über die Gerichtsverwertbarkeit/Einstufung der Quellenmeldung im Unklaren gelassen wurde. Zwar haben einige Polizeibeamte in ihren Vernehmungen erklärt, ihnen sei von Anfang an bewusst gewesen und sie hätten dies in Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft auch erwähnt, dass es zu keiner Verschriftlichung der Informationen kommen würde.²⁶⁸⁾ Jedoch ist zum einen nicht einmal der Polizeiführer Kiprowski davon ausgegangen, dass eine Verschriftung auf gar keinen Fall erfolgen werde. Er habe schließlich noch nach der Freitagabendbesprechung, an der auch der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft zugegen war, darum gebeten, an den Zoll heranzutreten, um eine Verschriftung oder ein Behördenzeugnis zu erlan-

²⁶⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/354 und 3/362; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/482 f.; Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/598 f., 5/600 und 5/601.

²⁶¹⁾ Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/77.

²⁶²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1393.

²⁶³⁾ Vermerk der Staatsanwaltschaft, Akte 4, Bl. 96.

²⁶⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/220; Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/592.

²⁶⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/220; Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/596 und 6/775.

²⁶⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/354; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/502; Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/597 und 6/775 f.; Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/718.

²⁶⁷⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/482.

²⁶⁸⁾ Herr Polizeioberberrät Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/551; Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/654 f.

gen.²⁶⁹⁾ Zum anderen hat es bis in den November 2015 hinein seitens der Staatsanwaltschaft Versuche gegeben, den Zoll zu einer wie auch immer gearteten behördlichen Äußerung über den Inhalt der Meldung zu veranlassen.²⁷⁰⁾ Die Bitte der Staatsanwaltschaft Bremen, gerichtet an das Zollfahndungsamt Hannover, die Verweigerungshaltung zu überprüfen, wurde auf einen Vermerk des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz gestützt.²⁷¹⁾ Auch die Staatsanwaltschaft erhielt darauf lediglich die unsubstantiierte Erklärung mit folgendem Inhalt:

„(. . .) Im Rahmen der Prüfung (u. a. der Aktenlage, der Angabe der VP, der Überprüfungen der VP und Abgleich mit den Medienberichterstattungen) ergaben sich keine Hinweise oder Ansätze, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der Vertrauensperson rechtfertigen. Nach hiesigem Kenntnisstand hat die VP keinerlei Erkenntnisse an Dritte/Unbefugte weitergeleitet.“²⁷²⁾

Mangels Verschriftlichung einer Durchsuchungsanregung durch die Polizei und aufgrund eines fehlenden Behördenzeugnisses des Zollkriminalamts zum Inhalt der VP-Meldung ist es für den Ausschuss unmöglich gewesen aufzuklären, wie und warum die Staatsanwaltschaft einen evident falschen Sachverhalt zur Grundlage ihres Durchsuchungsantrags hat machen können.

4.3 Rechtsgrundlage und Durchsuchungsgründe

Die Räumlichkeiten des IKZ wurden nach §§ 103, 105 StPO durchsucht. Es handelt sich um eine Durchsuchung beim sogenannten Dritten, bei denen anders als bei der Durchsuchung beim Verdächtigen engere Voraussetzungen bestehen.

§ 103 StPO lautet:

„Durchsuchung bei anderen Personen

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.“

Es müssen demnach Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten befindet. Hinzu kommt im konkreten Fall, dass es sich beim IKZ um einen Ort handelt, der u. a. der Religionsausübung dient, weshalb besonders hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme zu stellen sind.

Alternativ konnte eine Durchsuchung auf Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) erwogen werden. Unter den Voraussetzungen der §§ 19 ff. BremPolG ist danach auch auf Grundlage des Polizeigesetzes eine Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten zum Zwecke der Gefahrenabwehr möglich. Ob eine Durchsuchung auf Grundlage des Polizeigesetzes oder der Strafprozessordnung durchzuführen ist, beurteilt sich grundsätzlich danach, wo der Schwerpunkt der durchzuführenden Maßnahme liegt.

Nach Auffassung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wäre es nicht von vornherein abwegig gewesen, einen etwaigen Durchsuchungsantrag – so man ihn grundsätzlich für aussichtsreich hielt – auf Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn man den von der Ermittlungsrichterin formulierten Sachverhalt als wahr unterstellt hätte. Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat ergeben, dass es den Sicherheitsbehörden bei der Durchsuchung des IKZ in erster Linie um die Verhinderung eines drohenden Anschlags, mithin um den Schutz der Bevölkerung, und nicht um die Verfolgung einer Straftat ging.²⁷³⁾ Der diensthabende Polizeiführer erklärte, dass er eine

²⁶⁹⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/399.

²⁷⁰⁾ Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 25. November 2015 an das Zollfahndungsamt Hannover.

²⁷¹⁾ Gesprächsvermerk des Leiters des LfV, Herrn Hans-Joachim von Wachter vom 20. Oktober 2015 über ein Gespräch mit Jochen Grabler und Dirk Blumenthal, Akte 29a, unpaginiert.

²⁷²⁾ Schreiben des Zollfahndungsamts Hannover an die Staatsanwaltschaft Bremen vom 15. Dezember 2015, Akte 29a, unpaginiert.

²⁷³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 1/21; Arbeitsordner zum Bericht des Sonderermittlers Klein, Akte 56, Bl. 206 ff.

Durchsuchung des IKZ wegen Gefahr im Verzug sofort in die Wege geleitet hätte, hätte es aus seiner Sicht dafür Anhaltspunkte gegeben.²⁷⁴⁾

Dabei konnten sich mehrere Mitglieder des Ausschusses des Eindrucks nicht erwehren, die Polizei sei auf der Grundlage des damaligen Ermittlungsstands nicht bereit gewesen, die Verantwortung für ein Einschreiten im Rahmen des Gefahrabwehrrechts zu übernehmen. Weshalb die Staatsanwaltschaft in einen Gefährdungssachverhalt einbezogen wurde, wenn angeblich von vornherein klar gewesen sein soll, dass sie in einem Strafverfahren mit als geheim eingestuften Informationen nichts anfangen kann, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

Problematisch ist die Vermischung der Hinweise des Zoll-VP mit den Ermittlungen aus dem Verfahren gegen den ehemals Beschuldigten zu 1 (KrWaffKontrG). Dies führte zu den bereits beschriebenen Fehlern bei der Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses.

4.4 Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss

Bereits anlässlich der Durchsuchung erklärt der im IKZ anwesende Vorsitzende des Vereins Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V., nicht damit einverstanden zu sein, dass die Räume teilweise von Sprengstoffspürhunden betreten werden. Außerdem beklagte er, dass nicht sämtliche Beamte Kunststoffüberschuhe trugen und erklärte außerdem, er könne nicht nachvollziehen, warum die Türen teilweise beschädigt worden seien.²⁷⁵⁾ Anfang März 2015 wandte sich der Rechtsbeistand des Vereins Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V. an das Amtsgericht Bremen und legte dort Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 28. Februar 2015 ein und rügte darüber hinaus die Art und Weise der Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses.²⁷⁶⁾

Das Amtsgericht Bremen half der Beschwerde nicht ab und legte die Verfahrensakte zur Entscheidung über die Beschwerde dem Landgericht Bremen vor.²⁷⁷⁾ Das Landgericht Bremen hat auf die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss mit Beschluss vom 3. Juli 2015 festgestellt, dass die am 28. Februar 2015 angeordnete Durchsuchung rechtswidrig ist. Zur Begründung führte es aus, die wesentliche Erkenntnis, auf die die Richterin ihren Beschluss gestützt habe, sei zwar fernmündlich mitgeteilt, aber entgegen der ursprünglichen Ankündigung nicht mehr verschriftlicht und nachträglich zur Akte gebracht worden. Damit sei nicht auszuschließen, dass es die Information in dieser Weise gar nicht gegeben habe.²⁷⁸⁾

Hierzu führt das Landgericht Bremen aus:

„(. . .) Der Durchsuchungsbeschluss kann aber nur dann Bestand haben, wenn zunächst mündlich übermittelte Informationen so schnell wie möglich verschriftet und zur Akte gebracht werden. Es muss zumindest im Nachhinein die Möglichkeit eröffnet werden, diese Ermittlungsergebnisse in irgendeiner Weise überprüfbar zu machen. Dazu gehört im Falle eines VP-Hinweises in erster Linie, dass ein bestimmter Ermittlungsbeamter die Verantwortung für die Weiterleitung des Hinweises übernimmt, indem er seinen Inhalt und eventuell die Umstände der Kenntniserlangung schriftlich jedenfalls soweit niederlegt, wie dies ohne Gefährdung der Vertrauensperson möglich ist. – Halten die Ermittlungsbehörden im Nachhinein eine Verschriftlichung des Hinweises nicht mehr für vertretbar oder lässt sich nicht mehr feststellen, wer die behauptete Äußerung entgegengenommen hat, kann diese nur als nicht existent behandelt werden. Anderenfalls erhielte das Verfahren eine nicht hinzunehmende Beliebigkeit, weil sozusagen ‚auf Zuruf‘ gerichtliche Beschlüsse erwirkt werden könnten, zumal die mündliche Wiedergabe von Informationen zudem ein hohes Fehlerrisiko birgt. (. . .)“²⁷⁹⁾

4.5 Bewertung der Durchsuchungsmaßnahme

Eine wesentliche Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es, die Gründe für die Durchsuchung des IKZ am Abend des 28. Februar 2015 aufzuklären. Neben der Frage nach der generellen Erforderlichkeit der Durchsuchung gehört zum Aufklärungsauftrag des Ausschusses auch die Frage nach der Erforderlichkeit und Angemessenheit der konkreten Durchführung der Maßnahme zum fraglichen Zeitpunkt.

4.5.1 Beschlussverfahren und Durchsuchungszeitpunkt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass sich die verantwortlichen Polizeibeamten und der zuständige Dezerent der Staatsanwaltschaft am Samstag, den 28. Februar 2015 entschieden haben, das IKZ aus

²⁷⁴⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Akte 56, Bl. 131 f.

²⁷⁵⁾ Akte 4, Bl. 153.

²⁷⁶⁾ Akte 4, Bl. 259 ff.

²⁷⁷⁾ Verfügung vom 19. März 2015, Akte 4, Bl. 326.

²⁷⁸⁾ Beschluss Akte 23, Bl. 126 ff.

²⁷⁹⁾ BeckRS 2016, 02537.

dem Ermittlungsverfahren heraus zu durchsuchen und nicht präventiv aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nach dem Bremischen Polizeigesetz, wie es der Senator favorisierte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss fest, dass die Durchsuchung sowohl der Gefahrenabwehr nach dem Bremischen Polizeigesetz als auch der Strafverfolgung diene.²⁸⁰⁾ Einerseits ging von den mutmaßlich an einem unbekanntem Ort befindlichen Waffen und den angeblich bewaffneten vier Unbekannten, nach denen gesucht wurde, eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit aus. Andererseits sollte die Durchsuchung auch dem Auffinden von Beweismitteln im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen gegen den Beschuldigten wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz dienen.

Die Entscheidung, bei der Durchsuchung nach Strafverfahrensrecht vorzugehen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ob der Polizei ein Wahlrecht dahingehend zusteht, bei sogenannten doppelfunktionalen Maßnahmen nach Polizei- oder Strafverfahrensrecht vorzugehen, kann letztlich dahinstehen, denn regelmäßig sind die Eingriffsvoraussetzungen für repressives Handeln höher als für präventive Eingriffe nach dem Polizeirecht, weshalb die Entscheidung im vorliegenden Verfahren, nach Strafverfahrensrecht vorzugehen, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Vor dem Hintergrund der von Herrn Mäurer am 28. Februar 2015 herausgegebenen Leitlinie zur Durchführung der Durchsuchung des IKZ und der formulierten taktischen Ziele der Polizei, ist es für den Untersuchungsausschuss mehrheitlich schwer nachvollziehbar, warum trotz des Schwerpunkts der Maßnahme auf der Gefahrenabwehr dennoch der Weg über das Strafverfahren gewählt und die Stellung eines Durchsuchungsantrags bei der Staatsanwaltschaft angeregt wurde.

4.5.2 Durchsuchungsgründe

Der Ausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass die im Durchsuchungsbeschluss genannten Gründe nicht der Erkenntnislage der Polizei entsprachen. Einen Anfangsverdacht im Hinblick auf das IKZ hat es tatsächlich nicht gegeben.

Das Landgericht stellt diesbezüglich fest:

„Der erforderliche Anfangsverdacht einer bestimmten, bereits begangenen Straftat – hier Verbrechen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz durch (. . .) – war aufgrund der schriftlich niedergelegten Hinweise des Landesamtes für Verfassungsschutz, den Angaben der Vertrauensperson und weiteren Erkenntnissen der Kriminalpolizei bei der Anordnung der Durchsuchung zwar gegeben. (. . .) Hinreichend konkrete Tatsachen, die die Anordnung der Durchsuchung nach § 103 StPO gerechtfertigt hätten, kann die Kammer nicht feststellen. (. . .) Selbst wenn man jedoch diese den Beschuldigten im Ergebnis entlastenden nachträglichen Erkenntnisse außer Betracht lässt, gab es zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich Personen in den Räumen des IKZ aufhalten, die Waffen mit sich führen bzw. Zugriff auf Waffen haben oder dass Waffen in diesen Räumen gelagert werden.“²⁸¹⁾

4.5.3 Politische Einflussnahme

Die teilweise öffentlich monierte, angeblich erhebliche Einflussnahme des Senators für Inneres auf den Gesamteinsatz und auf die Durchsuchung des IKZ hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht in dieser Form, sondern nur in Einzelaspekten teilweise bestätigt. Zwar erklärte der Senator für Inneres bei seiner Vernehmung ausdrücklich, dass die schnelle Durchsuchung des IKZ sein Wunsch gewesen sei und er hierfür die politische Verantwortung übernehme.²⁸²⁾ Jedoch steht aufgrund der insoweit übereinstimmenden Angaben der übrigen Zeugen fest, dass Herr Senator Mäurer keineswegs darauf bestanden hat, das IKZ aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen zu durchsuchen, sondern er sich anlässlich der Lagebesprechung mit Verantwortlichen der Polizei Bremen am Vormittag des 28. Februar 2015 damit einverstanden erklärt hat, den Antrag eines Durchsuchungsbeschlusses bei der Staatsanwaltschaft anzuregen, nachdem ihm von einem nicht mehr zu ermittelnden Polizeibeamten signalisiert worden sei, dass der Weg über das Strafverfahren nicht zu einer eklatanten zeitlichen Verzögerung führe, da der zuständige Staatsanwalt den Erlass einer Eilentscheidung in Aussicht gestellt habe.²⁸³⁾ Aus welchem inhaltlichen Kommunikationszusammenhang mit der Staatsanwaltschaft sich diese Annahme rechtfertigen ließe, wurde nicht deutlich.

Unabhängig davon, dass Herr Senator Mäurer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Durchsuchung der Räumlichkeiten des IKZ gerade nicht nach Polizeirecht angeordnet hat, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass er in seiner Eigenschaft als die Dienst- und Fachaufsicht ausübende Stelle über die Polizei gemäß § 69 BremPolG das Recht gehabt hätte, eine entsprechende Weisung zu erteilen (vergleiche Kapitel 3.2.4), wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

²⁸⁰⁾ Vergleiche hierzu auch Herrn Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/657.

²⁸¹⁾ BeckRS 2016, 02537.

²⁸²⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/21.

²⁸³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/232.

5 Nachträgliche Bewertung des Gesamteinsatzes

Bei der nachträglichen Bewertung des Gesamteinsatzes an dem Wochenende des 27. Februar bis zum 1. März 2015 ist zwischen der umfangreichen im Vorfeld des Untersuchungsausschusses durchgeführten Nachbereitung durch die Bremer Landesbehörden und den Ergebnissen des hiesigen Untersuchungsausschusses zu differenzieren.

5.1 Auf Ebene der Landesbehörden

Insgesamt kam es beim Einsatz am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 zu teilweise besorgniserregenden Fehlern im Rahmen der Vorbereitung von Ermittlungsmaßnahmen, der polizeilichen Einsatzdurchführung sowie bei dem polizeirechtlichen Einsatz selbst, der zum Schutz der Bevölkerung im Bereich der bremischen Innenstadt durchgeführt wurde. Diese Fehler und Versäumnisse beruhen teilweise auf einer zum damaligen Zeitpunkt unzureichenden sächlichen und personellen Ausstattung und teilweise darauf, dass die Polizei Bremen auf die besonderen Anforderungen an eine terroristische Sonderlage „Gefahr eines Anschlags“ nicht ausreichend vorbereitet war.²⁸⁴⁾ Daneben wurden Mängel offenbar, bei denen es sich offensichtlich um ganz individuelle Fehlentscheidungen und -leistungen handelte.

Nachdem der Polizeieinsatz bereits Gegenstand der Erörterung in Ausschüssen der Bremischen Bürgerschaft, insbesondere der Parlamentarischen Kontrollkommission, aber auch beim Kontrollausschuss nach dem Bremischen Polizeigesetz, dem Rechtsausschuss sowie der Deputation für Inneres und Sport unter Beteiligung von Verantwortlichen der Innenbehörde und Staatsanwaltschaft Bremen war,²⁸⁵⁾ wurde der Einsatz durch einen vom Senator für Inneres beauftragten Sonderermittler, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt außer Dienst Klein, und im Hinblick auf den hiesigen Untersuchungsausschuss durch einen vom Polizeipräsidenten einberufenen Stab nachbereitet, geprüft und bewertet. Maßgeblicher Auslöser der intensiven Aufbereitung des Einsatzgeschehens auf polizeilicher Seite war die erst im Nachgang zum Einsatz bekanntgewordene Observationslücke des IKZ am Nachmittag des 28. Februar 2015, die Herr Polizeipräsident Müller als „größte Panne“ des Einsatzgeschehens bezeichnet hat.²⁸⁶⁾

5.1.1 Ergebnisse des Sonderermittlers Herrn LOStA a. D. Klein

Bereits mit Bekanntwerden der Observationslücke beauftragte Herr Senator Mäurer in Abstimmung mit Herrn Polizeipräsidenten Müller einen Sonderermittler mit der Überprüfung der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen und der Aufdeckung von Fehlern und Versäumnisse.²⁸⁷⁾ Mit dieser Aufgabe wurde Herr LOStA a. D. Klein beauftragt, dem drei Polizeibeamte unterstützend zur Seite gestellt wurden.²⁸⁸⁾

Der Sonderermittler prüfte in der Zeit vom 19. März bis 2. April 2015 anhand der ressorteigenen Akten, der des Landesamts für Verfassungsschutz sowie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft sowohl den Anlass des Einsatzes als auch den Verlauf und fasste die Ergebnisse seiner Prüfung in einem geheimen Bericht zusammen,²⁸⁹⁾ der in Teilen auch öffentlich bekannt gemacht und in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Senator Mäurer und Herrn Polizeipräsidenten Müller erörtert wurde.²⁹⁰⁾ Daneben führte der Sonderermittler mithilfe der ihm zugeteilten Polizeibeamten auch Befragungen der am Einsatzwochenende diensthabenden Polizeibeamten durch. Nicht zur Verfügung gestellt wurde dem Sonderermittler und seinen Mitarbeitern die VS-Mail, mit der am Abend des 27. Februar 2015 die übrigen Landeskriminalämter, das BKA und das BMI über die vom Zollkriminalamt übermittelten Erkenntnisse unterrichtet wurden. Bei Abfassung des Berichts hatte somit auch der Sonderermittler keine nähere Kenntnis über den Inhalt der Mitteilung der beim Zollfahndungsamt Hannover geführten VP.²⁹¹⁾ Die Tatsache, dass die nachträgliche Verschriftlichung des Hinweises in Gänze durch das Zollkriminalamt verweigert wurde, stieß auch bei dem Sonderermittler auf Unverständnis.²⁹²⁾ Im Ergebnis führe dies dazu, dass die Polizei in solchen Fällen über Maßnahmen zu entscheiden habe, die rechtswidrig seien, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits wisse, dass eine Verschriftlichung nicht erfolge. Dies sei ein Problem, für das es keine Lösung gebe.²⁹³⁾

²⁸⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/60.

²⁸⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/26.

²⁸⁶⁾ Herr Senator Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/219.

²⁸⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/27.

²⁸⁸⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 2/125.

²⁸⁹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/125.

²⁹⁰⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/27.

²⁹¹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/191.

²⁹²⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/194; so auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1270.

²⁹³⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/195.

Als wesentliche Fehler im Rahmen des Polizeieinsatzes benannte der Sonderermittler die mehrstündige Observationslücke des IKZ am Samstag, den 28. Februar 2015.²⁹⁴⁾ Problematisch sei in diesem Zusammenhang bereits, dass der Auftrag zur Observation, den der Polizeiführer Kiprowski nach eigenen Angaben (an wen, konnte nicht ermittelt werden) erteilt hatte, nicht protokolliert worden sei.²⁹⁵⁾ Wie bereits dargestellt, hatte der seinerzeit zuständige Leiter des EA Ermittlungen im Rahmen der BAO „Gold“ in seiner Vernehmung erklärt, keinen solchen Auftrag erhalten zu haben.²⁹⁶⁾ Tatsächlich seien Verantwortliche seines Abschnitts zwar am frühen Nachmittag des 28. Februar 2015 vor Ort gewesen, hätten dort aber einen anderen Ermittlungsauftrag ausgeführt.²⁹⁷⁾ Um Missverständnissen vorzubeugen und um zu gewährleisten, dass solche Aufträge ihre Adressaten erreichen, sei eine durchgehende und sichtbar zu machende Dokumentation des Auftrags selbst und die Sicherstellung und Dokumentation dessen Weitergabe notwendig.²⁹⁸⁾

Ebenso sei der Pkw des ehemals Beschuldigten zu 2 in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 2015 nur unzureichend durchsucht worden und diesem Beschuldigten sei außerdem sein Mobiltelefon nach zwischenzeitlicher Festnahme unausgewertet wieder ausgehändigt worden.²⁹⁹⁾ Der betreffende Pkw des ehemals Beschuldigten zu 2 sei allein mithilfe einer Taschenlampe von außen beleuchtet worden, anstatt diesen zum Polizeipräsidium zu schleppen und dort notfalls gewaltsam zu öffnen und sorgfältig zu durchsuchen.³⁰⁰⁾ Es handele sich um ein gravierendes Versäumnis, zumal nicht nur nach Waffen und Munition, sondern auch anderen Beweismitteln, wie etwa Dokumenten gesucht werden sollte.³⁰¹⁾ Gravierend sei auch das Versäumnis gewesen, das ursprünglich sichergestellte Mobiltelefon des ehemals Beschuldigten zu 2 diesem mit seiner Entlassung wieder auszuhändigen anstatt es auszuwerten.³⁰²⁾

Außerdem stellte der Sonderermittler eine unverhältnismäßig lange Ingewahrsamnahme der Familie, die ihren Pkw im Innenstadtbereich am Konzerthaus „Die Glocke“ geparkt hatte, zum Zweck der Identitätsfeststellung fest.³⁰³⁾ Hier habe die Maßnahme auch nach Ansicht des Senators für Inneres deutlich länger angedauert, als erforderlich.³⁰⁴⁾ Hinzu komme, dass die verantwortlichen Polizeibeamten nicht versucht hätten, für die Fortdauer der Ingewahrsamnahme während der richterlichen Erreichbarkeit eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen.³⁰⁵⁾ Eine Mitteilung über die Ingewahrsamnahme an das Gericht habe erst um 23.00 Uhr stattgefunden.³⁰⁶⁾ Daneben sei bereits die Halterabfrage nicht optimal verlaufen, weil hier die Personalien nicht richtig bzw. nicht vollständig im Rahmen der Suchanfrage formuliert worden seien.³⁰⁷⁾ Insgesamt, so der Sonderermittler, sei festzuhalten, dass die Maßnahme, also die Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung, die durch den Polizeiführer angeordnet wurde,³⁰⁸⁾ zu Recht durchgeführt worden, die Durchführung und hier insbesondere die Dauer der Maßnahme jedoch fehlerhaft gewesen sei.³⁰⁹⁾

Auch der Verzicht auf die Durchsuchung der Arbeitsstätte des ehemals Beschuldigten zu 1 im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft am 28. Februar 2015 wurde von dem Sonderermittler im Rahmen seiner Vernehmung kritisiert.³¹⁰⁾ Als zutreffend schätzte der Sonderermittler die Entscheidung von Staats-

²⁹⁴⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Sitzung, 2/128; Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/29.

²⁹⁵⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/129; Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/397 f. und 4/408.

²⁹⁶⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/585 ff.

²⁹⁷⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/588 und 5/624 ff.

²⁹⁸⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/129.

²⁹⁹⁾ Hierzu auch Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/678, Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/763.

³⁰⁰⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/132; Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/38; so auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/242 und Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/609 ff.; Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/682 f.

³⁰¹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/132 f. und 2/141; ähnlich auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/242.

³⁰²⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/144 und 2/199 sowie Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/241.

³⁰³⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/130 f.; Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/29 und 1/64 ff.

³⁰⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/36.

³⁰⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/86; vergleiche auch Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/419 und 4/421.

³⁰⁶⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/164; hierzu auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/301 ff.

³⁰⁷⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/135.

³⁰⁸⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/416.

³⁰⁹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/137; im Ergebnis auch Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/222 f. und 3/228.

³¹⁰⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/140.

anwaltschaft und Polizei ein, die Räumlichkeiten des IKZ nicht wegen Gefahr im Verzug zu durchsuchen.³¹¹⁾

Es bestehe die Notwendigkeit, gut qualifizierte und personell ausreichend ausgestattete Befehlsstellen einzurichten.³¹²⁾ Auch der Polizeiführer, der eine Lage wie die am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 zu bewältigen habe, müsse künftig eine umfangreichere Unterstützung erhalten. Dies beruhe zum einen auf der äußerst komplexen Situation und der Tatsache, dass einige Ermittlungsbereiche, wie z. B. der Einsatzabschnitt „Ermittlungen“, personell nicht ausreichend ausgestattet gewesen seien.³¹³⁾

5.1.2 Ergebnisse der polizeilichen Nachbereitung

Mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsausschuss hat Herr Polizeipräsident Müller einen Sonderstab eingesetzt, um die Defizite und Versäumnisse des Einsatzwochenendes vom 27. Februar bis 1. März 2015 aufzubereiten und für die Zukunft festzustellen, welche personellen und sachlichen Veränderungen erforderlich sind. Die Ergebnisse wurden im November 2015 in einem Bericht zusammengefasst und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt.³¹⁴⁾

Problematisch sei bei der nachträglichen Bewertung des Einsatzes zunächst die Komplexität der Lage gewesen. Eines der wesentlichen Probleme sei das Spannungsfeld zwischen dem Umgang mit den VS-eingestuften Informationen vom Zollfahndungsamt einerseits und dem Informationsbedürfnis aller am Einsatz Beteiligten gewesen.³¹⁵⁾ Dies habe zu einer erheblichen Einschränkung der Kommunikation geführt. Hier sei die Kommunikation zwischen den Beamten und den einzelnen Einsatzbereichen zu verbessern, was auch für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gelte.³¹⁶⁾ Sinnvoll seien weitere Geheimverpflichtungen für Mitarbeiter in Sonderlagefunktionen sowie die Erstellung eines diesbezüglichen Konzepts.³¹⁷⁾ Polizeintern sollte künftig auf Weisung des Polizeiführers eine interne Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet werden, um die Einsatzkräfte angemessen informieren zu können. Die in ihrer Geheimhaltung (höher) eingestuften Informationen sollten lageangepasst mindestens auf den Status VS-NfD abstrahiert (herabgestuft) werden.³¹⁸⁾

Die Kommunikations- und Dokumentationsstruktur sei zu verbessern,³¹⁹⁾ ebenso wie die Kontrolle des Einsatzes und die Kommunikation nach außen, respektive die Öffentlichkeitsarbeit, auch im Verhältnis zur internen Kommunikation und derjenigen zu anderen Dienststellen. Nicht zuletzt durch fehlende Dokumentation von Aufträgen sowie durch die damit einhergehende Unmöglichkeit dessen Controllings kam es zu Fehlern in der Lagebewältigung sowie zu Missverständnissen zwischen den handelnden Akteuren. Das Fehlen klarer schriftlicher Auftragsvergaben durch die Führung, Dokumentation von Besprechungen, Fehlen einer vollständigen Einsatzchronologie³²⁰⁾ sowie die Kontrolle noch nicht erledigter Aufträge wurden im Rahmen der Nachbereitung als unabdingbar und als zwingend optimierungsbedürftig erkannt.³²¹⁾ Um die Kommunikation und Dokumentation zukünftig zu verbessern, ist vorgesehen, dass einsatzrelevante Informationen unverzüglich quittiert und protokolliert werden, wobei auch eine Visualisierung erledigter und unerledigter Aufträge zu erfolgen habe.³²²⁾ Zudem sollen wesentliche Besprechungsergebnisse schriftlich fixiert und bei entsprechender Relevanz im polizeinternen elektronischen System dokumentiert werden.³²³⁾ Auch wird die Einsatzchronologie zukünftig tabellarisch erfasst, grafisch aufbereitet und visuell dargestellt.³²⁴⁾ Um die Zusammenarbeit zwischen Polizeiführer und Ermittlungsabschnitten zu verbessern, wird – auch aufgrund eines Erfahrungsaustausches mit der Polizei Nordrhein-Westfalen – ein Konzept für die Führungsaufklärung zur Sicherung einer umfänglichen und zeitnahen Auftragserledigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation entwickelt, bei dem ein oder mehrere Führungsaufklärer einzusetzen sind, die für die Information und Beratung des Polizeiführers sowie für die Umsetzung und Kontrolle der Auftragserledigung in den Ermittlungsabschnitten verantwortlich sind. Diese Funktion wird zukünftig von ausgewählten und qualifizierten Beamten wahr-

³¹¹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/182.

³¹²⁾ „Zusammenfassung/Auszüge aus dem Untersuchungsbericht des Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Klein zum Anti-Terror-Einsatz der Polizei Bremen vom 27. Februar bis 1. März 2015“, Seite 5.

³¹³⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/129 f.; so auch Herr Polizeiobererrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/642.

³¹⁴⁾ Akte 47.

³¹⁵⁾ Matrix zur Problemstellung und Maßnahmen aus der Nachbereitung BAO „Gold“, Akte 59, Bl. 53.

³¹⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/49.

³¹⁷⁾ Matrix zur Problemstellung und Maßnahmen aus der Nachbereitung BAO „Gold“, Akte 59, Bl. 53.

³¹⁸⁾ Matrix zur Problemstellung und Maßnahmen aus der Nachbereitung BAO „Gold“, Akte 59, Bl. 53.

³¹⁹⁾ So z. B. auch Polizeiobererrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/607.

³²⁰⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes, Akte 47, Bl. 28.

³²¹⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes, Akte 47, Bl. 26.

³²²⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 27.

³²³⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 28.

³²⁴⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 28.

genommen, die Erfahrungen in der Bewältigung von herausragenden Einsatz- und Sonderlagen vorweisen müssen.³²⁵⁾ Schließlich soll auch die lückenlose Raumdokumentation im Lagezentrum der Polizei Bremen künftig besser gewährleistet werden. Nach Angaben von Herrn Polizeipräsidenten Müller seien im Nachhinein noch klarere Regeln aufgestellt worden, nach denen möglichst nur über die abgehörten Festnetzanschlüsse telefoniert und hiervon grundsätzlich nur bei Privatgesprächen abgewichen werden solle.³²⁶⁾

In diesem Zusammenhang wurde die besondere Bedeutung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Polizeiführer bzw. Führungsstab und den jeweiligen Einsatzabschnitten für die inhaltlich korrekte Umsetzung von Einzelaufträgen deutlich. Als Ergebnis des Nachbereitungsprozesses sowie des Erfahrungsaustausches mit der Polizei Nordrhein-Westfalen wurde ein Konzept für die Funktion „Führungsaufklärung“ geschaffen, um die Sicherung einer umfänglichen und zeitnahen Auftragserledigung in einer BAO sicherzustellen.³²⁷⁾ Außerdem werde an der Ausschreibung für einen dritten Polizeiführer gearbeitet.³²⁸⁾ Diese neue Stelle solle geschaffen werden, um einen Polizeiführer einsetzen zu können, der speziell für Terrorlagen aus- und fortgebildet sei.³²⁹⁾

Die Nachbereitung förderte weiter zutage, dass dem Führungsstab und dem Polizeiführer zur Bewältigung der Terrorlage keine konkrete Planentscheidung/Konzeption „Gefahr von Anschlägen“ vorlag. Bei den einzelnen vorgeplanten Szenarien war bezüglich eines terroristischen Attentats lediglich der bereits eingetretene Schadensfall detailliert geregelt. Die ursprüngliche und sehr einfache Version der Planentscheidung der BAO „Gold“ aus dem polizeiinternen BAO-Web³³⁰⁾ umfasste neben allgemeinen Ausführungen/Weisungen zur Bewältigung einer Sonderlage keine konkrete Vorplanung einer Anschlagsgefahrenlage. Sie sei daher überarbeitet und um Standards sowie festgelegte Verantwortlichkeiten ergänzt worden.³³¹⁾ Die Planentscheidung „Gefahr von Anschlägen“, die nunmehr detaillierte Anweisungen zur Umsetzung einer solchen BAO enthalte, ist nach Angaben des Polizeipräsidenten im Dezember 2015 fertiggestellt worden.³³²⁾ Zur Verbesserung der Verfahrensweisen und um Erfahrungen zu sammeln, wird es zukünftig zudem zweimal im Jahr zu Hospitationen bei auswärtigen Sonderlagen kommen.³³³⁾

Durch die Nachbereitung habe man weiterhin Optimierungsmöglichkeiten im Personalbereich aufzeigen können. Der Hinweiszeitpunkt (Freitagnachmittag am Ende einer Arbeitswoche) und die Länge des Einsatzes seien eine hohe Herausforderung an die Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft der eingesetzten Kräfte gewesen. Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Einsatzbewältigung ist ausreichendes, ausgeruhtes und qualifiziertes Personal. Das Problem soll künftig für die Funktionsbesetzungen der Einsatzabschnittsführerinnen bzw. Einsatzabschnittsführer sowie des Stabs durch bereits im Vorfeld vorgenommene Benennungen im Hinblick auf die Mehrfachbesetzungen gelöst werden.³³⁴⁾

Um auf mögliche Anschlagsszenarien gut vorbereitet zu sein, sei außerdem eine gemeinsame Planung im Verbund mit den Spezialeinheiten anderer Bundesländer wie Niedersachsen und Hamburg erforderlich.³³⁵⁾ Es sei erforderlich, im Ernstfall kurzfristig mit mehr Kräften, als Bremen sie allein aufbieten kann, präsent zu sein, was nur im Wege der gegenseitigen Amtshilfe der Bundesländer, für Bremen insbesondere im Nordverbund, umsetzbar sei.³³⁶⁾

Im Nachgang zu den Erfahrungen des Wochenendes vom 27. Februar bis zum 1. März 2015 sei eines der Kernelemente der polizeilichen Nachbereitung, regelmäßige Übungen durchzuführen, um beurteilen zu können, ob die Abläufe funktionieren bzw. feststellen zu können, wo Verbesserungsbedarf bestehe.³³⁷⁾

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der strukturellen Neuausrichtung stellt die Verbesserung der kriminalpolizeilichen Abläufe innerhalb einer besonderen Aufbauorganisation dar. Dabei wird zukünftig im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Einsatz- und Ermittlungskonzeption „Anschlagsgefahr“ ein neuer zentraler Einsatzabschnitt „Kriminalpolizeiliche Maßnahmen“ unter der Führung des stellvertretenden

³²⁵⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 29.

³²⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/304.

³²⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/49; Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes, Akte 47, Bl. 29.

³²⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 1/52.

³²⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/90.

³³⁰⁾ BAO-Web ist ein Portal im polizeiinternen Intranet, das Planentscheidungen zu bestimmten Lagen vorhält.

³³¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/260; hierzu auch Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/436 f.

³³²⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/266.

³³³⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 22.

³³⁴⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 40.

³³⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/89.

³³⁶⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/90 f.

³³⁷⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/261.

Leiters der Direktion/LKA, innerhalb derer künftig die klassischen kriminalpolizeilichen Maßnahmen in einem Einsatzabschnitt gebündelt werden, wobei insbesondere der komplette Ermittlungsbereich sowie die Folgemaßnahmen umfasst sind.³³⁸⁾ Dadurch sollen insbesondere die aufgetretenen Schnittstellenprobleme reduziert und die Kommunikation zwischen den einzelnen Einsatzabschnitten verbessert werden.³³⁹⁾ Polizeipräsident Müller hat dazu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass vorgesehen sei, die Leitung der EA Kriminalpolizeiliche Maßnahmen nicht mehr dem Leiter der ermittlungsführenden Dienststelle aufzubürden. Auf diese Weise solle gewährleistet werden, dass die im Rahmen einer BAO tätigen Polizeibeamten die nötige kritische Distanz zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besäßen.³⁴⁰⁾

Insbesondere sei bereits ein Vorschlag für eine Neuausrichtung des Staatsschutzbereichs erarbeitet worden, da man in diesem Bereich nicht optimal aufgestellt sei.³⁴¹⁾ Bereits seit eineinhalb Jahren behelfe man sich mit zusätzlichem Personal aus anderen Abteilungen der Polizei. Bereits jetzt würden 15 Beamte mehr eingesetzt, als regulär vorhanden. Im Ergebnis werde möglicherweise herauskommen, dass man 25 bis 30 Personen mehr benötige, zuzüglich Islamwissenschaftlern und juristischen Beratern. Diese Personen würden dafür jedoch an anderer Stelle fehlen, wenn der Aufgabenkreis der Polizei nicht reduziert werde.³⁴²⁾

Da für Führungskräfte der Polizei das Szenario eines terroristischen Anschlags eine besondere Lage darstellt, ist auch für diese eine stetige, funktions- und fachspezifische Fortbildung bedeutsam.³⁴³⁾ Dies sei auch im Hinblick auf den Austausch von relevanten Informationen – der Informations- und Kommunikationsfluss sei deutlich optimierungsbedürftig – von Bedeutung.³⁴⁴⁾ Daher soll – auch in Abstimmung mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie den Polizeibehörden der anderen Bundesländer, die teilweise bereits über entsprechende Konzepte verfügen – ein Konzept zur Weiterbildung erarbeitet werden.³⁴⁵⁾ Insgesamt bedürfe es klarer Regeln sowie einer besonderen Schulung auch der Polizeiführer.³⁴⁶⁾

Auch für die Kräfte der operativen Maßnahmen ist eine systematische Aus- und Weiterbildung geplant. Zudem sollen die Intervalle dafür deutlich verkürzt werden.³⁴⁷⁾ Darüber hinaus wurde ein erheblicher Optimierungsbedarf für die Übungspraxis ausgemacht, die Übungsstandards überarbeitet und um eine verpflichtende Teilnahme an Echt- und Übungslagen von Sonderlagefunktionsträgern ergänzt.³⁴⁸⁾

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung hat Herr Polizeipräsident Müller zusammenfassend den Stand der Vorbereitung der Polizei Bremen auf eine mögliche Anschlagsgefahr auf Nachfrage mit der Schulnote „zwei bis drei“ bewertet, während er rückblickend für die Zeit vor dem Anschlag von einer „vier bis fünf“ ausgehe. Die aktuelle Bewertung der Vorbereitung der Polizei Bremen auf solche Lagen mit der Note „zwei bis drei“ führt der Polizeipräsident darauf zurück, dass die Ergebnisse der polizeilichen Nachbereitung des Einsatzes nunmehr regelmäßig aufgerufen und trainiert werden müssten, um diese in den Alltag zu integrieren.³⁴⁹⁾ In diesem Zusammenhang komme es auch insoweit zu einem Austausch mit anderen Bundesländern, indem etwa Polizeibeamte zur Übung in anderen Bundesländern an Echtlagen teilnehmen würden.³⁵⁰⁾

5.2 Ergebnisse des Untersuchungsausschusses

Grundsätzlich schließt sich der Ausschuss der kritischen Bewertung des Einsatzgeschehens durch den Sonderermittler LOStA a. D. Klein sowie den Ergebnissen des polizeilichen Berichts zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes an und macht sie sich in ihren wesentlichen Ergebnissen zu eigen.

5.2.1 „Beobachtungslücke“ IKZ

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses kann im Hinblick auf die nicht erfolgte Unterbeobachtungstellung des IKZ nicht lediglich von einer „Observationslücke“ gesprochen werden. Nachdem die Polizei

³³⁸⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 33.

³³⁹⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 33.

³⁴⁰⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 34; Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/339 f.

³⁴¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1264, 1376 f. und deutlich im Hinblick auf eine E-Mail des zuständigen Sachbearbeiters, mit dem Fall alleingelassen worden zu sein, 10/1335 und 10/1332.

³⁴²⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1264.

³⁴³⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 41.

³⁴⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1350.

³⁴⁵⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 41.

³⁴⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1350.

³⁴⁷⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 43.

³⁴⁸⁾ Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar 2015 bis 1. März 2015, Akte 47, Bl. 43.

³⁴⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/267.

³⁵⁰⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/741.

gegen 20.00 Uhr den (im Nachhinein wohl als fälschlich zu bezeichnenden) Hinweis erhalten hat, dass sich zum Mittagsgebet unbekannte Personen im IKZ aufgehalten haben sollen, auf die möglicherweise Merkmale der als potenzielle Attentäter gesuchte Personen zutrafen, hätte die unter Beobachtungstellung des IKZ ernsthaft in Erwägung gezogen werden müssen. In sich ist es nicht konsequent, dass seitens der Polizei in der Nacht von Freitag auf Samstag Videoaufnahmen der Besucher des IKZ retrograd ausgewertet, andererseits aber das IKZ nicht auch zusätzlich unter Live-Beobachtung gestellt worden ist. Die ausschließlich retrograde Auswertung alter Videoaufzeichnungen scheint aus Sicht des Ausschusses nicht die angemessene kriminalpolizeiliche Maßnahme gewesen zu sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Nacht die Foto- und Videoauswertungen der Aufzeichnungen der Überwachungskamera ergebnislos verliefen und bereits von mehreren möglichen Einsatzorten, auch vom IKZ, taktische Lagekarten angefordert wurden. Soweit der Polizeiführer Kiprowski in seiner öffentlichen Vernehmung darstellt, er habe eine Live-Observation des IKZ für nicht zielführend erachtet, da durch die Positionierung von Beobachtungseinheiten vor dem IKZ Ermittler unnötig „verbrannt“ würden,³⁵¹⁾ so erschließt sich das dem Ausschuss nicht. Eine Live-Observation wäre auch verdeckt, etwa durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, aber jedenfalls nicht nur retrograd möglich gewesen. Daher erscheint es für den Ausschuss als zu oberflächlich, wenn vom Sonderermittler Klein und der Polizei selbst lediglich von einer „Lücke“ innerhalb der Observation in der Zeit von ca. 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr gesprochen wird. Denn fest steht durch die Vernehmung von Zeugen auch, dass die Beobachtungseinheit, die gegen 13.47 Uhr vom IKZ abgezogen wurde, tatsächlich primär andere, nämlich Aufklärungsaufgaben hatte.³⁵²⁾ Von einer Observation vor der „Lücke“ kann daher nicht gesprochen werden.

5.2.2 Nichtdurchsuchung des Fahrzeugs des ehemals Beschuldigten zu 2

Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Sonderermittlers, dass die unvollständige Durchsuchung des Fahrzeugs ein Versäumnis darstellt. Der für diese Entscheidung zuständige Leiter des Einsatzabschnitts „Ermittlungen“ hat diesen Fehler auch im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss eingeräumt und erklärt, dass es im konkreten Fall erforderlich gewesen wäre, das Fahrzeug abzuschieben und eine entsprechende Durchsuchung auf dem Gelände des Polizeipräsidiums durchzuführen. Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass dem LfV zu diesem Zeitpunkt bereits Erkenntnisse im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug aus nachrichtendienstlicher Tätigkeit vorlagen, die allerdings zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtdurchsuchung den Verantwortlichen vor Ort nachweislich nicht vorlagen. Ergänzend dazu wird auf die Ausführungen unter 2.4.5 verwiesen.

5.2.3 Wiederaushändigung des Mobiltelefons an den ehemals Beschuldigten zu 2

Als weiteren Fehler benennen Sonderermittler und Polizei die Wiederaushändigung des Mobiltelefons an den ehemals Beschuldigten zu 2. Für den Ausschuss stellt dieses Versäumnis einen ganz besonders gravierenden Fehler dar. Operativ lag die Ursache wohl im Wesentlichen darin, dass zwei Einsatzabschnitte, nämlich der EA „Ermittlungen“ und der EA „Folgemaßnahmen“ am Zustandekommen dieses Versäumnisses beteiligt waren. Das soll künftig durch eine Bündelung der Zuständigkeit im Einsatzabschnitt „Kriminalpolizeiliche Maßnahmen“ abgestellt werden. Fakt ist, dass die Beschlagnahme und Auswertung der auf Geräten befindlichen Daten von besonders hohem Interesse gewesen wäre, zumal Datenaustausch im Rahmen sozialer Netzwerke wie WhatsApp oder Facebook nur durch die Auswertung der Gerätedaten möglich ist.

Besonders gravierend ist dieser Fehler auch, da gerade die Auswertung dieses Handys möglicherweise die einzige weitere Möglichkeit (neben der Angaben der VP) gewesen wäre, Hinweise auf die potenziellen Täter zu finden, oder auch den Wahrheitsgehalt der Angaben der VP zu überprüfen.

5.2.4 Unangemessen lange Ingewahrsamnahme und Überprüfung einer Touristengruppe

Im Hinblick auf die Dauer, die für die Identitätsüberprüfung der Touristengruppe, die ihr Fahrzeug auf einem Sonderparkplatz vor dem Konzerthaus „Die Glocke“ in der Bremer Innenstadt abgestellt hatten, kommt auch der Ausschuss nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass letztlich die Faktoren, die zu der zu beanstandenden Ingewahrsamnahme geführt haben, auch isoliert betrachtet nicht hätten passieren dürfen. Dass das Fahrzeug, das an einem Verkehrsknotenpunkt in der Innenstadt geparkt war, der im besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden stand, zunächst einmal Ziel polizeilicher Maßnahmen wurde, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Fahrzeug hätte aufgrund seines ausländischen Kennzeichens Bezug zum Gefährdungssachverhalt haben können. Es wurde an einem strategisch wichtigen Punkt abgestellt. Im Inneren des Fahrzeugs konnten Getränke Dosen skandinavischer Herkunft festgestellt werden. Ein Umstand, der zu einer Information der Hinweisgeberin aus Februar 2015 passte.³⁵³⁾ Die Art und Weise der Überprüfung dieser Spur erwies sich jedoch im Nachhinein alles andere als professionell. Eine Halterabfrage ohne die Mitteilung des Geburtsdatums der betreffenden Person? Der Polizeipräsident selbst sprach davon, dass er sich nicht hätte vorstellen können, jemals eine solche Frage be-

³⁵¹⁾ Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/405.

³⁵²⁾ Herr Polizeioberberrater Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/586

³⁵³⁾ Akte 20, Bl. 60.

antworten zu müssen.³⁵⁴) Insbesondere die unverhältnismäßig lange Ingewahrsamnahme und die nicht unverzüglich eingeholte richterliche Entscheidung sind nach Ansicht des Ausschusses zu kritisieren. Hinzu kommt, dass durch die verspätete Einholung der richterlichen Entscheidung, die Anwesenheit des richterlichen Bereitschaftsdienstes versäumt wurde und eine richterliche Entscheidung erst am nächsten Morgen hätte erfolgen können.

5.2.5 Keine feststellbare Ermittlungstätigkeit in Richtung Grohner Düne

Hinsichtlich der Rolle des Großwohnkomplexes „Grohner Düne“, die diese vor und während des Einsatzes gespielt hat, haben sich allerdings gewisse Divergenzen bei der nachträglichen Bewertung durch den Ausschuss und die Polizei ergeben. Für den Staatsschutz bestanden bis zum Einsatzwochenende keine ernstzunehmenden Hinweise, die dafür Anlass gegeben hätten, die Grohner Düne verstärkt in den Fokus kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit zu nehmen. Eingegangene Hinweise³⁵⁵) (Spendensammlungen im Umfeld der Beschuldigten, Erteilung von Koranunterricht durch den ehemals Beschuldigten zu 2 an seine und fremde Kinder³⁵⁶) und Treffen von Salafisten an der Wohnanschrift des ehemals Beschuldigten zu 2,³⁵⁷) die sich allerdings durch Ermittlungen nach dem Einsatzwochenende nicht bestätigen ließen, führten, obwohl sie ebenfalls zum Gefährdungssachverhalt passten, weder im Vorfeld noch im Verlauf des Einsatzwochenendes zu einer Fokussierung auf diesen Hotspot im Bremer Norden. Neben dem Umstand, dass ein ehemals Beschuldigter eben dort regelmäßig einen Tiefgaragenparkplatz nutzt³⁵⁸) (von dieser Tiefgarage gibt es direkte Zugänge zum Keller) und die Observationsprotokolle auch am Terrorwochenende enge räumliche Bezüge zu dieser Großwohnanlage aufwiesen, fand das Gespräch im Bremer Norden statt, nahe Verwandte der Beschuldigten wohnen dort, und es lagen – wie auch immer bewertete – Hinweise auf vorgebliche salafistische Umtriebe in Bremen-Nord vor,³⁵⁹) die engsten räumlichen Bezug zu oder in diese Großwohnanlage aufwiesen.³⁶⁰) Bis zum Einsatzwochenende lagen der Polizei neben diesen Hinweisen, denen die Polizei aufgrund der mangelnden Glaubwürdigkeit der Quelle keine Bedeutung beimaß, zusätzlich die Informationen der Hinweisgeberin des LfV vor. Diese hatte die Informationen, die sie an den Verfassungsschutz weitergab, von Anfang an in die Grohner Düne und nicht im IKZ verortet,³⁶¹) das lediglich dadurch ins Spiel kam, weil die ehemals Beschuldigten IKZ-Besucher waren. In ihrer Vernehmung gab die Hinweisgeberin des LfV an, sie habe ihre Wahrnehmungen genauso wiedergegeben, wie sie sie von ihren Informanten gesagt bekommen habe. Sie führte wörtlich aus:

„Du kannst davon ausgehen, dass das gelaufen ist.“ hat er gesagt, genauso! Die Bewaffnung ist in der Grohner Düne zu verorten.“³⁶²)

Der Ausschuss geht davon aus, dass aufgrund der regelmäßigen wöchentlichen Besprechungen der Bremer Sicherheitsbehörden das LfV alle Informationen, die dort vorlagen, vollständig an das LKA Bremen weitergegeben hat.³⁶³) Weshalb dann vor dem Hintergrund der Arbeitshypothese „Es sind ausländische Attentäter mit Kriegswaffen auf dem Weg nach Bremen“ die Grohner Düne, die sich aufgrund ihrer Größe und baulichen Undurchsichtigkeit durchaus als Versteck bzw. Waffenlager eignen könnte, nicht auch Teil der Ermittlungen war, kann der Ausschuss nur schwer nachvollziehen.

In diesen Kontext reiht sich die Ermittlungspanne um die viel zu späte Durchsuchung der Kellerräume ein, die jedenfalls den Beschuldigten zuzurechnen waren. Dabei beanstandet der Ausschuss nicht die Entscheidung in der Nacht, die Wohnung der Mutter der Beschuldigten nicht zu durchsuchen.³⁶⁴) Beanstandet wird vielmehr, dass der Bezug zur Wohnung der Mutter und damit auch die Möglichkeit des Zugriffs auf deren Kellerräume (etwa für die Lagerung von Waffen oder zur Nutzung als potenzielles Versteck für die Gefährder) in dem unübersichtlichen Gebäudekomplex nicht ansatzweise hergestellt wurde.

Völlig unklar ist auch, warum sich der von der Hinweisgeberin in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss sehr deutlich dargestellte Zusammenhang mit der Grohner Düne nicht in den Behördenzeugnissen des LfV wiederfindet, andererseits aber der Bezug zum IKZ hergestellt wird, den die Hinweisgeberin nach ihren Angaben so nicht dargestellt haben will. Der Ausschuss konnte nicht aufklären, wie diese Diskrepanz entstanden ist.

³⁵⁴) Herr Polizeipräsident Lutz Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/229.

³⁵⁵) Vermerk vom K 62 vom 23. November 2014, Akte 106, Bl. 21.

³⁵⁶) Vermerk der EG Eule vom 3. November 2014, Akte 106, Bl. 11.

³⁵⁷) Vermerk vom K 62 vom 24. November 2014, Akte 108, Bl. 27.

³⁵⁸) Observationsprotokolle, Vermerk der EG Eule vom 3. November 2014, Akte 106, Bl. 10.

³⁵⁹) Vermerk eines Kriminalkommissars vom 18. Dezember 2014, Akte 108, Bl. 78.

³⁶⁰) Akte 108, Bl. 27 und Akte 106, Bl. 10.

³⁶¹) Frau Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/892 und 893.

³⁶²) Frau Krafft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/892.

³⁶³) Herr von Wachter, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 8/1107.

³⁶⁴) Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, Anlage zum Protokoll 6.

5.2.6 Fehlende Weiterleitung von polizeilichen Erkenntnissen zu weiteren Tatverdächtigen

Eine weitere Person aus dem Umfeld der Beschuldigten wurde zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter in dem Ermittlungsverfahren geführt, obwohl die Polizei über mehrere Hinweise verfügte, die nach Ansicht des Ausschusses geeignet waren, einen entsprechenden Anfangsverdacht zu begründen. Diese Hinweise wurden nur unvollständig an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Aufgrund bestehender Schutzvorschriften können hierzu in einem öffentlichen Bericht keine weiteren Angaben gemacht werden.

5.2.7 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

Die Aufbereitung und nachträgliche Untersuchung des Ablaufs des Einsatzes am Wochenende des 27. Februar bis 1. März 2015 durch die Verantwortlichen in Politik und Polizei ist ohne Zögern durchgeführt worden. Hierzu hat auch das Medieninteresse und das Aufklärungsinteresse in der Bremischen Bürgerschaft nach der PKK-Sitzung vom 3. März 2015 beigetragen.

Am 18. März und damit zwei Tage nach Kenntniserlangung des Polizeipräsidenten von der „Observationslücke“ am 28. Februar 2015 für den Bereich des IKZ, hat sich dieser gemeinsam mit Herrn Senator Mäurer an die Öffentlichkeit gewandt und dieses Versäumnis eingeräumt.³⁶⁵⁾ Dafür, dass Verantwortliche der Polizei Bremen oder der senatorischen Behörde bereits zuvor Kenntnis von diesem Versäumnis hatten, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Sowohl die unmittelbar nach Bekanntwerden der „Observationslücke“ durchgeführte Beauftragung eines Sonderermittlers als auch die Einsetzung des Sonderstabs der Polizei zur Nachbereitung des Einsatzes zeugen von einem durchaus selbstkritischen Umgang mit den teilweise gravierenden Fehlern.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass die Bereitschaft besteht, einen Optimierungsprozess, der erforderlich ist, um die festgestellten Versäumnisse künftig zu vermeiden, in Gang zu setzen. Die bereits durch die Polizei festgestellten Kommunikationsdefizite haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme des Ausschusses bestätigt. Beispielhaft sei hier etwa der Umstand aufgeführt, dass die Kellerräume, die den ehemals Beschuldigten nach einem Hinweis eines Polizeibeamten möglicherweise zuzuordnen waren, erst 25 Stunden nach Eingang des Hinweises aufgesucht worden sind, weil das betreffende E-Mail-Postfach, an das der Hinweis versendet wurde, am fraglichen Einsatzwochenende nicht abgerufen wurde.³⁶⁶⁾

Danach ist zunächst festzuhalten, dass für die erforderlichen sächlichen Mittel der Polizei Bremen, wie etwa die Anschaffung des sondergeschützten Fahrzeugs, schusssicherer Westen einer höheren Sicherheitsstufe und weiterer Ausrüstung, durch den Senat die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1 Mio. € bereits beschlossen worden ist.³⁶⁷⁾ Daneben ist geplant, eine neue Stelle für einen dritten Polizeiführer zu schaffen, der speziell für besondere Einsatzlagen wie der des 27. Februar bis 1. März 2015 aus- und weitergebildet werden soll.³⁶⁸⁾

Strukturelle Mängel und individuelle Fehler haben das Einsatzgeschehen vom 27. Februar bis zum 1. März 2015 geprägt. Allerdings ist auch dem Untersuchungsausschuss durchaus deutlich geworden, dass eine solch hochkomplexe Situation mit Hunderten von Einsatzkräften immer auch eine gewisse Fehleranfälligkeit mit sich bringt. Zukünftiges Ziel muss es sein, diese Fehleranfälligkeit durch vielfältige Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Ursachen dieser Versäumnisse sind unterschiedlicher Natur und teilweise auf individuelle Fehler und teilweise auf unterbliebene Absprachen bzw. mangelnde Dokumentation von Absprachen und deren Verschriftlichung zurückzuführen.³⁶⁹⁾ Deshalb begrüßt der Untersuchungsausschuss die kritische polizeiinterne Nachbereitung des Einsatzgeschehens. Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass mit der Verknüpfung aller Handlungsempfehlungen ein zukünftiges, vergleichbares Ereignis deutlich besser beherrschbar sein sollte.

Auch die Bestrebungen in engem Austausch mit anderen Bundes- und Landesbehörden zusammenzuarbeiten, Erfahrungsaustausch zu betreiben und Maßnahmen zu treffen, um eine reibungslose Amtshilfe zu gewährleisten, begrüßt der Untersuchungsausschuss ausdrücklich.

6 Empfehlungen des Ausschusses

6.1 Empfehlungen für den Bereich der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen

Der Ausschuss begrüßt die umfassende Nachbereitung des Einsatzgeschehens durch die Polizei Bremen und die Veröffentlichung der Ergebnisse im Bericht zur Nachbereitung des Anti-Terror-Einsatzes. Der

³⁶⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/46.

³⁶⁶⁾ Hierzu ausführlich Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/689 ff.

³⁶⁷⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/31.

³⁶⁸⁾ Vergleiche Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/52.

³⁶⁹⁾ Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/146; Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/30.

Ausschuss bittet die Polizei Bremen, die Deputation für Inneres zeitnah über den aktuellen Umsetzungsstand der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen und Lösungsvorschläge zu informieren.

Die Vielzahl individueller Fehler und Verstöße gegen polizeiliche Basisfertigkeiten lässt sich nicht allein mit strukturellen Defiziten erklären. Der Ausschuss empfiehlt daher, das bereits durch die Polizei vorgelegte Aus- und Fortbildungskonzept stringent umzusetzen und kontinuierlich, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme externer Sachverständiger, auszubauen. Dabei sollte die Polizei Bremen eng mit den Sicherheitsbehörden der anderen Bundesländer sowie den Bundesbehörden zusammenarbeiten, um auch einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch in ihr Aus- und Fortbildungskonzept einfließen zu lassen und es auf unterschiedlichste Gefährdungslagen optimal anpassen zu können.

Jeder Mensch macht auch trotz guter Aus- und Fortbildung Fehler. Entscheidend für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess innerhalb einer Organisation ist es aber, ein System der offenen Fehlerkultur zu leben. Hierzu gehört auch insbesondere die Einsicht, dass gerade auch die Arbeit der Polizei nicht abgeschottet in der eigenen Organisation, nach eigenen Regeln stattfindet, sondern dass die Fachaufsicht nebst des Rechts zur Einzelanweisung des Senators für Inneres, die umfassende parlamentarische Kontrolle, die zivilgesellschaftliche Rezeption polizeilichen Verhaltens und eine anlassbezogene externe Sachverhaltsermittlung berechnete und notwendige Instrumente zur Verbesserung einer demokratischen Polizei sind. Der Ausschuss bittet die Polizeiführung, Vorschläge zur weiteren Förderung einer offenen Fehlerkultur und Einsichtsförderung im obigen Sinn zu entwickeln und hierüber innerhalb eines Jahres der Deputation für Inneres zu berichten. Ferner empfiehlt der Ausschuss der Polizei, zukünftig in personelle/s und strukturelle/s Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement zu investieren. So sollte eine regelmäßige Supervision oder externe Evaluierung implementiert werden, um etwaige strukturelle Defizite aufzuzeigen und zeitnah abzustellen.

Zur langfristigen Qualitätssicherung und zur Verstärkung einer offenen Fehlerkultur empfiehlt der Ausschuss schließlich, das Bremische Polizeigesetz dahingehend zu ändern, dass der Senator für Inneres verpflichtet ist, dem Kontrollausschuss nach dem Bremischen Polizeigesetz über geheimhaltungsbedürftige Vorgänge in gleichem Maß Bericht zu erstatten, wie dies für die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 28 BremVerfSchG bereits vorgesehen ist. Angelegentlich anderer Verfassungsänderungen sollte begleitend klargestellt werden, dass den Mitgliedern des Kontrollausschusses nach dem Bremischen Polizeigesetz und der Parlamentarischen Kontrollkommission ebenfalls ein Akteneinsichtsrecht in gegebenenfalls vorhandene Ermittlungsakten zusteht, soweit diese mit den ausgeübten Kontrollaufgaben in Zusammenhang stehen.

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtssichere Regelung zum Umgang mit Akteneinsicht in Ermittlungsakten gewonnenen Erkenntnissen. Er empfiehlt deshalb, mögliche Veränderungsnotwendigkeiten der Landesverfassung zu prüfen, damit die Regelungen der Indemnität auch auf die mandatsbezogene Kundgabe von Erkenntnissen aus eingesehenen Ermittlungsakten Anwendung findet, soweit die Rechte des vom Ermittlungsverfahren Betroffenen gewahrt bleiben.

Um Kompetenz- und Zuständigkeitsfragen für die Zukunft zu klären, sollte neben den vorbeschriebenen unabdingbaren Erweiterungsmöglichkeiten der Kompetenzen des Kontrollausschusses nach dem Bremischen Polizeigesetz auch geprüft werden, ob die Parlamentarische Kontrollkommission unter Wahrung des Trennungsgebots in ihren Rechten weiter gestärkt werden soll. Es ist vor diesem Hintergrund für beide Kontrollgremien zu prüfen, wie Amtshilfe und Aktenbeiziehung bei weiteren Behörden des Landes organisiert und gesetzlich verankert werden können. Zu prüfen ist auch, ob parlamentarische Kontrollgremien in anderen Landtagen oder im Bundestag weitergehende Befugnisse und Kompetenzen haben, die auch für Bremen sinnvoll wären. Dies betrifft z. B. die Beteiligung sicherheitsüberprüfter Fraktionsmitarbeiter an der Kontrolltätigkeit. Die Ergebnisse der Prüfung sollen der Deputation für Inneres im ersten Quartal 2017 vorgelegt werden.

Der Polizei Bremen lag im Rahmen der BAO „Gold“ zur Bewältigung des Anti-Terror-Einsatzes keine ausgearbeitete Planentscheidung/Konzeption im Hinblick auf die „Gefahr von Anschlägen“ vor. Dies ist mittlerweile nachgeholt worden. Der Ausschuss bittet die Polizei Bremen aber, gegebenenfalls im Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, zu prüfen, ob für weitere Szenarien konkrete Planentscheidungen/Konzeptionen zu erstellen sind.

Im Hinblick auf die Ingewahrsamnahmen durch die Polizei Bremen bittet der Ausschuss für die zurückliegenden Jahre um Auskunft gegenüber der Deputation für Inneres über Anzahl und Dauer von Ingewahrsamnahmen. Darüber hinaus sollte auch darüber unterrichtet werden, in welchem Zeitraum jeweils die unverzügliche richterliche Entscheidung eingeholt worden ist und wie viele der Anträge außerhalb der Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Richterinnen und Richter bei Gericht eingegangen sind. Hieraus gegebenenfalls folgende politische Bewertungen sind dann durch die Deputation für Inneres vorzunehmen.

Die Zuständigkeitsbereiche von Staatsanwaltschaft und Polizei sind rechtlich klar voneinander abgegrenzt. Trotzdem scheint es in der Praxis Probleme im Bereich der Verantwortungsabgrenzung zu geben. Die Staatsanwaltschaft erfüllt keine Beratungsfunktion für die Polizei, in laufenden Ermittlungsverfahren

ist sie die Herrin, bei der Gefahrenabwehr liegen Entscheidungsgewalt und Verantwortung ausschließlich bei der Polizei. Der Ausschuss bittet die Behördenleitungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, verbindliche Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass die jeweilige Verantwortlichkeit klar zuzuordnen bleibt und die Staatsanwaltschaft ausschließlich Informationen im Rahmen von Ermittlungsverfahren bzw. in der ihr per Gesetz in der Gefahrenabwehr zugeordneten Rolle erhält. Anregungen der Polizei betreffend nicht eilbedürftigen Durchsuchungen, TKÜ und Observationen müssen in Zukunft grundsätzlich unter Angabe von Gründen schriftlich erfolgen und ausdrücklich den Hinweis enthalten, ob diese im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens oder von Gefahrenabwehr erfolgen sollen. Sollte es unter Umständen eine besondere Lage erfordern oder aus sonstigen Gründen angezeigt sein, die Staatsanwaltschaft in Geheimsachverhalte einzuweihen oder mit ausschließlich gefahrabwehrrechtlichen, nicht gerichtsverwertbaren Informationen zu konfrontieren, ist dies der Staatsanwaltschaft gegenüber schriftlich mitzuteilen und von ihr gegenzeichnen zu lassen. Nur durch die Festlegung dieser „Spielregeln“ kann aus der Sicht des Ausschusses künftig verhindert werden, dass nicht gerichtsverwertbare Informationen ungewollt Eingang in strafrechtliche Ermittlungsverfahren finden. Der Ausschuss empfiehlt, dass sich der Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft über die getroffenen Vereinbarungen informieren lässt und in diesem Kontext erörtert, ob es sinnvoll ist, eine Veränderung der RiStBV oder eine gegebenenfalls zulässige Bremer Regelung zu erwirken, welche sicherstellt, dass die ermittlungsführenden Staatsanwälte von einer Vertraulichkeitszusicherung für eine V-Person in ihren Ermittlungsverfahren durch den Behördenleiter zu informieren sind.

Die bisherige Sicherheitsarchitektur Deutschlands ist immer noch durch die berechnete Nachkriegsentscheidung der Alliierten geprägt, den zentralistischen Sicherheitsapparat des Nationalsozialismus föderal zu zerschlagen. Diese Aufstellung hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings ist es bei einzelnen Phänomenbereichen wie dem islamistischen Terrorismus zwingend erforderlich, dass Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtendienste und Polizeien zusammenwirken und ihre Erkenntnisse austauschen und miteinander abgleichen. Dieser Notwendigkeit wird bisher in Deutschland durch die Einrichtung des GTAZ Rechnung getragen. Das GTAZ koordiniert und informiert, es ist allerdings keine eigene Behörde und trägt damit auch keine Entscheidungsverantwortlichkeit. Letztere verbleibt bei potenziellen Terrorlagen im Regelfall bei den Ländern und deren Polizei. Aus Sicht des Ausschusses kann es in Zukunft erforderlich sein, eine beim Bund angesiedelte verbindliche Analysegrundverantwortlichkeit für den internationalen islamistischen Terrorismus zur Einschätzung von Bedrohungslagen zu schaffen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Beteiligten, also auch der Zoll, gegebenenfalls unter strengsten Geheimschutzbedingungen sämtliche der ihnen jeweils vorliegenden Informationen offenbaren. Der Ausschuss bittet den Senator für Inneres, eine entsprechende Diskussion auf Bundesebene anzustoßen und laufend über den Fortgang der Angelegenheit in der Deputation für Inneres zu berichten.

Unabhängig von der für notwendig erachteten Veränderung der Sicherheitsarchitektur empfiehlt der Ausschuss der Polizei, bei potenziellen Terrorlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt BKA und GTAZ und insbesondere deren Analyseabteilungen zu informieren und – soweit für erforderlich erachtet – auch um operative Amtshilfe zu bitten. Der Ausschuss regt an, dass der Innensenator bis zum Übergang in eine zentrale Analyseverantwortlichkeit des Bundes im Rahmen vorhandener Strukturen ein Kompetenzzentrum „Islamismus“ bildet und in diesem die notwendigen Personalressourcen von einschlägigen Wissenschaftlern und Dolmetschern poolt.

6.2 Empfehlungen für den Bereich Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden

Aufgrund der nur schwer oder gar nicht zu kontrollierenden Vertrauenspersonen und der damit einhergehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf eine Überprüfbarkeit der von ihnen gelieferten Informationen, ist nach Ansicht des Ausschusses aufgrund rechtsstaatlicher Prinzipien der Einsatz von Vertrauenspersonen auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

Sollte sich jedoch die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes ergeben, empfiehlt der Ausschuss klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten. Der Ausschuss begrüßt, dass der Bericht des AK IV (Verfassungsschutz) der Innenministerkonferenz zur „Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei“ in der überarbeiteten Fassung klare definitorische Unterscheidungen für den gesamten Personenkreis enthält. Auf Beschluss der Innenministerkonferenz sind diese Definitionen für den Verfassungsschutzverbund verbindlich.³⁷⁰⁾ Der Ausschuss regt an, im gesamten Sicherheitsapparat einheitliche Definitionen zu verwenden.

³⁷⁰⁾ Zwischenbericht des AK II und des AK IV zu den Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages („Parlamentarischer Untersuchungsausschuss NSU“ PUA) vom 27. November 2013, Seite 23 f.

Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauenspersonen, für deren Anwerbung und für die Beendigung der Zusammenarbeit. Die Entscheidung über das Anwerben und den Einsatz von Vertrauenspersonen hat die Behördenleitung der jeweiligen Sicherheitsorgane zu treffen. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss darum, dass sich der Senat auf Bundesebene dafür einsetzen möge, dass für den Einsatz von Vertrauenspersonen eine explizite Ermächtigungsnorm geschaffen wird. Die dafür notwendige Novellierung der StPO sollte klare gesetzliche Regelungen für den Einsatz, Auswahl, Vergütung, Pflichten der Vertrauensperson, Folgen von Verstößen etc. enthalten. Der Ausschuss bittet weiter darum, dass der Senat darauf hinwirkt, dass auch die notwendigen parlamentarischen Kontrollrechte bezüglich dieser Maßnahmen im Änderungsgesetz verankert werden.

Soweit keine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen ist, sollen im Bremer Polizeigesetz Vorgaben hinsichtlich Auswahl und Eignung von VP analog zum Bremer Verfassungsschutzgesetz verankert werden. Der Ausschuss fordert den Senat daher auf, zeitnah zu prüfen, wie und unter welchen Bedingungen die Regelungen des § 8b BremVerfSchG für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr in das Bremische Polizeigesetz übernommen werden können. Diese Prüfung soll sich auf die Einführung einer umfassenden Berichtspflicht gegenüber parlamentarischen Gremien über den Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen von Ermittlungsverfahren erstrecken. Über das Ergebnis dieser Prüfung soll die Deputation für Inneres innerhalb eines halben Jahres informiert werden.

Die Kriterien für eine Bewertung der Zuverlässigkeit der Vertrauenspersonen und der von ihnen gelieferten Informationen sind im gesamten Sicherheitsapparat einheitlich zu regeln, denn nur so kann nach Ansicht des Ausschusses behördenübergreifend eine vergleichende Bewertung vorgenommen werden.

Die Qualität der von Vertrauenspersonen erlangten Informationen wird vor allem vor dem Hintergrund der Einschätzung ihrer Zuverlässigkeit beurteilt. Bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Sicherheitsorgane fallen die Einschätzung der Zuverlässigkeit durch die die VP führende Stelle und die für die tatsächliche Gefahrenabwehr oder das Ermittlungsverfahren verantwortliche Stelle auseinander. Im Hinblick auf eine Bewertung der erlangten Hinweise, ist es nach Ansicht des Ausschusses unerlässlich, dass auch belastbare Informationen über die individuelle Zuverlässigkeit der eingesetzten Vertrauenspersonen geliefert werden.

Der Ausschuss fordert, dass auch im Hinblick auf menschliche Quellen, die auf eigene Initiative Informationen geben (Informantinnen/Informanten), zumindest dann, wenn die gelieferten Informationen zu polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Maßnahmen führen, zwingend (neu zu entwickelnde) belastbare Zuverlässigkeitskriterien angelegt werden.

Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Führungsqualität in Bezug auf eine menschliche Quelle. Darüber hinaus ist die Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde auf einen festgelegten Zeitraum zu beschränken, der so bemessen ist, dass er das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses verhindert.

Geld- und Sachzuwendungen sowie sonstige Leistungen an Vertrauenspersonen sind nach Ansicht des Ausschusses in allen Sicherheitsbehörden nach einheitlichen Bemessungsfaktoren zu gewähren. Zumindest die Bemessungsfaktoren sind transparent offen zu legen. Die Vereinbarung von ökonomischen Fehlanreizen für die Vertrauenspersonen, wie dies nach Ansicht des Ausschusses beispielsweise Erfolgshonorare sein können, ist auszuschließen.

Schließlich ist der Ausschuss im Verlauf der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass sichergestellt werden muss, dass die Identitätsdiversität von V-Personen zeitnah festgestellt bzw. -identität ausgeschlossen werden kann. Der Ausschuss fordert daher den Senat auf sicherzustellen, dass V-Personen nicht unerkannt gleichzeitig für verschiedene Hinweisnehmer agieren können. Dazu scheint es angezeigt, sich über das auf Bundesebene praktizierte Verfahren zu informieren, auf das die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage unter dem Titel „Führung von Vertrauenspersonen bei Bundesbehörden der Polizei, Zoll und Polizeien der Länder“ vom 18. Februar 2016³⁷¹⁾ abstellt.

„Die Polizeibehörden und der Zoll stellen sicher, dass VP nicht unerkannt für mehrere Polizeibehörden gleichzeitig agieren“.

Da jedoch die Bundesregierung zu diesem Verfahren im Rahmen der öffentlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine Auskunft erteilen konnte, fordert der Ausschuss den Senat auf, Auskunft zu diesem Verfahren einzuholen und über das Ergebnis im Rechtsausschuss und in der Deputation für Inneres zu berichten.

Dem Zoll ist es nach dem Zollfahndungsdienstgesetz erlaubt, Vertrauenspersonen sowohl in Ermittlungsverfahren als auch präventiv einzusetzen. Werden solche Vertrauenspersonen in einem Ermittlungsverfahren im Rahmen der Amtshilfe mit Vertraulichkeitszusicherung der Staatsanwaltschaft nach RiStBV für eine Landespolizeibehörde eingesetzt, geht der Ausschuss davon aus, dass hierbei erlangte Kennt-

³⁷¹⁾ BT-Drucksache 18/7591.

nisse zumindest in Form eines abstrahierenden Behördenzeugnisses zur eventuellen Vorlage bei Gericht verschriftlicht werden müssen. Der Ausschuss empfiehlt, in Zukunft den Einsatz von externen Vertrauenspersonen in Ermittlungsverfahren in Schriftform klar zu regeln und dabei auch verbindliche, schriftliche Vereinbarungen zur Frage der Verwertbarkeit der Informationen zu treffen. In diesem Zusammenhang sollte auch gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gefunden werden, unter welchen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen künftig die Zusicherung von Vertraulichkeit gegenüber Vertrauenspersonen erfolgen können.

6.3 Empfehlungen für den Senat

Der Zoll als eine dem Geschäftsbereich des BMF zugeordnete Bundesbehörde verfügt mit dem Zollkriminalamt und seinen Zollfahndungsämtern nach dem Zollfahndungsdienstgesetz über umfangreiche polizei- und nachrichtendienstliche Befugnisse. Dieser Teil des Zolls unterliegt, obwohl er auch nachrichtendienstliche Aufgaben hat, nicht der parlamentarischen Kontrolle nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes. Der Ausschuss hegt Zweifel, ob dieser Zustand mit dem Artikel 45d des Grundgesetzes zu vereinbaren ist und fordert den Senat auf, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle dieses wichtigen Zweigs der deutschen Sicherheitsarchitektur in Zukunft sichergestellt wird.

Alles staatliche Handeln ist gerichtlich überprüfbar, insoweit ist es erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden Bremens nachvollzieh- und nachprüfbar die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen bei für erforderlich erachteten Eingriffen in die Grundrechte Dritter dokumentieren. Aus diesem Grund ist es auch im Gefahrenabwehrrecht unbedingt erforderlich, dass konkrete Hinweise anderer deutscher Dienste der Sicherheitsarchitektur auf Gefährdungen zumindest in Form von abstrahierenden Behördenzeugnissen dokumentiert werden. Bisher besteht eine solche Verpflichtung zur Erteilung eines Behördenzeugnisses nicht. Der Ausschuss bittet den Senat, sich auf Bundesebene nachdrücklich für eine entsprechende gesetzliche Regelung einzusetzen.

Ausdrücklich weist der Ausschuss darauf hin, dass der notwendige Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowohl in zeitlicher wie auch in personeller Hinsicht stets funktionsfähig sein muss. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Nachrichtendienste der Polizei relevante Informationen unverzüglich und vollständig zur Verfügung stellen. Dem Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten ist hierbei Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus empfiehlt die CDU-Fraktion, den Senat zu bitten, der Bremischen Bürgerschaft eine Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes zeitnah vorzulegen, die das bestehende Gesetz um folgende polizeiliche Befugnisse zur Abwehr terroristischer Anschläge und Bedrohungen enthält:

- Möglichkeit der präventiven Telekommunikationsüberwachung von als „Gefährder“ eingeschätzten Personen,
- Einsatz automatisierter Kfz-Kennzeichenlesegeräte und
- Einsatz automatisierter Gesichtserkennung an Bahnhöfen, Flughäfen und an weiteren Gefahrenorten.

7 Verzeichnis der Anlagen

8 Abkürzungsverzeichnis

AR-Verfahren	Allgemeines Registerverfahren
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BremLV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BremSÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Bremen
BremVerfSchG	Bremisches Verfassungsschutzgesetz
EA	Ermittlungsabschnitt; Funktionsbezeichnung für ein Tätigkeitsfeld im Rahmen einer Aufbauorganisation
G-10-Kommission	Kommission nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes

GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder
IKZ	Islamisches Kulturzentrum Bremen e. V.
IMSI-Catcher	Geräte, mit denen die auf der Mobilfunkkarte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann, wobei auch das Mithören von Mobilfunktelefonaten möglich ist
K 6	Staatsschutzabteilung der Polizei Bremen
K 22	Mobiles Einsatzkommando (MEK) der Polizei Bremen
K 24	Abteilung VP-/VE-Führung/Operative Maßnahmen der Polizei Bremen
K 62	Abteilung für politisch motivierte Kriminalität/Ausländer, islamistischer Extremismus Terrorismus
KDD	Kriminaldauerdienst
KuF	Kultur- und Familienverein e. V.
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LOStA a.D.	Leitender Oberstaatsanwalt außer Dienst
OStA	Oberstaatsanwalt
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission
PolKA	Polizeikontrollausschuss
PVD 100	Polizeidienstvorschrift 100
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
VP/V-Person	Vertrauensperson
VS-	Verschlusssache im Sinne der Verschlusssachenanweisung
VS-NfD	Verschlusssache „Nur für den Dienstgebrauch“
ZED	Zentraler Einsatzdienst der Polizei

Minderheitenvotum der Fraktion DIE LINKE

1. Einleitung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war durchgängig von konstruktiven Bemühungen geprägt, soweit wie möglich die Ereignisse rund um den 27./28. Februar 2015 aufzuklären und zu möglichst vielen gemeinsamen Bewertungen und Schlussfolgerungen zu gelangen. Dies ist auch weitestgehend gelungen, der gemeinsame Ausschussbericht ist eine gute Grundlage, in der fraktionsübergreifend Anregungen und Interpretationen berücksichtigt worden sind. Wir werden uns im vorliegenden Minderheitenvotum deshalb lediglich auf die Aspekte beziehen, in denen wir keine Einigkeit mit den übrigen Fraktionen bzw. der Mehrheit im Ausschuss herstellen konnten und die wir für so zentral halten, dass eine abweichende Darstellung wichtig erscheint.

Weite Teile der Beweisaufnahme drehten sich um die Frage, ob die Durchsuchung des IKZ, wie von Innensenator Mäurer gefordert, nach dem Polizeirecht als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme oder, wie letztlich geschehen, nach dem Strafverfahrensrecht hätte durchgeführt werden sollen. Auf eine Durchsuchung im Rahmen der Strafprozessordnung hatte sich die große Besprechungsrunde aus führenden Polizeibeamten und einem großen Stab von Verantwortlichen des Innenressorts am Samstagvormittag letztlich geeinigt, nachdem ein Polizeibeamter dort erwähnt hatte, dass die Staatsanwaltschaft erwähnt haben soll, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen mit Eilentscheidungen unterstützen oder ermöglichen zu wollen.¹⁾

Wir kommen unter Würdigung der am sogenannten Terrorwochenende vorliegenden Hinweise und Ermittlungsergebnisse zu der abweichenden Schlussfolgerung, dass eine Durchsuchung des IKZ unter keiner der beiden Varianten – Gefahrenabwehr nach Polizeigesetz oder StPO – möglich oder rechtlich zulässig war.

Vorausschicken möchten wir an dieser Stelle, dass es bei der Bewertung dieser Frage keineswegs darum geht, dem IKZ eine „weiße Weste“ zu bescheinigen. Auch wir sehen das IKZ als religiöses und ideologisches Zentrum des Salafismus in Bremen, das selbstverständlich in die Beobachtungssphäre der Sicherheitsbehörden gehört. Wenn aber die Sicherheitsbehörden gegen eine derartige Einrichtung vorgehen, so hat dies ausschließlich auf einer gerichtsfesten Rechtsgrundlage und aufgrund von hinreichenden Tatsachen oder belegbaren Ansatzpunkten zu erfolgen. Jede Durchsuchung muss begründet sein, dies gilt auch für eine Durchsuchung bei einem salafistischen Moscheeverein. Der verantwortliche Polizeiführer Stefan Kiprowski fasste dies vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt zusammen:

„Der Wunsch, dort nach dem Rechten zu sehen, findet seine natürlichen Grenzen in der Rechtslage.“²⁾

Hinreichende Tatsachen zur Durchsuchung des IKZ lagen am sogenannten Terrorwochenende nach unserer Auffassung nicht vor. Dass bei der Durchsuchung weder Attentäter noch Waffen oder sonstiges verdächtiges Material festgestellt werden konnte und die Durchsuchung vom Landgericht anschließend für rechtswidrig erklärt wurde, ist aus unserer Sicht entsprechend folgerichtig.

Diese Bewertung werden wir im Folgenden begründen, wobei wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen an der Struktur des gemeinsamen Berichts orientieren und uns auf die aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungen beschränken.

Dieses Minderheitenvotum beginnt mit einer Einschätzung der Hinweislage, die von vier Quellen an die Sicherheitsbehörden herangetragen wurde. Im zweiten Teil bewerten wir die politische Einflussnahme auf das Einsatzgeschehen am sogenannten Terrorwochenende und die Rolle des Innensensors.

2. Bewertung der Quellen und Hinweislage

2.1 Erster Hinweis vom Oktober 2014 („60 Uzis“):

Im Oktober erreicht ein Hinweis das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), wonach ein großer Ankauf von Kriegswaffen geplant sei.³⁾ Das LfV stellt den Hinweis auf den versuchten Waffenankauf, der nach dem Inhalt der Behördenzeugnisse vom angesprochenen mutmaßlichen Verkäufer abgelehnt wurde, in einen direkten Bezug zum IKZ. Die Hinweisgeberin führt in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss allerdings aus:

„Vorausgegangen für diese Geschichte war ja im Sommer 2014 dieses Scharmützel in Bremen (. . .) als das dann im Umfeld und überall in Deutschland so ein bisschen zwischen Kurden, PKK und Muslimen krachte. Von daher war diese ganze Geschichte für mich auch da verortet.“⁴⁾

¹⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 4/414.

²⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 4/412.

³⁾ Vermerk des LfV vom 22. Oktober 2014, Akte 4, Bl. 4 f.

⁴⁾ Frau Beate Kraft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/809.

Diese Angaben wiederholt die Hinweisgeberin im Rahmen ihrer Vernehmung mehrfach. Ein Bezug zum IKZ bestehe lediglich in der Angabe, dass einer der möglichen Waffenkäufer ein IKZ-Gänger sei.⁵⁾

Die Hinweisgeberin hat in ihrer Aussage vor dem Ausschuss deutlich erklärt:

„. . . ich bin da konkret vom Landesverfassungsschutz gefragt worden, inwieweit das IKZ involviert sein könnte, und da habe ich gesagt, dazu kann ich gar nichts sagen, außer dass der eine IKZ-Gänger sein soll, . . .“⁶⁾

Und weiter:

„Abgeordneter Hinners: Diese Frage ist Ihnen am 09. 01. vom LfV gestellt worden?“

Zeugin: „Ja, ganz konkret auf das IKZ, also, die Dame hat gefragt, inwieweit das IKZ oder möglicherweise Personen um das IKZ oder die IKZ-Leitung oder vielleicht auch ohne Wissen der IKZ-Leitung irgendwie das IKZ involviert ist, und da habe ich gesagt, das kann ich gar nicht sagen, außer was ich euch schon die ganze Zeit gesagt habe, XY ist IKZ-Gänger.“⁷⁾

Auch nach mehrfachen Nachfragen bekräftigt die Hinweisgeberin ihre Aussage:

„Mehr IKZ ist in der Geschichte aus meiner Perspektive von meinem Informanten nicht zu holen!“⁸⁾

Dennoch wird in der Folge und auch am sogenannten Terrorwochenende immer wieder der mögliche Waffenankaufsversuch vom Oktober 2014 in direkten Zusammenhang mit dem IKZ und der anschließenden Durchsuchung gestellt. Belegt werden kann dieser Bezug an keiner Stelle, außer durch die Tatsache, dass einer der Beschuldigten regelmäßig das IKZ besucht.⁹⁾ Der weitere, von der Zeugin benannte, Hintergrund des möglicherweise beabsichtigten Waffenkaufs, nämlich der im Zuge der Kämpfe um die Stadt Kobane in Syrien und Shingal im Irak teilweise stark eskalierte Konflikt zwischen Kurden und Islamisten, der bundesweit und auch in Bremen zu ganz erheblichen Auseinandersetzungen geführt hat, tritt in den Behördenzeugnissen des LfV eher in den Hintergrund.

2.2 Zweiter Hinweis vom Oktober 2014 („Straßengespräch“)

Im Vermerk der Bremer Polizei (VP-Führung/K 24) über das sogenannte Straßengespräch wird ein eindeutiger Bezug auf diese Auseinandersetzung genommen. Im Behördenzeugnis heißt es dazu, dass das Wort „Kobane“ gefallen sei. Dieser Mann sprach davon, dass man sich bewaffnen müsse, um den Brüdern beizustehen. Ferner fiel im Verlauf der Unterhaltung der Begriff Schlagstock.¹⁰⁾

Von Maschinenpistolen oder anderen Kriegswaffen ist hier nicht die Rede. Der Bezug zum vorgenannten Konflikt liegt eindeutig auf der Hand. Ein Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz ist nicht zu erkennen.

Herr Polizeipräsident Müller führte dazu aus:

„Wir hatten dieses Straßengespräch, das auch der Staatsanwaltschaft, glaube ich, im November zur Kenntnis gegeben worden ist, noch als zusätzliche Information, was im weitesten Sinne auch in diesen Kontext passte, . . .“¹¹⁾

Ausgerechnet dieser Hinweis führte allerdings dazu, dass die Staatsanwaltschaft am 9./10. Januar 2015 das Ermittlungsverfahren offiziell einleitete und verschiedene strafprozessuale Maßnahmen beantragte. Für diesen Schritt hatten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die bisher vorliegenden Behördenzeugnisse des LfV und die Angaben der Hinweisgeberin nicht ausgereicht. Auch der Hinweis, dass „die Bewaffnung abgeschlossen sei“, der am 9. Januar von ihr zum LfV gelangte, reichte dem ermittlungsführenden Staatsanwalt zunächst nicht zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens.¹²⁾

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte erst, wie der Ausschuss zutreffend feststellt, nachdem sich die damalige Leiterin des LKA, Frau Wittrock, am 9. Januar 2015 gegenüber dem LOSTA Kuhn über den Stand dieses Verfahrens erkundigte.¹³⁾ Grundlage hierfür war, wie Frau Wittrock in einer Mail vom 12. Januar 2015 schreibt:

„Basis ist weiterhin die Anfrage des SIS (Senator für Inneres und Sport, Anmerkung DIE LINKE) im Nachgang zum vergangenen Jour fixe.“¹⁴⁾

⁵⁾ Frau Beate Kraft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/861.

⁶⁾ Frau Beate Kraft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/844.

⁷⁾ Frau Beate Kraft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/845.

⁸⁾ Frau Beate Kraft-Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 7/847.

⁹⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 23.

¹⁰⁾ Vermerk Polizei Bremen vom 10. Januar 2015, Akte 4, Bl. 12.

¹¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1244.

¹²⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 18.

¹³⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 19.

¹⁴⁾ Akte 81, Bl. 286.

Beim Jour fixe treffen sich Vertreterinnen/Vertreter des Innenressorts mit Verantwortlichen des Staatsschutzes/K 6 und des Landesamts für Verfassungsschutz. Der „vergangene Jour fixe“ bezeichnet hier ein Treffen vom 9. Januar 2015, das im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Anschlägen auf „Charlie Hebdo“ in Paris stattfand. „Die Anfrage des SIS“ bezeichnet den Auftrag, ältere laufende Verfahren mit Bezug zu staatsschutzrelevanten Straftatbeständen von Islamisten noch einmal neu zu überprüfen.¹⁵⁾ Wir ziehen hieraus den Schluss, dass diese Ermittlungen tatsächlich erst nach Intervention aus dem Hause des Innensenators letztlich überhaupt ihren Anfang nahmen und aus dem Beobachtungsvorgang (AR-Verfahren) ein Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt konstatiert auch Herr Polizeipräsident Müller:

„Im Grunde genommen haben wir im Lauf der Wochen nach dem Hinweiseingang (im Oktober 2014, Anmerkung DIE LINKE) versucht herauszufinden, ob sich hinter dem, was die Hinweisgeberin gesagt hat, noch Dinge beweisbar machen lassen. Da haben wir wenig oder gar nichts herausgefunden, um das Ganze zu falsifizieren oder zu verifizieren.“¹⁶⁾

Kritisch zu bewerten ist die Tatsache, dass die bereits im Oktober vorliegenden Informationen über das „Straßengespräch“ bei der Verschriftung am 10. Januar 2015 ohne Datierung des Gesprächs Eingang in die Ermittlungsakte fanden.¹⁷⁾ Damit könnte der Anschein erweckt werden, als sei die Information neu bzw. das zugrunde liegende Gespräch aktuell. Andererseits wurden die Informationen über das „Straßengespräch“ an mehreren Stellen gekürzt und erscheinen im Ergebnis dramatischer als in der ursprünglichen, längeren Version. Diese Tatsache wirft aus unserer Sicht auch grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Qualitätssicherung von Behördenzeugnissen über Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber oder V-Personen in Ermittlungsverfahren auf.

2.3 Weitere Hinweise der Hinweisgeberin vom Februar 2015

Die Hinweisgeberin hat im Februar 2015 einen weiteren Hinweis an das LfV mitgeteilt, wonach drei Männer nach Objekten gefragt hätten, um einen Raubüberfall durchzuführen, wofür diese noch Verbündete suchten. „Alle drei seien Besucher des IKZ.“¹⁸⁾ Diese Männer hätten wiederum gute Kontakte nach Dänemark und seien „Vollprofis“.¹⁹⁾

Die Hinweisgeberin gibt dazu in ihrer Vernehmung an:

„Also, das ist richtig, aber ich bin immer so fokussiert auf diese Terrorwarnung, das hatte für mich gar nichts damit zu tun, aber das ist korrekt. Das verorte ich jetzt nicht mit dem ganzen Procedere, was mir da noch immer vorgehalten worden ist (gemeint ist die Terrorwarnung, Anmerkung DIE LINKE).“²⁰⁾

Die Zeugin selbst bestätigt hiermit, dass diese Angaben für sie nicht im Zusammenhang stehen mit dem laufenden Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und dem sogenannten Terrorwochenende.

Dennoch gelangten diese LfV-Behördenzeugnisse in die Ermittlungsakte zum Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.²¹⁾ Bis zum 27. Februar 2015 hatte die Polizei einige der dort enthaltenen Hinweise allerdings bereits ausermittelt und festgestellt, dass sie nicht zutreffend waren.²²⁾ Aus Sicht der Polizei war das Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt einstellungsreif.²³⁾

Trotzdem spielen diese angeblichen Angaben der Hinweisgeberin am sogenannten Terrorwochenende eine erhebliche Rolle und weisen eine zumindest seltsam erscheinende zeitliche Parallelität zu den später noch zu bearbeitenden Hinweisen der Vertrauensperson des Zolls auf.

2.4 Angaben der Zoll-VP

Der Großeinsatz der Polizei und die strafprozessualen Maßnahmen am Wochenende des 27./28. Februar 2015 wurden durch einen Hinweis einer Zoll-VP ausgelöst, der dem Staatsschutz/K 6 in den Mittagsstunden am Freitag mitgeteilt worden war.²⁴⁾ Die fehlende Verschriftung dieses Hinweises öffnet dabei

¹⁵⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 19.

¹⁶⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 10/1244.

¹⁷⁾ Akte 4, Bl. 12.

¹⁸⁾ Behördenzeugnis des LfV vom 24. Februar 2015, Akte 4, Bl. 297.

¹⁹⁾ Ebenda.

²⁰⁾ Frau Beate Kraft Schöning, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 7/902.

²¹⁾ Anschreiben des LfV vom 10. Februar 2015, Akte 4/295 ff.

²²⁾ Akte 4, Bl. 293 f.

²³⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 3/290.

²⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme 3/208.

Tür und Tor für fehlerhafte Wiedergabe, Hinzufügungen, Auslassungen und Spekulationen. Dennoch glaubt der Ausschuss, die wesentlichen Inhalte dieser Angaben zu kennen.

Der Ausschuss stellt hierzu fest, dass die wesentliche Aussage vermutlich darin bestand, dass eine Gruppe ausländischer Personen/Franzosen nach Bremen kommen/gekommen sind, Kontakt über den zweiten Beschuldigten zum ersten Beschuldigten im Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz aufnehmen wollten/aufgenommen haben und in Bremen einen Anschlag oder Ähnliches durchführen wollten.²⁵⁾

Bereits bei der Frage, ob diese Personen bewaffnet sind oder sich in Bremen erst bewaffnen wollten, gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Während im Durchsuchungsantrag der Staatsanwaltschaft davon die Rede ist, dass die gesuchten Personen bewaffnet sind,²⁶⁾ schreibt das Innenressort in Vorbereitung der Sitzung der Innendeputation vom 9. März 2015: „Außerdem stand im Raum, dass sich verdächtige Personen in Bremen Waffen beschaffen wollten.“²⁷⁾

Auch die oben erwähnten Angaben der Hinweisgeberin zu Raubüberfällen werden in die Überlegungen am sogenannten Terrorwochenende einbezogen. So stellt der Zeuge Dreyer, Staatsschutz/K 6, die Lagebesprechung am Freitag den 27. Februar 2015 wie folgt dar:

„... dass ein schädigendes Ereignis für Bremen gemäß Stufe 2 von 8 des BKA zu erwarten ist. . . Das war die Bewertung, die bei uns letztendlich dazu geführt hat, dass wir davon ausgegangen sind, dass mit einem Terroranschlag zu rechnen ist beziehungsweise – wie wir das auch immer dargestellt haben – mit bewaffneten Raubüberfällen, Fokus war bei uns der Terroranschlag.“²⁸⁾

2.5 Die weiteren Hinweise vom 27./28. Februar 2015:

2.5.1 Angeblich konspirative „Tütenübergabe“

Der Ausschuss stellt zutreffend fest, dass die Darstellung der Tütenübergabe durch den ermittelnden Staatsanwalt in seinem Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gegen das IKZ eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt, in dem er diese als „konspirativ“ wertet und den tatsächlichen Sachverhalt umkehrt.²⁹⁾ Der tatsächliche Verlauf (der Beschuldigte fuhr aus einer Seitenstraße von vorn an das IKZ, klopfte ans Fenster und übergab eine Tüte in das Innere – alles vor laufender Kamera) ist hinreichend geklärt.

2.5.2 „Ausländische Personen im IKZ“/„Franzosen“

Der Ausschuss stellt hierzu richtig fest, dass es zwar den Hinweis auf eine ausländische Personen-Gruppe im IKZ gab und eine solche Gruppe dort im Rahmen des Freitagsgedets tatsächlich anwesend war.³⁰⁾ Dieser Hinweis muss am späteren Freitagnachmittag zur Polizei gelangt sein, auch wenn in den Akten nicht nachvollziehbar ist, wann und auf welchem Weg genau. Dies wiederum wirft ein überaus schlechtes Licht auf die Dokumentations- und Meldewege in den zuständigen Abteilungen. Der Hinweis auf eine möglicherweise verdächtige Personengruppe führte allerdings zu einer Nachfrage des Staatsschutzes/K 6 an die VP-Führung der Polizei/K 24. Das K 24 stellt dazu fest:

„Zu keiner Zeit wurde berichtet, dass diese Personen bewaffnet gewesen wären, sich mit Anschlagplänen befasst hätten oder dass es sich dabei um Franzosen gehandelt habe. Erinnerunglich ist einem VP-Führer aber eine Rückfrage aus dem K 6, ob es sich bei diesen Personen um Franzosen gehandelt haben könnte. Diese Frage sei wahrheitsgemäß bejaht worden.“³¹⁾

Die Bejahung erfolgte allerdings auf den Hinweis, dass die mitteilende VP lediglich eine ihm unbekannt Sprache gehört hatte. Französisch gehört offensichtlich zu den der VP unbekannt Sprachen. Das Spekulieren auf angeblich beteiligte Franzosen, die sich sowohl in den Akten des Staatsschutzes/K 6 als anschließend auch im von der Staatsanwaltschaft angeregten Durchsuchungsbeschluss finden,³²⁾ hatte offensichtlich den Zweck, die Angaben der Zoll-VP zu stützen. Eigene tatsächliche Erkenntnisse über Franzosen im IKZ hatte die Polizei Bremen in diesem Zusammenhang jedenfalls zu keinem Zeitpunkt.

Stattdessen stellte sich noch am Freitagabend, 27. Februar 2015, für das LfV und Teile der Polizei heraus, dass es sich um Niederländer gehandelt hat, die Spenden für einen Moscheebau sammelten.³³⁾

²⁵⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 21/22.

²⁶⁾ Akte 4, Bl. 97.

²⁷⁾ Akte 4, Bl. 99.

²⁸⁾ Herr Polizeioberst Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/547.

²⁹⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 49.

³⁰⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 25/26.

³¹⁾ Akte 4, Bl. 327.

³²⁾ Akte 4, Bl. 6.

³³⁾ Herr Polizeioberst Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/645.

Diese für die Gefahrenbewertung wichtige Information wurde am Freitagabend nicht ordnungsgemäß weitergeleitet³⁴⁾ und im weiteren Verlauf des Wochenendes nach unserer Einschätzung weder ausreichend dokumentiert noch berücksichtigt. So wurde der diensthabende Polizeiführer über die vorliegende Information in Bezug auf die Spendensammler aus den Niederlanden bis zum Abschluss des Einsatzes in Unkenntnis gelassen.³⁵⁾

Unstreitig war, dass diese Personengruppe das IKZ am Freitagnachmittag wieder verlassen hatte und auch die in der Nacht durchgeführte Überprüfung der Videoaufzeichnungen keinen Hinweis darauf erbracht hat, dass diese oder eine andere verdächtige Personengruppe das IKZ in der Folge wieder betreten hätte.³⁶⁾ Gleiches gilt für eine polizeiliche Folgemaßnahme am 28. Februar 2015 selbst, auf die wir hier im öffentlichen Bericht keinen weiteren Bezug nehmen dürfen. Die Thesen über „Franzosen“, „Kriegswaffen oder Attentäter im IKZ“ konnte jedenfalls nicht weiter verifiziert werden.

Herr Polizeiführer Kiprowski erstellte zur vermeintlichen Hinweislage am Samstagvormittag einen ausführlichen Bericht. Er führt aus, warum das IKZ auf dieser Grundlage am Freitagabend und Samstagvormittag bis zur großen 10.00-Uhr-Lagebesprechung nicht im Zentrum der polizeilichen Maßnahmen stand und warum keine frühere Aufklärung am IKZ durchgeführt worden ist. Wir dokumentieren auszugsweise:

„Taktische Bewertung:

1. Die Quelle der Bundesbehörde wurde als seit Jahren zuverlässig arbeitende VP beschrieben, die nicht auf ZP 1 (Zielperson 1, Anmerkung DIE LINKE) bezüglich der Anschlagsgefahr angesetzt war. Das IKZ kam hierin nicht vor. Eine eigene Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quelle war nicht möglich.
2. Im Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz wurde das IKZ benannt, da ZP 1 dort öfter verkehrt und er zur Verteidigung seiner Person bezüglich seiner Glaubensrichtung Waffen beschaffen wollte. Waren die Informationen die/der Informanten unzuverlässig, hat es diese Waffen nie gegeben. Waren sie zuverlässig, so war deren Verteilung zum Jahreswechsel durch die ZP 1 abgeschlossen. Für das Auffinden der Kriegswaffen aus dem Verfahren im IKZ gab es keine konkreten Anhaltspunkte. Es blieb: ZP 1 sucht öfter das IKZ auf, ebenso wie sein Sportstudio etc.
3. Den Verantwortlichen des IKZ war die Überwachungsmaßnahme ihres Objekts bekannt, nur gegebenenfalls nicht, woher. Folglich müssen sie nach einem Anschlag/einer Aktion und Identifizierung der Täter damit rechnen, dass die Sicherheitsbehörden die Spur bis ins IKZ mit der Folge der Schließung/des Verbots ziehen. Diese Gefährdung der eigenen Interessen war abwegig. Anders, wenn die ‚Franzosen‘ ihre Absicht verschleiern hätten, dies wäre aber reine Spekulation.
(. . .)
5. Die Personen waren während des Freitagsgebets im IKZ; jetzt also nicht mehr.
6. Bei VP-Angaben ist Vorsicht geboten. Eigene und solche des Bundes waren in der jüngeren Vergangenheit vereinzelt unzuverlässig.
(. . .)
8. Folglich lag das IKZ nicht im Fokus der Überwachungsmaßnahmen. Selbst wenn dort eine sofortige Observation stattgefunden hätte, mit welchem Auftrag? (. . .) Für die Kontrolle einer verdächtigen Gruppe gab es dann aber nur, ich darf mich einmal so ausdrücken, ‚einen Schuss‘! Sobald es im Rahmen der Observation eine Personenüberprüfung gegeben hätte, wäre die Information der Umstellung des Objekts von Polizeikräften unmittelbar nach Überprüfungsende per Handy oder ähnlichem im IKZ gewesen. (. . .)
9. Die Sichtung der Videoaufnahme erbrachte keine Hinweise auf die von der VP benannte Gruppe. Diese Information erreichte mich gegen 6.00 Uhr am 28. Februar 2015. (. . .)
10. Ich weise darauf hin, dass die Skepsis der Quelle gegenüber aus heutiger Sicht berechtigt war und meine diesbezügliche Lagebeurteilungen bestätigt wurden.“³⁷⁾

Herr Polizeiführer Kiprowski bekräftigte diese Ausführungen zum IKZ vor dem Ausschuss mehrfach:

„Es gab keine Hinweise, so wie ich das damals schon festgestellt habe.“³⁸⁾

³⁴⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 26.

³⁵⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 10/1324.

³⁶⁾ Akte 10, Bl. 93 ff.

³⁷⁾ Akte 56, Bl. 131 f.

³⁸⁾ Herr Kriminaldirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/441.

Diese einsatztaktische Einschätzung werten wir als begründet und zutreffend. Aus diesem Grund teilen wir die folgende Einschätzung zumindest in Bezug auf den diensthabenden Polizeiführer explizit nicht: (Dabei konnte sich mehrere Mitglieder des Ausschusses) „des Eindrucks nicht erwehren, die Polizei sei auf der Grundlage des damaligen Ermittlungsstands nicht bereit gewesen, die Verantwortung für ein Einschreiten im Rahmen des Gefahrabwehrrechts zu übernehmen.“³⁹⁾

Nach vollständiger Würdigung aller aufgeführten Hinweise ist für uns nicht erkennbar, welche Tatsachen hinreichende Annahmen zur Durchsuchung des IKZ begründen könnten.

2.6 Angaben der Zoll-VP

Folglich sagten beide beteiligten Polizeiführer und auch Innensenator Mäurer vor dem Ausschuss übereinstimmend aus, dass die Ermittlungsergebnisse zwischen Oktober 2014 und dem 27. Februar 2015 nicht für die polizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen am sogenannten Terrorwochenende ausgereicht hätten, sondern letztlich allein, und auch für sich genommen, nur die Angaben der Zoll-VP. Herr Innensenator Mäurer:

„Aber das, wie gesagt, hätte nicht ausgereicht, ich sage einmal, wenn wir nur die Informationen gehabt hätten, was im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar vorlag, wäre das ein absolut ruhiges Wochenende gewesen und wir wären zum Fußball gegangen.“⁴⁰⁾

Und:

„Entscheidend waren allein die Feststellungen der VP-Führer, und diese Aussagen haben dazu geführt, dass die Polizei dann auch diese Terrorlage und die Alarmierung ausgelöst hat.“⁴¹⁾

Der Untersuchungsausschuss, Gericht und Staatsanwaltschaft haben sich immer wieder darum bemüht, eine Verschriftung der „VS-Geheimen“ Hinweise des Zolls zu bekommen.⁴²⁾ Der Zoll verweigert die Verschriftung bis heute, weil angeblich auch durch eine abstrahierte Verschriftung Leib und Leben der VP gefährdet seien.⁴³⁾ Der Zoll war nicht einmal bereit, Auskunft darüber zu geben, worin denn die behauptete, noch immer fortbestehende Gefahr für die Enttarnung seiner VP bestehen sollte, die sich aus einer ansonsten üblichen, abstrahierten Verschriftung angeblich ergeben würde. Fragwürdig ist diese Gefährdungsthese des Zolls auch, weil relevante Teile der Quellmeldung schon am Samstagvormittag, den 28. Februar 2015, bei Spiegel-Online publiziert worden waren.⁴⁴⁾

Die fehlende Verschriftung und damit die Nichtverwertbarkeit vor Gericht und im Strafverfahren betraf allerdings nicht nur die einsatzauslösenden Angaben, die am 27. Februar 2015 zur Polizei gelangten, sondern auch bereits zuvor vom Zoll mitgeteilte Angaben der eingesetzten VP. Innensenator Mäurer dazu:

„Es gab, ich sage einmal, ja, drei Mitteilungen, die beginnen ja nicht erst am . . .“⁴⁵⁾

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang aber auch, wie zumindest Teile der Bremer Polizei, insbesondere Staatsschutz/K 6, in diesem Verfahren agierten: Die Mitarbeiter des K 6 erklärten übereinstimmend, dass zumindest ihnen von Anfang an klar gewesen wäre, dass es zu keinem Zeitpunkt eine schriftliche, gerichtsverwertbare Information der Zoll-VP geben könnte.⁴⁶⁾

Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass das Staatsschutzkommissariat auch schon vor dem sogenannten Terrorwochenende über die Nichtverwertbarkeit der Zollmeldungen informiert war. Am 26. Februar, also unabhängig von der späteren Terrorwarnung, schreibt der ermittlungsführende Sachbearbeiter des Staatsschutzes/K 6 an die Staatsanwaltschaft, dass er noch „(leider nicht gerichtsverwertbare!!!) Gerüchte“ in Bezug auf eine mutmaßliche Reisetätigkeit bearbeiten möchte.⁴⁷⁾ Wir gehen davon aus, dass diese Information mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einer der von Innensenator Mäurer genannten drei Meldungen der Zoll-VP stammt. Sie ließ sich im Rahmen der Beweisaufnahme ebenfalls nicht bestätigen.

Auch der Innensenator bestätigt auf Nachfrage indirekt, dass es bereits frühzeitig eine Absprache über die Nichtverwertbarkeit der Informationen zwischen Zoll und Beamten des K 6 gegeben haben könnte:

³⁹⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 66.

⁴⁰⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1438 f.

⁴¹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1439.

⁴²⁾ Vergleiche Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 25. November 2015 an das Zollfahndungsamt Hannover; Gegendarstellung des Untersuchungsausschusses.

⁴³⁾ Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Februar 2016.

⁴⁴⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 29.

⁴⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1452.

⁴⁶⁾ Herr Polizeioberrat Dreyer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 5/549 ff.

⁴⁷⁾ Akte 81, Bl. 347.

„Dass es aber eine Absprache gegeben hat, dass nichts verschriftet wird, das hat sich erst im – wie gesagt, das kann ich nicht bewerten, es wäre in jedem Fall falsch gewesen.“⁴⁸⁾

Dennoch regten die Staatsschutzbeamten den Einsatz der VP im konkreten Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz selbst an und organisierten die praktische Amtshilfe mit dem Zoll.⁴⁹⁾

Wieso eine VP, die keinerlei gerichtsverwertbare Aussagen für Behördenzeugnisse machen kann, trotzdem im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens angeregt und anschließend auch von der Staatsanwaltschaft genehmigt wird, ist vollkommen unerklärlich.

Der Einsatz der VP des Zolls sollte offensichtlich ausschließlich nachrichtendienstlicher Natur sein – was dem Zoll gesetzlich zwar erlaubt ist, aber nicht den Vorgaben für die Bremer Polizei oder den Richtlinien zum Einsatz von V-Personen in Strafverfahren entspricht. Eine Zusicherung der Vertraulichkeit im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft hätte daher nicht erfolgen dürfen, sondern widerspricht vielmehr den strafprozessualen Richtlinien über die Zusicherung der Vertraulichkeit durch die Staatsanwaltschaft beim Einsatz von VP (Anlage D zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Punkt 3.2).

Der von Innensenator Mäurer eingesetzte Sonderermittler, LOSta a. D. Klein, führte dazu aus:

„Denn die Frage ist natürlich: Was macht in Zukunft die Polizei, wenn sie einen solchen Hinweis bekommt, der zu einer Gefahrenlage führt? Sie muss reagieren. Sie muss über Maßnahmen entscheiden, weiß aber, dass die Verschriftlichung nicht erfolgt und das die Maßnahme, die sie treffen muss, dann eine rechtswidrige ist. Wie soll die Polizei aus der Klemme herauskommen? Da kann irgendwas nicht stimmen.“⁵⁰⁾

Der Sonderermittler erklärte weiter:

„Es ist auch das erste Mal, dass ich das erlebt habe – ich bin immerhin über 30 Jahre im Dienst gewesen –, dass sich eine solche Behörde geweigert hat, eine Information zu verschriftlichen. Das hat ja unter Umständen verheerende Konsequenzen.“⁵¹⁾

Außerdem teilten die Staatsschützer/K 6 ihren Vorgesetzten offensichtlich nicht einmal mit, dass die Zoll-VP in Amtshilfe und gezielt für sie tätig war: Die für die Gefährdungsbewertung und Einsatztaktik zuständigen Polizeiführer Kiprowski und Ditzel erklärten in der Vernehmung, sie hätten vom gezielten Einsatz der VP im Kriegswaffenkontrollgesetzverfahren überhaupt nichts gewusst.⁵²⁾ Dies ist besonders gravierend, weil die Polizeiführer davon ausgingen, die Information der Zoll-VP sei ein „Zufallstreffer“, also eine Meldung, die quasi am Rand aufgegriffen worden wäre. Solche Zufallstreffer seien auch anders zu bewerten, als Angaben einer zielgerichtet auf bestimmte Personen angesetzte VP, die über ihre Zielpersonen bestimmte Angaben macht und für diese Informationen von der Bremer Polizei bezahlt wird. So erklärte Polizeiführer Kai Ditzel:

„Abgeordnete Vogt: „War Ihnen (. . .) bekannt, dass das eine VP war, die im Zuge der Amtshilfe im Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz eingesetzt wurde?

Zeuge Ditzel: Eindeutig nein! Mir war bekannt in dem Gespräch mit den Kollegen der Bundesbehörde, dass diese VP von einer ihr bekannten Person Dinge ‚aufgeschnappt‘ hat, die in diesem Wortlaut uns zugetragen worden sind. Die Hintergründe, wer die VP wo wie eingesetzt hat, waren mir nicht bekannt. Das hätte aber sicherlich dazu beigetragen, dass Kiprowski und ich noch einmal die Vier-mal-vier-Bewertung (Anmerkung DIE LINKE: Einstufung der Glaubwürdigkeit von VP-Angaben) neu vorgenommen hätten, denn es ist schon ein Unterschied, ob eine VP von sich aus kommt und sagt, ich habe Folgendes ‚aufgeschnappt‘, oder eine VP eingesetzt wird. Ob das zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, das wäre unlauter, das jetzt zu behaupten oder zu sagen, aber Fakt ist, diese ganzen Hintergründe waren nicht bekannt.“⁵³⁾

Entsprechend dieser Gemengelage führte der rechtlich und tatsächlich zweifelhafte Einsatz der Zoll-VP noch ein halbes Jahr nach dem sogenannten Terrorwochenende zu Irritationen bei den Verantwortlichen des Innenressorts. So fragt der Referatsleiter Uwe Hoffmann in einer Mail vom 3. August 2015:

„Die Aussagen des ZFA (Zollfahndungsamt, Anmerkung DIE LINKE) Hannover werfen insoweit Fragen nach der Zuständigkeit und der Rechtsgrundlage für die Maßnahme auf, als dass der VP

⁴⁸⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1474.

⁴⁹⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/14.

⁵⁰⁾ Herr Sonderermittler Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/194 f.

⁵¹⁾ Herr Sonderermittler Klein, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 2/191.

⁵²⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/725.

⁵³⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/725.

Einsatz einerseits im Rahmen des oben genannten Ermittlungsverfahrens erfolgte, die erlangten Erkenntnisse allerdings ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen sollten. (. . .) Ich bitte um Aufklärung, wer den Einsatz der VP beauftragt beziehungsweise zu verantworten hat, auf welcher rechtlichen Grundlage er erfolgte, und wem demzufolge die Entscheidungsgewalt über die erlangten Informationen zusteht.“⁵⁴⁾

Diese Fragen sind berechtigt.

Wir bewerten diesen VP-Einsatz nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss wie folgt:

Die vom Staatsschutz angeregte Amtshilfe des Zolls, die von der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Vertraulichkeitszusicherung genehmigt wurde, hat im Ergebnis nicht nur die Maßnahmen im Rahmen der StPO (Durchsuchung des IKZ) rechtswidrig gemacht (1 Qs 98/15, Landgericht Bremen), sondern auch die zugrunde liegende Gefahrenbewertung durch die Polizeiführung potenziell beeinträchtigt.⁵⁵⁾ Die Verantwortung für diese bewusste Gefährdung möglicher Ermittlungsergebnisse trägt in erster Linie der Zoll, aber auch die damals Verantwortlichen beim Bremer Staatsschutz/K 6. Aus unserer Sicht muss eine solch unübersichtliche Zuständigkeitslage beim ohnehin problematischen Einsatz von VP zukünftig zwingend vermieden werden. Deshalb braucht es mehr Kompetenzen für die parlamentarischen Kontrollgremien sowie eine eindeutige Verpflichtung auswärtiger Sicherheitsbehörden, in Bremen Recht und Gesetz einzuhalten. Insofern verweisen wir auf die gemeinsam getragene Empfehlung des Ausschusses, die parlamentarische Kontrolle von Polizei und Geheimdiensten zu verbessern.⁵⁶⁾

2.7 Fehlende tatsächliche Anhaltspunkte und Rechtswidrigkeit der Durchsuchung des IKZ

Die Hinweise aus dem Oktober („60 Uzis“, „Straßengespräch“) und die darauffolgenden Ermittlungsergebnisse hätten auch nach Auffassung des Landgerichts nicht ausgereicht, um einen Durchsuchungsbeschluss für das IKZ zu erlassen. Im Beschluss über die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung wird festgestellt:

„Allein der am 28. Februar 2015 noch nicht verschriftete Hinweis einer Vertrauensperson (des Zolls, Anmerkung DIE LINKE) vom 27. Februar 2015, dass sich vier Franzosen mit Maschinenpistolen im IKZ aufhalten, die am Waffenhandel des Beschuldigten beteiligt gewesen sein sollen, stellt einen Bezug zwischen den Beschuldigten und der ihnen vorgeworfenen Straftat einerseits und dem IKZ andererseits her.“⁵⁷⁾

Zeuge Kiprowski hat explizit erklärt, dass die einsatzauslösende Meldung der Zoll-VP keinen Bezug zum IKZ enthält:

„Auch die – ich möchte es noch einmal ganz deutlich sagen – als geheim deklarierte Information des Zolls gibt nicht den leisesten Hinweis auf das IKZ.“⁵⁸⁾

Ähnlich äußerte sich auch Polizeiführer Ditzel.⁵⁹⁾

Schließlich gab auch der Zoll seine Verweigerungshaltung gegenüber parlamentarischer Kontrolle teilweise auf und erklärte im Rahmen eines offiziellen Behördenzeugnisses:

„Hiermit teile ich Ihnen in Form eines Behördenzeugnisses mit, dass durch die V-Person des Zolls im relevanten Zeitraum keine Informationen zum Islamischen Kulturzentrum geliefert wurden.“⁶⁰⁾

Durchsuchungen bei Dritten, in diesem Fall beim IKZ, sind nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig: „(. . .) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“ (§ 103 Abs. 1 StPO) Die im Rahmen der Beweisaufnahme dargestellten Informationen und Ermittlungsergebnisse des LfV, der Polizei und des Zolls enthalten alle keine Tatsachen, aus denen zu schließen wäre, dass eine Durchsuchung des IKZ nach § 103 StPO zulässig wäre.

Entsprechend stellt auch das Landgericht im Beschluss über die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung fest:

„Es müssen dafür (für eine Durchsuchung, Anmerkung DIE LINKE) aber tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Pauschale Erwartungen oder Vermutungen genügen nicht. Hinreichend konkrete Tatsachen, die eine Anordnung der Durchsuchung nach § 103 StPO gerechtfertigt hätten, kann die Kammer nicht feststellen.“⁶¹⁾

⁵⁴⁾ Akte 81, Bl. 500.

⁵⁵⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/725.

⁵⁶⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 86 ff.

⁵⁷⁾ Zitiert nach Vorhalt an Herrn Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/75.

⁵⁸⁾ Herr Polizeidirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/443.

⁵⁹⁾ Herr Polizeidirektor Ditzel, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 6/707 f.

⁶⁰⁾ Schreiben des Bundesministers für Finanzen vom 15. Februar 2016, Seite 5.

⁶¹⁾ Beschluss des Landgerichts Bremen, 1 Qs 98/15, Beck RS 2016, 02537.

Auch eine – vom Ausschuss mehrheitlich befürwortete – Durchsuchung im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts nach dem Polizeigesetz wäre nach unserer Einschätzung bei einer nachträglichen Überprüfung durch die Gerichte für rechtswidrig erklärt worden: § 21 Bremer Polizeigesetz schreibt vor, dass „Tatsachen die Annahme“ rechtfertigen müssen, dass in einem Gebäude bestimmte Personen oder Personengruppen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben oder bestimmte Gegenstände – wie etwa Waffen – sichergestellt werden können (§ 21 BremPolG). Tatsachen für solche Annahmen lagen, wie gesagt, nicht vor. Insofern war die Entscheidung, keine Durchsuchung im Rahmen der Gefahrenabwehr nach Polizeigesetz durchzuführen, aus unserer Sicht korrekt.

3. Politische Einflussnahme durch den Senator für Inneres

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschussarbeit war die Frage nach möglicher politischer Einflussnahme auf das Einsatzgeschehen und insbesondere auf die Durchsuchung des IKZ. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte herausgearbeitet werden, dass es zwischen den Verantwortlichen der Polizei und dem Innensenator sich widersprechende Einschätzungen in Bezug auf eine Durchsuchung des salafistischen Moscheevereins gab. Weil die Polizei das IKZ in dieser Situation nicht als Waffenlager bzw. Aufenthaltsort von Attentätern eingeschätzt hat⁶²⁾ und entsprechend keine Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen hatte,⁶³⁾ erging eine „Leitlinie“ des Senators für Inneres, schnell die Durchsuchung vorzunehmen.⁶⁴⁾

Der Innensenator beschrieb die Lagebesprechung am Samstagvormittag wie folgt:

„Bei einer zusammenfassenden Gesamtschau aller vorliegenden Informationen bestand nach meiner Bewertung die konkrete Möglichkeit, dass sich islamistische Gefährder im IKZ aufhalten oder/und dass dort Waffen gelagert sein könnten. Meines Erachtens war es daher erforderlich, schnellstmöglich neben der Wohnung der Zielperson auch das IKZ zu durchsuchen.“⁶⁵⁾

sowie:

„Ich betonte, dass die Durchsuchung jedenfalls so schnell wie möglich erfolgen müsse.“⁶⁶⁾

Der für die Einsatzplanung und Gefährdungsbewertung zuständige Polizeiführer Kiprowski schilderte die Lagebesprechung folgendermaßen:

„Es war deutlich, dass der Wunsch bestand, das IKZ zu durchsuchen, was ich menschlich auch verstehen kann. Ich habe gestern deutlich gemacht, was ich vom IKZ halte. Der Wunsch, dort nach dem Rechten zu sehen, findet seine natürlichen Grenzen in der Rechtslage. Insofern gab es eine Remonstration (Geltendmachung von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, Anmerkung DIE LINKE) als nonverbale Reaktion, womit der Senator nicht zufrieden war – es war also deutlich, dass er damit nicht zufrieden war.“⁶⁷⁾

Formalrechtlich ist dieses Vorgehen des Senators nicht zu bemängeln, weil ihm eine Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei zugestanden wird.⁶⁸⁾

Allerdings war das Zustandekommen und Ergebnis dieser vom Senator herausgegebenen Leitlinie, wie sich in der Beweisaufnahme klar gezeigt hat, einsatztaktisch nicht erfolgreich und politisch nicht zielführend.

Herr Polizeipräsident Müller führte zur Frage aus, ob sich die Form der direkten Kommunikation zwischen Innensenator und Polizei in dieser Situation bewährt habe:

„Nein, und zwar – das ist ja Gegenstand der Nachbereitung gewesen – aus zwei Gründen! Das eine ist, man muss die Mitarbeiter, die eigentlich jetzt gerade den laufenden Einsatz verantworten müssen, rausziehen, das ist an sich schwierig, insbesondere wenn Entscheidungen anstehen oder eine bestimmte Dynamik in die Lage kommt. Das andere ist, dass wir in so einer Besprechung auch vor dem Hintergrund, dass so viele Menschen da sind, es aus meiner Sicht keine geeignete Form ist, um zu einem vernünftigen Austausch zu kommen.“⁶⁹⁾

Im Weiteren bezeichnet Herr Polizeipräsident Müller die große Anzahl der Vertreter aus dem Hause des Innensensors bei der Lagebesprechung als „einmalig“⁷⁰⁾ und „ungewöhnlich“.⁷¹⁾

⁶²⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/281.

⁶³⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/20.

⁶⁴⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/291.

⁶⁵⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 1/21,

⁶⁶⁾ Ebenda.

⁶⁷⁾ Herr Polizeidirektor Kiprowski, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 4/412.

⁶⁸⁾ Vergleiche gemeinsamer Bericht, Seite 69.

⁶⁹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274.

⁷⁰⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/274.

⁷¹⁾ Herr Polizeipräsident Müller, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 3/275.

Aus der senatorischen Leitlinie, das IKZ zu durchsuchen, ergaben sich also auch einsatztaktische Probleme. Der leitende Beamte des Staatsschutzes/EA-Ermittlungen war lange mit den Vorbereitungen für die Durchsuchungen des IKZ beschäftigt – während die Staatsschutzabteilung an vielen anderen Orten diverse schwere Fehler gemacht hat, die auch durch fehlende oder mangelhafte Aufsicht und Führung zu erklären sind (Rückgabe eines Handys an Verdächtigen, Nichtdurchsuchung verdächtiger Pkw, Ingewahrsamnahmen an der „Glocke“, Observationslücke am IKZ).

Politisch hatte die rechtswidrige Durchsuchung des IKZ vor allem deshalb sehr negative Effekte, weil sich relevante Teile der nicht extremistischen islamischen Community mit dem IKZ solidarisierten, darunter auch Verbände und Vereine, mit denen das Land Bremen seit längerem enge Kontakte pflegt und in der Radikalisierungsprävention zusammenarbeitet. Innensenator Mäurer und der Dachverband SCHURA lieferten sich öffentlich eine heftige Auseinandersetzung.⁷²⁾

Insofern halten wir es für sehr befremdlich, wenn Innensenator Mäurer ein Jahr nach dem sogenannten Terrorwochenende öffentlich erklärte:

„Ich würde immer wieder das IKZ durchsuchen lassen. Es gab keine Alternative dazu.“⁷³⁾

und diese Einschätzung auch bei der zweiten Beweisaufnahme im April 2016 noch bekräftigte.⁷⁴⁾ Zu diesem Zeitpunkt waren fast sämtliche Behauptungen über einen angeblichen Terrorbezug des IKZ am besagten Wochenende längst widerlegt und die Durchsuchung rechtskräftig für unzulässig erklärt worden.

Dem Innensenator sind auch eine Reihe von Fehlinformationen gegenüber der Öffentlichkeit vorzuwerfen. So verschickte die Polizei gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft am 4. März 2015 eine Pressemitteilung, die einerseits „VS-GEHEIM“ eingestufte Angaben des Zolls enthielt und andererseits entgegen den tatsächlichen polizeilichen Ermittlungsergebnissen weiterhin von „Anhaltspunkten“ sprach, „dass sich die gesuchten Personen aus dem Ausland“ im IKZ aufgehalten haben könnten.⁷⁵⁾

In den parlamentarischen Gremien wurden Behauptungen vorgetragen, die sich zumindest nachträglich als offensichtlich falsch darstellten, und auch zum jeweiligen Zeitpunkt nicht den vollständigen Erkenntnissen der zuständigen Behörden entsprachen.

Die meisten Verantwortlichen der Polizei haben intern sowie im Rahmen der Beweisaufnahme eine umfassende Aufarbeitung vorgenommen. Strukturelle sowie personelle Konsequenzen wurden dem Ausschuss gegenüber angekündigt und zum Teil bereits vollzogen. Seitens des Innensensors hätten wir ebenfalls eine kritische Betrachtung und Aufarbeitung erwartet.

⁷²⁾ Pressemitteilung SCHURA vom 29. Februar 2015, Pressemitteilung des Innensensors vom 3. März 2015.

⁷³⁾ Zitiert nach „Weser-Kurier“ vom 12. März 2016.

⁷⁴⁾ Herr Senator Mäurer, Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, 11/1477.

⁷⁵⁾ Pressemitteilung vom 4. März 2015.